



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-2/0513.2-20 B 311 Umgehung Unlingen

Planfeststellungsbeschluss

vom 18. September 2009

zum Neubau der

Ortsumgehung Unlingen

im Zuge der B 311

A. Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Weitere Entscheidungen	4
3. Planunterlagen	5
4. Zusagen und Nebenbestimmungen	8
4.1. Nebenbestimmungen	8
4.2. Zusagen	11
5. Entscheidung über die Einwendungen	15
6. Kostenentscheidung	15
B. Begründung	16
1. Verfahren	16
2. Planungsgegenstand	20
3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	22
3.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	22
3.1.1. Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung	22
3.1.2. Umweltauswirkungen	23
3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	25
4. Planrechtfertigung	26
5. Abschnittsbildung	28
6. Trassenvarianten und Planungsalternativen	31
6.1. Null-Variante	32
6.2. Ostumfahrung anstelle einer Westumfahrung	34
6.3. Vergleich der Varianten einer Westumfahrung	42
6.4. Abschließende Abwägung der Antragstrasse als günstigste Westumfahrung mit der Variante Ost IV als günstigste Ostumfahrung	47
7. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen	48
7.1. Lärmschutz	49
7.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	50
7.2.1. Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft	51
7.2.2. Unterlassung vermeidbarer Eingriffe	52
7.2.3. Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	54
7.2.4. Zwischenergebnis zu den Ausgleichsmaßnahmen	56
7.2.5. Kompensation durch Ersatzmaßnahmen	57
7.2.6. Abwägung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 NatSchG	59
7.2.7. Ausgleichabgabe für das Schutzgut Boden	61
7.2.8. Angemessenheit des Flächenbedarfs für die Kompensationsmaßnahmen ..	62
7.2.9. Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken	64
7.2.10. Vorbringen der Naturschutzverwaltung	65
7.2.11. Vorbringen der Naturschutzverbände	66
7.2.12. Prüfung zu § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG	67
7.2.13. Ergebnis	69
7.3. FFH-Verträglichkeitsprüfung	69
7.4. Sonstige Schutzgebiete	73
7.5. Artenschutzrechtliche Prüfung	74
7.5.1. Allgemeines	74
7.5.2. Methode der Bestandserfassung	76

7.5.3.	Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG	78
8.	Öffentliche Belange	86
8.1.	Landwirtschaft und Flurneuordnung.....	86
8.1.1.	Belange der Flurneuordnung	86
8.1.2.	Belange der Landwirtschaft	87
8.2.	Luftschadstoffe.....	101
8.3.	Belange der Wasserwirtschaft	103
8.3.1.	Hochwasserschutz.....	103
8.3.2.	Wiederherstellung der Drainagen und ursprünglich vorgesehene Flutmulde Kanzach	104
8.3.3.	Sonstige Belange.....	105
8.4.	Forstwirtschaft.....	107
8.5.	Bodenschutz	108
8.5.1.	Belange des Schutzgutes Boden	108
8.5.2.	Altlasten	110
8.6.	Raumordnung	110
8.7.	Denkmalschutz	111
8.8.	Kommunale Belange.....	111
8.8.1.	Belange der Gemeinde Unlingen.....	111
8.8.2.	Belange der Stadt Riedlingen und der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen	114
8.8.3.	Belange des Abwasserzweckverbandes Donau-Riedlingen	114
8.9.	Belange der Leitungsträger.....	114
8.10.	Belange der Verkehrssicherheit.....	115
8.11.	Sonstige öffentliche Belange	115
9.	Private Belange bzw. Einwendungen.....	116
9.1.	Eigentum und Pacht.....	116
9.1.1.	Allgemeines	116
9.1.2.	Wertminderung von Grundstücken	118
9.1.3.	Hinweis zum Datenschutz:.....	119
9.1.4.	Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe.....	119
9.2.	Einzelne Einwendungen von Eigentümern und Pächtern	124
9.2.1.	EW Nr. 1 (Keglmaier).....	124
9.2.2.	EW Nr. 2 (Selig).....	125
9.2.3.	EW Nr. 3 (Moosbrugger).....	126
9.2.4.	EW Nr. 4 (Münst).....	127
9.2.5.	EW Nr. 5 (Gräuter).....	128
9.2.6.	EW Nr. 6 (Kreutzer)	129
9.2.7.	EW Nr. 7 (Schönle).....	131
9.2.8.	EW Nr. 8 (Karl Maier).....	133
9.2.9.	EW Nr. 9 (Maier GbR).....	135
9.2.10.	EW Nr. 10 (Sprißler).....	138
9.2.11.	EW Nr.11 (Gaupp).....	141
9.2.12.	EW Nr. 12 (Kocher).....	145
9.3.	Zurückgenommene Einwendungen	150
10.	Gesamtabwägung und Ergebnis	151
11.	Begründung der Kostenentscheidung.....	153
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	154
D.	Hinweise	154

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Unlingen im Zuge der B 311 wird von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+640 einschließlich aller sonstigen durch die Baumaßnahme verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere den dreistreifigen Neubau der Ortsumgehung von Unlingen im Zuge der B 311 als anbaufreie Kraftfahrtstraße mit einem Querschnitt RQ 15,5 einschließlich der teilplanfreien Kreuzung mit der K 7588. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die darin enthaltenen Maßnahmen.

2. Weitere Entscheidungen

Mit dieser Planfeststellung wird nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen, soweit nicht ohnehin Erlaubnisfreiheit nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagwasser vom 22.03.1999 besteht, entschieden über:

- die Genehmigung der Herstellung der mit dem Vorhaben verbundenen Straßen und sonstigen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Kanzach nach § 78 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), wobei nach § 78 Satz 3 WG i. V. m. § 76 Abs. 5 Satz 2 WG von einer Bestimmung einer Frist für die Genehmigung abgesehen wird,
- die Ausnahme nach § 32 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG),
- die Festsetzung einer an den Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu leistenden Ausgleichsabgabe nach § 21 Abs. 5 NatSchG in Höhe von 120.000,00 Euro,
- die wasserrechtliche Genehmigung der Regenklärbecken nach § 45e WG,
- die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 7 und 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. § 16 WG.

3. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44 (Straßenplanung), gefertigten Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
<u>Ordner 1</u>			
1.1	Erläuterungsbericht mit Änderungen vom		21.02.2008 30.07.2009
1.2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens		21.02.2008
1.2a	mit Ergänzung vom		30.07.2009
2.1	Übersichtskarte	1:100.000	21.02.2008
2.2	Übersichtskarte	1:25.000	30.07.2009
3 Blatt 0	Übersichtslageplan mit Varianten	1:10.000	21.02.2008
3 Blatt 1	<i>ungültig</i>	1:2.500	21.02.2008
3 Blatt 1a	Übersichtslageplan	1:2.500	30.07.2009
3 Blatt 2	<i>ungültig</i>	1:2.500	21.02.2008
3 Blatt 2a	Übersichtslageplan	1:2.500	30.07.2009
4 Blatt 1	<i>ungültig</i>	1:2.500/250	21.02.2008
4 Blatt 1a	Übersichtshöhenplan	1:2.500/250	30.07.2009
4 Blatt 2	Übersichtshöhenplan	1:2.500/250	21.02.2008
5	Bauwerksverzeichnis mit Änderungen vom		21.02.2008 30.07.2009
6 Blatt 1 bis 7	Straßenquerschnitte	1:50/25	21.02.2008
7 Blatt 1	Lageplan	1:1.000	21.02.2008
7 Blatt 1.1	Lageplan	1:1.000	21.02.2008
7 Blatt 2	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
7 Blatt 2a	Lageplan	1:1.000	30.07.2009
7 Blatt 3	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008

7 Blatt 3a	Lageplan	1:1.000	30.07.2008
<i>7 Blatt 4</i>	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000</i>	<i>21.02.2008</i>
7 Blatt 4a	Lageplan	1:1.000	18.03.2009
7 Blatt 5	Lageplan	1:1.000	21.02.2008
7 Blatt 6	Lageplan	1:1.000	21.02.2008
7 Blatt 7	Lageplan	1:1.000	21.02.2008

Ordner 2

8 Blatt 1	Höhenplan	1:1.000/100	21.02.2008
<i>8 Blatt 2</i>	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000/100</i>	<i>21.02.2008</i>
8 Blatt 2a	Höhenplan	1:1.000/100	30.07.2009
<i>8 Blatt 3</i>	<i>ungültig</i>	<i>1:1.000/100</i>	<i>21.02.2008</i>
8 Blatt 3a	Höhenplan	1:1.000/100	30.07.2009
8 Blatt 4	Höhenplan	1:1.000/100	21.02.2008
8 Blatt 5	Höhenplan	1:1.000/100	21.02.2008
8 Blatt 1.1 bis 5.1	Höhenpläne Rampen und Nebenstrecken	1:1.000/100	21.02.2008

11.1	Schalltechnische Berechnungen		
11.1.1	Schalltechnische Untersuchung		21.02.2008
11.1.2	Einzelpunktberechnungen mit Anlage 1-4		11.03.2008
11.1.3 Blatt 1	Isophonendarstellung	1:5.000	21.02.2008
11.1.3 Blatt 2	Isophonendarstellung	1:5.000	21.02.2008
<i>11.1.3 Blatt 3</i>	<i>ungültig</i>	<i>1:5.000</i>	<i>21.02.2008</i>
11.1.3 Blatt 3a	Isophonendarstellung	1:5.000	30.07.2009
<i>11.1.3 Blatt 4</i>	<i>ungültig</i>	<i>1:5.000</i>	<i>21.02.2008</i>
11.1.3 Blatt 4a	Isophonendarstellung	1:5.000	30.07.2009
<i>11.1.3 Blatt 5</i>	<i>ungültig</i>	<i>1:5.000</i>	<i>21.02.2008</i>
11.1.3 Blatt 5a	Isophonendarstellung	1:5.000	30.07.2009
11.2	Berechnungen der verkehrsbedingten Schadstoffe		21.02.2008

Ordner 3

12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
12.1	Erläuterungsbericht		21.02.2008
12.1a	Erläuterungsbericht Änderungen und Ergänzungen		30.07.2009
12.2 Blatt 1	Bestandsplan	1:5.000	21.02.2008

12.3 Blatt 1	Eingriffsanalyse	1:5.000	21.02.2008
12.4, Blatt 1	<i>ungültig</i>	1:5.000	21.02.2008
12.4 Blatt 1a	<i>ungültig</i>	1:5.000	18.03.2009
12.4 Blatt 1b	Maßnahmenübersichtsplan	1:5.000	30.07.2009

Ordner 4

12.5 Blatt 0	Legende		21.02.2008
12.5 Blatt 1	Maßnahmenplan	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 1.1	Maßnahmenplan	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 2	Maßnahmenplan	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 2.1	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 2.1a	Maßnahmenplan	1:1.000	30.07.2009
12.5 Blatt 3	Maßnahmenplan	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 3.1	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 3.1a	<i>ungültig</i>	1:1.000	18.03.2009
12.5 Blatt 3.1b	Maßnahmenplan	1:1.000	30.07.2009
12.5 Blatt 4	Maßnahmenplan	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 5	Maßnahmenplan	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 6	Maßnahmenplan	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 7	Maßnahmenplan	1:1.000	21.02.2008
12.5 Blatt 8	Maßnahmenplan	1:1.000	02.03.2009
12.5 Blatt 9	Maßnahmenplan	1:1.000	02.03.2009
12.6	Verträglichkeitsprüfung nach § 38 NatSchG		21.02.2008
12.6 Blatt 1	Übersichtskarte	1:25.000	21.02.2008
12.6 Blatt 2	Bestand-Lebensraumtypen und Arten	1:5.000	21.02.2008
12.6 Blatt 3	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1:5.000	21.02.2008
13.1	Erläuterungsbericht Straßenentwässerung mit Änderungen vom		21.02.2008 30.07.2009

Ordner 5

13.2 Blatt 1	Einzugsgebietsplan	1:1.000	21.02.2008
13.2 Blatt 2	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
13.2 Blatt 2a	Einzugsgebietsplan	1:1.000	30.07.2009
13.2 Blatt 3	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
13.2 Blatt 3a	Einzugsgebietsplan	1:1.000	30.07.2009

13.2 Blatt 4	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
13.2 Blatt 4a	Einzugsgebietsplan	1:1.000	18.03.2009
13.2 Blatt 5	Einzugsgebietsplan	1:1.000	21.02.2008
13.3	Hydraulische Berechnungen		
13.4 Blatt 1	<i>ungültig</i>	1:50	21.02.2008
13.4 Blatt 1a	Systemplan Regenklärbecken	1:50	30.07.2009
13.5.1	Erläuterungsbericht Überschwemmungsgebiet der Kanzach, Retentionsraumberechnung		18.03.2009 30.07.2009
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan	1:1.000	21.02.2008
14.1 Blatt 2	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
14.1 Blatt 2a	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2009
14.1 Blatt 2.1	Grunderwerbsplan	1:1.000	21.02.2008
14.1 Blatt 3	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
14.1 Blatt 3a	Grunderwerbsplan	1:1.000	30.07.2009
14.1 Blatt 3.1	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
14.1 Blatt 3.1a	Grunderwerbsplan	1:1.000	18.03.2009
14.1 Blatt 4	<i>ungültig</i>	1:1.000	21.02.2008
14.1 Blatt 4a	Grunderwerbsplan	1:1.000	18.03.2009
14.1 Blatt 5	Grunderwerbsplan	1:1.000	21.02.2008
14.1 Blatt 6	Grunderwerbsplan	1:1.000	18.03.2009
14.1 Blatt 7	Grunderwerbsplan	1:1.000	18.03.2009
14.2	Grunderwerbsverzeichnis mit Änderungen vom		21.02.2008 18.03./ 30.07.2009
15.1 Blatt 1 bis 3	kennzeichnende Querprofile	1:200	21.02.2008

4. Zusagen und Nebenbestimmungen

4.1. Nebenbestimmungen

1. Der zur Bauabwicklung aufzustellende Bauzeitenplan ist vor Beginn der Bautätigkeit mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen durch Aufstellung eines integrierten Bauzeitenplans nach Nummer 1.2.6 RAS-LP 2 abzustimmen.

2. Während der Bauzeit hat eine fortlaufende Abstimmung der landschaftspflegerischen Baudurchführung mit der Naturschutzverwaltung zu erfolgen, ist der Einsatz einer qualifizierten Fachbauleitung zu gewährleisten und hat eine Effizienzkontrolle der durchgeführten Maßnahmen im Sinne von Nummer 1.4 RAS-LP 2 durch fachlich befähigte Personen zu erfolgen.
3. Bereits vor Baubeginn sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5) gekennzeichneten schützenswerten Gehölz- und Baumbestände bzw. Biotopie gemäß RAS-LP 4 durch eine stabile Absperrung (z. B. Bretter, Knotengeflecht, Baustahlgewebe) vor baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. Überfahren der Fläche bzw. von Wurzeltellern, Ablagern von Arbeitsmaterialien, Abstellen von Fahrzeugen) zu schützen. Werden Eingriffe in den Kronen- und/oder Wurzelraum erforderlich, ist für eine fachgerechte Vorbereitung und Versorgung der betroffenen Gehölze (insbesondere Stammschutz, Anlage eines Wurzelvorhanges, fachgerechtes Kürzen von Ästen bzw. Wurzeln) zu sorgen.
4. Die Arbeitsstreifen sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
5. Es darf keine Lagerung von Oberboden, Aushub oder Arbeitsmaterialien auf ökologisch wertvollen Flächen erfolgen.
6. Im Zuge von Baumaßnahmen entstehende Schlämme, Betonwässer oder sonstige baulich bedingte Verunreinigungen sind unbedingt von Gewässern fernzuhalten und getrennt zu entsorgen.
7. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der humose Oberboden abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in begrünten Mieten mit einer maximalen Höhe von 2,5 m zu lagern. Dabei ist nach den Maßgaben der DIN 19731 vorzugehen.
8. Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und erforderlichenfalls getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.
9. Die Vorgaben der DIN 19731 sind für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, einzuhalten.
10. Im Bereich von flächenhaften Auffüllungen, Retentionsflächen und Verkehrsgrünflächen dürfen Bodenarbeiten nur mit Kettenfahrzeugen mit einem maximalen Bodendruck von 4 N/cm² durchgeführt werden.

11. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.
12. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial vermeiden werden.
13. Nach Fertigstellung der Straße sind nicht mehr benötigte Baustellenflächen so zu rekultivieren, dass ggf. entstandene Verdichtungen und Vermischungen mit bodenfremden Stoffen vollständig beseitigt werden.
14. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
15. Für die Pflanzungen entlang der Straße sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Übersicht 9.1 auf Seite 129 aufgeführten Artenlisten für Gehölzpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bei der Ausführungsplanung als Anhalt heranzuziehen, wobei die Artenzusammensetzung während der Baumaßnahme erforderlichenfalls noch weiter auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abzustimmen ist.
16. Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sind gebietseigene Gehölze zu pflanzen. Das Pflanzgut muss dem Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ entstammen.
17. Bei Pflanzungen abseits der Straße können neben den in Nummer 15 angesprochenen Baumarten auch hochstämmige Obstbäume verwendet werden, die dem Landschaftscharakter in besonderem Maße entsprechen.
18. Hinsichtlich der Anlage von Landschaftsrasen im Bereich der Straßennebenflächen ist der Oberbodenauftrag außerhalb von Pflanzflächen auf maximal 5-10 cm zu reduzieren, ist artenreiches, standortgemäßes Saatgut mit einem möglichst geringen Leguminosenanteil zu verwenden und ist, sofern kein Erosionsschutz erforderlich ist, stellenweise auf eine Einsaat zu verzichten, um verstärkt offene Pionierstandorte zu schaffen, die einer natürlichen, allenfalls durch Pflege gelenkten Sukzession überlassen bleiben.
19. Bei der Wiesenansaat in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben sind die Ansaatmischungen im Hinblick auf die Entwicklung standortgemäßer, möglichst artenreicher Grünlandgesellschaften mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.

20. Beim Bezug des Saatgutes für Ansaatmischungen ist darauf zu achten, dass das Material möglichst im Bereich des süddeutschen Hügel- und Berglandes gewonnen worden ist.

21. Die zur Herstellung des Baufelds erforderlichen Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen.

22. Die Aushubarbeiten im Bereich der unter B.8.5.2 genannten Altlastenflächen sind gutachterlich zu überwachen und kontaminiertes Aushubmaterial ist getrennt zu lagern, abzudecken und zur Klärung der Verwertung oder Entsorgung durch eine Deklarationsanalyse zu untersuchen.

23. Zur Sicherstellung des zeitgleichen Ausgleichs des durch das Vorhaben wegfallenden Retentionsraumvolumens im Überschwemmungsgebiet der Kanzach müssen die den Ausgleich bewirkenden Maßnahmen zeitlich so realisiert werden, dass der Ausgleich zeitgleich mit dem eintretenden Retentionsraumverlust erfolgt.

4.2. Zusagen

Die folgenden Zusagen der Straßenbauverwaltung werden für verbindlich erklärt und sind einzuhalten (die Gliederungs-Angaben beziehen sich auf die Gliederung des Beschlusses):

zu 7.2:

1. Bei der LBP-Maßnahme Nr. 13 wird in der Maßnahmenbeschreibung im Abschnitt „Hinweise zum Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept“ die Formulierung „im Senkenbereich 2-3malige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, keine Düngung“ verwendet.

2. Bei den LBP-Maßnahmen Nr. 4.2a, 4.4, 4.5 und 6.1a wird mit der Durchführung dieser Maßnahmen bereits vor Baubeginn angefangen.

zu 8.3.2:

Die Ausläufe der Drainagen im Bereich der Ausgleichsflächen im Erlengraben bleiben offen.

zu 8.3.3:

Die Oberkante der Tauchwände in den Regenklärbecken wird auf eine Höhe von 30 cm über der Oberkante Überlaufschwelle hochgezogen, damit bei einem Rückstau in der Ablaufführung des Klärbeckens kein Öl über die Schwelle fließt.

zu 8.5:

1. Hinsichtlich des aus dem Vorhaben (ohne die Altlastflächen) resultierenden Massenüberschusses von ca. 21.000 m³, wovon ca. 15.000 m³ nicht verwertbar sind, wird von der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Ausführungsplanung ein Verwertungskonzept für den Bodenaushub (getrennt nach nicht kultivierbarem und kultivierbarem Bodenaushub sowie humosem Oberboden) erstellt.

2. Vor Baubeginn wird in den Bereichen, in denen die Trasse der B 311 neu Altlastenflächen zwischen Bau-km 1+900 und Bau-km 2+000 sowie zwischen Bau-km 2+120 und Bau-km 2+210 sowie im Bereich des Bauwerks 1 bei Bau-km 1+200 durchquert, eine Bodenanalyse veranlasst, um erforderlichenfalls den Boden dort austauschen zu können. Darüber hinaus werden von der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Drainagesammler und Regenwassergräben im Bereich dieser Altlastenflächen erforderliche Abdichtungen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

zu 8.7:

1. Die Archäologische Denkmalpflege wird mindestens zwei Wochen vor dem Beginn von Oberbodenabträgen im Trassenbereich und ggf. im Bereich von Kompensationsmaßnahmen unterrichtet.

2. Bei Auftreten von archäologischen Funden oder Befunden wird die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation eingeräumt.

3. Flurdenkmale im Bereich des Vorhabens (wie z. B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine), die bisher noch nicht durch die Inventarisierung erfasst wurden, werden dem Referat 26 (Denkmalpflege) beim Regierungspräsidium Tübingen schriftlich gemeldet. Bauliche Eingriffe im Bereich solcher Flurdenkmale werden mit dem Referat 26 abgestimmt.

zu 8.8.1:

1. Absperrvorrichtungen und Warnhinweise hinsichtlich der durch das Vorhaben unterbrochenen Gemeindeverbindungsstraße Unlingen - Eichenau werden zusammen mit der Verkehrsschau besprochen und festgelegt.
2. Der Rückbau der B 311 alt nördlich von Unlingen wird so erfolgen, dass neben der asphaltierten Straße mit einer Breite von 4,75 m beidseitig Bankette belassen werden und insoweit nur der Asphalt entfernt wird. Die Bankette werden zudem mit verdichteten standfesten Schotterrasen ausgebildet.

zu 8.8.3:

1. Der im Bereich des Vorhabens befindliche Zuleitungssammler des Abwasserzweckverbandes Donau-Riedlingen wird wie bisher im Grundbuch dinglich gesichert. Eine Überbauung dieses Kanals wird fachgerecht ausgeführt werden, um eine Beschädigung dieses Sammlers auszuschließen.
2. Es werden technische Vorkehrungen geschaffen, damit eine spätere Reparatur bzw. Auswechslung dieses in Nummer 1 genannten Kanals ohne Sperrung der Bundesstraße möglich ist. Im Rahmen der Bauausführung wird hierzu eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen erfolgen.

zu 8.9:

1. Der Vorhabensträger wird sich mindestens drei Monate vor Baubeginn mit der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ravensburg, in Verbindung setzen.
2. Der Vorhabensträger wird der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Ravensburg, so bald als möglich das ausführende Tiefbauunternehmen zur Führung eines gemeinsamen Koordinationsgesprächs benennen.
3. Der Vorhabensträger wird bezüglich der 0,4- und 20-kV-Leitungen der EnBW Regional AG mit dieser ein frühzeitiges Koordinationsgespräch führen, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

4. Der Vorhabensträger wird das ausführende Bauunternehmen veranlassen, vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei der EnBW Regional AG einzuholen.

5. Im Bereich der Freileitungen wird mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen unter Berücksichtigung eines seitlichen Ausschwingens der Leiterseile stets ein Abstand von 5 m zu den Leiterseilen eingehalten werden.

6. Der Vorhabensträger wird der Betriebsstelle Biberach der EnBW Regional AG den Baubeginn rechtzeitig mitteilen.

zu 8.11:

1. Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) werden bei der Ortsumfahrung Unlingen im Zuge der B 311 eingehalten.

2. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme werden dem Wehrbereichskommando IV schriftlich oder telefonisch angezeigt.

3. Der Bau der B 311 neu wird mit dem Straßenamt des Landratsamts Biberach hinsichtlich eines gemeinsamen Baus mit einem vom Landkreis Biberach geplanten Radweg zwischen Unlingen und Daugendorf entlang der K 7588 abgestimmt.

4. Die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit den auf den Flurstücken Nr. 583 der Gemarkung Daugendorf und Nr. 1032 und 1035 der Gemarkung Unlingen vorgesehenen Maßnahmen Nr. 12 und 13 des Landschaftspflegerischen Begleitplans entstehen, sind nicht von der Liegenschaftsverwaltung zu übernehmen.

5. Das Amt Ulm von Vermögen und Bau Baden-Württemberg wird nach Abschluss einer Vereinbarung über die künftige Unterhaltung unterrichtet werden.

6. Das Amt Ulm von Vermögen und Bau Baden-Württemberg wird rechtzeitig über den Baubeginn unterrichtet, um rechtzeitig die Änderung bestehender Pachtverträge bezüglich der oben unter Nummer 4 genannten Flurstücke herbeiführen zu können.

zu 9.2.4:

Die im Zuge des Baus des Vorhabens zu durchtrennenden Drainagen werden durch neue Sammler wieder hergestellt und neu an den jeweiligen Hauptsammler angeschlossen.

zu 9.2.12:

Im Zusammenhang mit der teilweisen Öffnung des Erlengrabens wird zur Vermeidung des befürchteten Zusetzens beim Erlengraben vor der bestehenden Dolenöffnung ein Sandfang angebracht. Dieser Sandfang wird regelmäßig gewartet, damit die Dole frei bleibt.

5. Entscheidung über die Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung der einzelnen Einwender erfolgt, wurde - aus Gründen der Vereinfachung - die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, mit denen allgemeine Fragen zu einer alternativen Trassenführung (vor allem einer Ostumfahrungslösung), zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange sowie zu den Ausgleichsmaßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengraben angesprochen worden sind.

Hinweise:

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im Einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde (s. § 17b Abs. 1 Nr. 6, § 22 Abs. 4 FStrG i. V. m. § 53b Abs. 7 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (wobei bei der zuletzt zitierten Vorschrift die Angabe „§ 17 Abs. 5 FStrG“ zutreffend als „§ 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG“ zu lesen ist)) den vorliegenden Plan mit den aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht in Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem Recht. Nach Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das von der Straßenbauverwaltung als Vorhabensträger geplante Vorhaben einer Umgehung Unlingen im Zuge der B 311 verwirklicht werden kann.

1. Verfahren

Mit Schreiben vom 31.03.2008 beantragte das Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Umgehung Unlingen im Zuge der B 311.

Mit Schreiben vom 18.04.2008 erfolgte die Anhörung der Gemeinde Unlingen und mit Schreiben vom 22.04.2008 der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 30.06.2008 Stellung zum Vorhaben zu nehmen; im Übrigen konnten von diesen Stellen Einwendungen bis zum 10.06.2008 erhoben werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 25.04.2008 im Amtsblatt der Gemeinde Unlingen.

Die Planunterlagen lagen vom 28.04.2008 bis einschließlich 27.05.2008 im Rathaus von Unlingen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden über die öffentliche Auslegung informiert.

Es wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 10.06.2008 Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Es gingen insgesamt 14 Einwendungen von 25 Einwendern ein, davon wurden 2 Einwendungen mit 13 Einwendern bereits vor der Erörterungsverhandlung zurückgenommen. Von den verbleibenden 12 Einwendungen betreffen 11 Einwendungen Mandanten, die von einem Rechtsanwalt vertreten werden.

Mit Schreiben vom 17.04.2009 beantragte das Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Planfeststellungsbehörde auf Grund der Ergebnisse der Auslegung und Anhörung im Jahr 2008 eine weitere Anhörung nach § 73 Abs. 8 LVwVfG zu Planänderungen, die sich auf die Ausgleichskonzeption nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan beziehen.

Mit Schreiben vom 20.04.2009 wurden die privaten, von den Änderungen Betroffenen angehört und wurde ihnen Gelegenheit zu Einwendungen hinsichtlich der Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Anhörungsschreibens gegeben. Mit Schreiben vom 24.04.2009 wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände zu diesen Änderungen angehört, und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu diesen Änderungen bis zum 13.05.2009 abzugeben. Entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 LVwVfG wurde von § 73 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG Gebrauch gemacht und auf eine Auslegung verzichtet, da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen bekannt war und den Betroffenen jeweils die die Änderungen beinhaltenden Planunterlagen zugesandt wurden.

Im Rahmen dieser weiteren Anhörung gingen Einwendungsschreiben von allen 12 verbliebenen Einwendern ein.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 20.05.2009 im Feuerwehrhaus in Unlingen mit den Einwendern, den Kommunen und den Trägern öffentlicher Belange erörtert.

Dieser Termin war zuvor am 08.05.2009 im Amtsblatt der Gemeinde Unlingen bekannt gemacht worden.

Alle Einwender, die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 20.04.2009 bzw. vom 24.04.2009 zur Teilnahme an der Erörterungsverhandlung eingeladen, bzw. es wurde ihnen die Teilnahme anheim gestellt.

Auf die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 20.05.2009 wird verwiesen.

In den Einwendungsschriftsätzen des o. g. Rechtsanwalts vom 10.06.2008 wurde bezüglich des Anhörungsverfahrens gerügt, dass die im Jahr 2008 ausgelegten Planunterlagen unvollständig gewesen seien. Die ausgelegten Unterlagen hätten im Wesentlichen aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1), der allgemeinverständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 LUVPG sowie Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitsstudie bestanden. Es hätten beispielsweise der Landschaftspflegerische Begleitplan, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine artenschutzfachliche Untersuchung gefehlt. Darüber hinaus seien Untersuchungen und Beiträge, die im Erläuterungsbericht erwähnt und ausgewertet werden, nicht vorgelegt worden. Es würden lediglich Zusammenfassungen mit Auswertungen der entsprechenden Gutachter vorgenommen, die in Bezug genommenen Unterlagen aber dem Leser vorenthalten, so dass die Zusammenfassungen nicht auf ihre Richtigkeit hätten geprüft werden können. Dadurch sei ein Betroffener bei der Wahrnehmung seiner Rechte beschränkt.

Nach dem Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 18.04.2008 an die Gemeinde Unlingen, mit dem diese um Durchführung der Auslegung der Planunterlagen gebeten wurde, wurden der Gemeinde Unlingen als Anlage zu diesem Schreiben ein Plansatz mit 4 Planordnern und einem Ordner mit der Umweltverträglichkeitsstudie sowie zusätzlich ein Plansatz mit 4 Planordnern für die Gemeinde Unlingen übersandt. In diesen 4 Planordnern sind neben den sonst üblichen Planunterlagen insbesondere auch der Landschaftspflegerische Begleitplan, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und ein artenschutzfachlicher Beitrag enthalten.

Mit Schreiben vom 13.06.2008 bestätigte die Gemeinde Unlingen, dass die Pläne und Unterlagen für das hier planfestzustellende Vorhaben vom 28.04.2008 bis 27.05.2008 zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden ausgelegt wurden.

Auf Frage des Verhandlungsleiters in der Erörterungsverhandlung bestätigte der Bürgermeister der Gemeinde Unlingen ausdrücklich, dass alle vom Regierungspräsidium Tübingen übersandten Planunterlagen von der Gemeinde Unlingen ausgelegt wurden.

Im Hinblick auf diese schriftlichen Nachweise und die ausdrückliche Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde Unlingen in der öffentlichen Erörterungsverhandlung ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass die Planunterlagen nicht vollständig bei der Gemeinde Unlingen ausgelegt worden sein sollen. Für eine vollständige Auslegung aller Planunterlagen spricht auch der Umstand, dass zu erwarten gewesen wäre, dass ein so weitgehendes Fehlen von Planunterlagen im Rahmen der Auslegung, wie es in den Einwendungsschriftsätzen behauptet wird, von einem Rechtsanwalt sofort unmittelbar nach Feststellung dieser Unvollständigkeit und damit

noch während des Laufs der Auslegungsfrist gegenüber der Planfeststellungsbehörde gerügt worden wäre. Dies war jedoch nicht der Fall.

Darüber hinaus wurde die angebliche Unvollständigkeit der ausgelegten Planunterlagen zu keinem Zeitpunkt von einem anderen Dritten gerügt.

Vor diesem Hintergrund ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, wenn in den Einwendungsschriftsätzen des Rechtsanwalts ohne weiteren Beweisantritt behauptet wird, die Planunterlagen seien nicht vollständig von der Gemeinde Unlingen ausgelegt worden.

Im Übrigen wurde dem Rechtsanwalt auf seine telefonische Anforderung vom 28.04.2008 hin (also ganz am Anfang des Auslegungszeitraums) mit Schreiben vom selben Tag von der Planfeststellungsbehörde eine CD-R mit den Planfeststellungsunterlagen zugesandt.

Insgesamt lassen die Einwendungsschriftsätze des Rechtsanwalts auch nicht erkennen, dass er in der Erhebung von Einwendungen und in der Geltendmachung von Rechten zugunsten seiner Mandanten eingeschränkt gewesen wäre. Vielmehr wurden in den Einwendungsschriftsätzen ganz konkrete Betroffenheiten der Mandanten durch das planfestzustellende Vorhaben parzellenscharf dargelegt, so dass auch vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich ist, dass diese Einwender in der Wahrnehmung ihrer Belange nachteilig beeinträchtigt gewesen wären.

Soweit seitens des Rechtsanwalts in den Einwendungsschriftsätzen geltend gemacht wird, dass im Erläuterungsbericht erwähnte und zusammengefasste Untersuchungen und Gutachten nicht mit ausgelegt wurden, ist zu entgegnen, dass keine Verpflichtung besteht, sämtliche vorbereitenden Gutachten mit auszulegen. Es reicht vielmehr, wenn die Ergebnisse solcher Gutachten in den Planunterlagen dargestellt werden und sich daraus im Hinblick auf die Anstoßfunktion die Auswirkungen des Vorhabens für mögliche Betroffene ausreichend ableiten lassen. Dies ist mit den Angaben im Erläuterungsbericht und allen anderen Planunterlagen der Fall. Insbesondere die Lagepläne, die Grunderwerbspläne, das Grunderwerbsverzeichnis sowie die Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung als Bestandteile der Planunterlagen informieren zusammen mit den Angaben im Erläuterungsbericht grundstücksbezogen so umfassend über die Art und das Ausmaß der vorhabensbedingten Betroffenheiten, dass jeder Betroffene sich darüber schlüssig werden konnte, ob seine Belange durch das Vorhaben berührt werden und ob er Einwendungen erheben will oder nicht. Damit ist die Anstoßfunktion der Auslegung im gebotenen Maß erfüllt worden (s. hierzu auch Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 73 Rn 45f).

Es ist auch festzuhalten, dass nach § 17 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG der (auszulegende) Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen besteht, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie Namen und gegenwärtige Anschriften der betroffenen Eigentümer erkennen lassen. Die dem hier planfestzustellenden Vorhaben zugrunde liegenden Planunterlagen erfüllen diese Anforderungen. Wie sich dem grundlegenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.1986 - 4 C 13.85 -, DVBl. 1987, 573, 576 entnehmen lässt, dient die in § 73 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG umschriebene Planauslegung der Information der von dem geplanten Vorhaben Betroffenen. Weiter heißt es in diesem Urteil: „Diesem Zweck ist in aller Regel bereits dann genügt, wenn die Auslegung den von dem geplanten Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass gibt zu prüfen, ob ihre Belange von der Planung berührt werden und ob sie deshalb im anschließenden Anhörungsverfahren zur Wahrung ihrer Rechte oder Interessen Einwendungen erheben wollen. Die Planauslegung hat mithin in einer Weise zu erfolgen, die geeignet ist, dem interessierten Bürger und den interessierten Gemeinden ihr Interesse an Information und Beteiligung bewusst zu machen und dadurch eine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit herzustellen. Mit der Planauslegung brauchen dagegen nicht bereits alle Unterlagen bekannt gemacht zu werden, die möglicherweise erforderlich sind, um die Rechtmäßigkeit der Planung umfassend darzutun oder den festgestellten Plan vollziehen zu können.“

Ausgehend von diesen auf den Informationszweck der Auslegung und deren Anstoßfunktion abstellenden Maßstäben dieses Urteils ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, inwieweit die ausgelegten Planunterlagen zur Umgehung Unlingen für die Information der Betroffenen und deren Entscheidung, Einwendungen zu erheben, nicht ausreichend gewesen sein sollen. Im Übrigen hätte ein interessierter Betroffener auch Akteneinsicht in die weiteren in Bezug genommenen Unterlagen und Gutachten beantragen können.

2. Planungsgegenstand

Das von der Straßenbauverwaltung zur Planfeststellung beantragte Vorhaben umfasst den Neubau einer Umgehung von Unlingen im Zuge der B 311.

Die Länge der Baustrecke für die Umgehungsstraße beträgt 4,430 km. Sie ist als anbaufreie Kraftfahrstraße dreistreifig mit einem Querschnitt RQ 15,5 (Bau- und Betriebsform 2+1) vorgesehen, so dass abwechselnd für jeweils eine Richtung ein zusätzlicher Überholstreifen vorhanden sein wird. Dabei wird die Baustrecke in drei Überholabschnitte unterteilt. Zwischen den Anschlüssen der bisherigen B 311 am Baubeginn und der K 7588 entsteht der erste Abschnitt mit Überholstreifen. Da-

nach wird die Strecke bis zur Überführung bei Bau-km 3+240 in zwei Überholabschnitte unterteilt. Die wirksame Länge der Überholstreifen beläuft sich auf ca. 1.000 m bis ca. 1.300 m.

Die Umfahrungsstrecke beginnt bei Bau-km 0+000 an der Gemarkungsgrenze zwischen Unlingen und Riedlingen und schwenkt in nordöstlicher Richtung von der bisherigen B 311 ab und verläuft dann westlich von Unlingen entlang der Kante der sog. 13 m-Terrasse und quert mit Überführungen die Kanzach sowie die K 7588. Die K 7588 erhält einen teilplanfreien Anschluss mit einer Rampe an die B 311 und wird im Anschlussbereich zwischen Bau-km 0+025 und Bau-km 0+584 an den neuen Anschluss angepasst und erhält dabei einen Sonderquerschnitt SQ 8,0. In Höhe der neuen Überführung der Gemeindeverbindungsstraße nach Zell schwenkt die neue B 311 in östlicher Richtung ab und schließt östlich der Kiesgrube Wenzelburger wieder an die bestehende B 311 an. Das Ausbauende der B 311 ist bei Bau-km 4+430.

Zusätzlich sind eine Überführung eines Feldweges bei Bau-km 1+205 als Ersatz für die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Unlingen-Eichenau (Riedlingen) sowie eine Überführung der Alten Landstraße bei Bau-km 3+240 geplant. Daneben ist eine Anpassung der vorhandenen Wirtschaftswege vorgesehen.

Die bestehende B 311 wird nördlich von Unlingen zu einem Gemeinde Verbindungsweg mit einer Fahrbahnbreite von 4,75 m zurückgebaut. Im Süden von Unlingen wird die bestehende B 311 bis zum Anschluss an die neue B 311 auf eine Breite von 6,50 m zurückgebaut.

Ferner sind für den natur- und artenschutzrechtlichen Eingriffsausgleich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben sowie an der Donau vorgesehen.

Zur Sicherung des Grundwassers wird von Bau-km 1+767 bis Bau-km 2+135 eine Spundwand errichtet werden. Ferner sind in Höhe von ca. Bau-km 1+550 ein Regenklärbecken und in Höhe von ca. Bau-km 2+950 ein Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken geplant.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf den Erläuterungsbericht in Planunterlage 1.1 Bezug genommen.

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

3.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

3.1.1. Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 14.6 der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ist für den Bau einer Bundesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG erforderlich. Da bereits im Vorfeld wegen der in Teilen schutzwürdigen und empfindlichen Naturraumausstattung deutlich wurde, dass das hier planfestzustellende Straßenbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen haben kann, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Verfahrensschritte sind durchgeführt worden.

Entscheidungserhebliche Unterlagen im Sinne von § 6 UVPG lagen der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vor. Wesentlich ist dabei die von der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover, erstellte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur B 311n Ortsumfahrung Unlingen (1991) sowie die von der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Süd, Rottenburg am Neckar erstellte Ergänzung dieser UVS (1996). Des Weiteren lag eine Stellungnahme der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Süd zu Varianten des Planfalls West V sowie zum Planfall West IX (1996) vor. Ebenso lag eine Plausibilitätsprüfung der UVS aus dem Jahr 1996 mit Stand 2008 vor.

Ferner lagen vor als Bestandteile der Planunterlagen der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) einschließlich des darin enthaltenen Maßnahmenkonzepts, das auf Grund der Einwendungen und Stellungnahmen aus der Auslegung im Jahr 2008 geändert bzw. ergänzt wurde, die Verträglichkeitsprüfung nach § 38 NatSchG (mit einer Ergänzung zu den Änderungen des LBP-Maßnahmenkonzepts) sowie artenschutzfachliche Beiträge 2007 und 2008 als Bestandteile des LBP.

Die allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG war Gegenstand der ausgelegten Planunterlagen. Dies gilt zugleich auch für den LBP, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die artenschutzfachlichen Beiträge. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wie auch der Schadstoffberechnungen wurden ebenfalls ausgelegt.

Durch die Auslegung dieser Unterlagen wie auch der übrigen Planunterlagen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG erfolgt.

3.1.2. Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der nach § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Verbände sowie der Anhörung der Öffentlichkeit nach §§ 7 und 9 UVPG können die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zusammenfassend nach § 11 UVPG wie folgt dargestellt werden:

Die planfestzustellende Trasse der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 beansprucht nach der Planung (ohne Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen) eine Fläche von 24,49 ha für versiegelte Flächen und hoch belastete Seitenräume (wie z. B. Fahrbahnen, Bankette, Wirtschaftswege) sowie für Verkehrsnebenflächen; da hiervon 5,07 ha auf die Mitbenutzung vorhandener Fahrbahnen und Wege oder Verkehrsnebenflächen entfallen und 1,39 ha durch Rückbau entsiegelt werden, kommt es zu einer dauerhaften neuen Inanspruchnahme von 18,03 ha. Zudem werden 16,59 ha für Arbeitsstreifen und Baubetriebsflächen vorübergehend in Anspruch genommen. Nach den Änderungen des Ausgleichskonzepts kommt es zu einer Verringerung der dafür benötigten Flächen von 32,25 ha auf 27,91 ha. Bei dem Flächenbedarf für die Maßnahmen des Ausgleichskonzepts ist insbesondere zu berücksichtigen, dass darin auch der artenschutzrechtlich begründete Bedarf für Nahrungsflächen für den Unlinger Weißstorch mit enthalten ist.

Die Lärmsituation wird sich für die Anwohner an der bisherigen Ortsdurchfahrt der B 311 in Unlingen durch die Umfahrung erheblich verbessern. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen wird es bezogen auf den für 2020/2023 prognostizierten Verkehr durch das jetzt planfestzustellende Vorhaben an keiner Stelle zu Überschreitungen der Grenzwerte nach der 16. BImSchV kommen.

Entsprechendes gilt für die Belastungen mit Luftschadstoffen. Auch hier wird sich die Situation für die Anwohner der bisherigen Ortsdurchfahrt erheblich verbessern. Nach den Ergebnissen der Schadstoffberechnungen wird es bezogen auf den für 2020/2023 prognostizierten Verkehr durch das jetzt planfestzustellende Vorhaben an keiner Stelle zu Überschreitungen der Grenzwerte der 22. BImSchV bzw. der Vorsorgewerte des Umweltbundesamts für die verkehrlich relevanten Schadstoffe Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub (PM10) kommen.

Hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft entstehen folgende wesentliche Konflikte:

Entlang der gesamten Trasse der Ortsumfahrung kommt es durch die Inanspruchnahme von Flächen im oben beschriebenen Umfang zu umfangreichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch den dauerhaften Verlust und Minderungen von verschiedenen Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie durch Überprägung der gewachsenen Bodenverhältnisse.

In der Feldflur südlich und südwestlich von Unlingen wird es in einem ornithologisch bedeutsamen Bereich in erheblichem Maße zu Lebensraumverlusten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei wertgebenden Vogelarten (Feldbrüter und Rastvögel, z. B. Schafstelze, Feldlerche, Schlafplatz für Kornweihe) kommen. Ferner sind erhebliche Beeinträchtigungen von Flächen mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung zu verzeichnen. Zudem erfolgt eine Unterbrechung des bisherigen Donau-Radwanderwegs zwischen Unlingen und Riedlingen, wobei eine Verbindung wiederhergestellt wird. Das Landschaftsbild wird hier durch eine technische Überformung der Landschaftsgestalt und eine visuelle Zerschneidung des Freiraums zwischen Unlingen und Riedlingen durch einen Straßendamm erheblich gestört.

Im Bereich Kanzachniederung/Tiefes Ried ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Unlinger Weißstorches durch den Entzug und die Entwertung von horstnahen Nahrungsflächen und durch Barriereeffekte zu verzeichnen. Ferner ist im Zuge der Querung der Kanzach eine Beeinträchtigung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen dieses Gewässerlaufs (z. B. als lokal bedeutsames Jagdgebiet für verschiedene Fledermausarten und als Transfer-Strecke ins Donautal) zu erwarten. Darüber hinaus werden hier Retentionsflächen für Hochwasser beansprucht. Zudem erfolgt ein baulicher Eingriff in die wasserführenden Schmelzwasserkiese der 13 m-Terrasse und eine Gefährdung der genutzten Grundwasservorräte durch Entwässerung, wobei mögliche Auswirkungen durch den Bau einer Dichtwand (Bauwerk 4) weitgehend minimiert werden. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen von Flächen mit hoher Bedeutung für die Grundwasserqualität durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung sowie Gefährdung durch Schadstoffeinträge im trassennahen Bereich zu verzeichnen, wobei die betriebsbedingten Stoffeinträge durch die Behandlung des Straßenoberflächenwassers im Regenklärbecken und Ableitung über die Flutmulde weitgehend minimiert werden. Weiterhin kommt es zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes durch Straßendamm und Wälle sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen durch Flächeninanspruchnahme, Lärmbelastung und Zerschneidungseffekte.

Im Bereich des Hochgestades nördlich des Kanzachtals erfolgt ein baulicher Eingriff in die wasserführenden Schmelzwasserkiese der sog. 13 m-Terrasse und eine Gefährdung des Grund- und Bodenwasserhaushalts durch Entwässerung, wobei auch hier mögliche Auswirkungen durch den Bau einer Dichtwand (Bauwerk 4) weitgehend minimiert werden. Hinzu kommen hier Lebensraumver-

luste und betriebsbedingte Beeinträchtigungen bei wertgebenden Vogelarten (Feldbrüter und Rastvögel, z. B. Schafstelze und Wachtel in der Ackerflur, Nahrungsgebiet von Greifvögeln). Zudem wird das Landschaftsbild durch den baulichen Eingriff in die Terrassenkante technisch überprägt.

In der Feldflur nordwestlich und nördlich von Unlingen wird ein vor allem ornithologisch bedeutsamer Bereich durchfahren, was zu Lebensraumverlusten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei wertgebenden Vogelarten (Feldbrüter, z. B. Feldlerche, Schafstelze und Wachtel; zudem Nahrungsgebiet von Greifvögeln) führt. Darüber hinaus kommt es zur Abtrennung der Kreuzkröten-Population in der Kiesgrube Wenzelburger von Sommer-Lebensräumen in der südlich angrenzenden Ackerflur. Das Landschaftsbild wird hier durch den Bau einer Überführung im Zuge der Alten Landstraße erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben führt zu keinem dauerhaften Waldverlust, insbesondere nicht zu einer unbefristeten Waldumwandlung.

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete unmittelbar flächenmäßig in Anspruch genommen oder mittelbar mehr als unerheblich beeinträchtigt. Dies gilt sowohl für das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“ als auch für die Naturschutzgebiete „Flußlandschaft Donauwiesen“ (einschließlich des dienenden Landschaftsschutzgebiets) und „Lange Grube“ sowie das flächenhafte Naturdenkmal „Kiesgrube am Galgenbühl“. Nach § 32 NatSchG besonders geschützte Biotop sind vom Vorhaben in geringerem Maß betroffen.

Besonders und streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Durch die Auswirkungen des Vorhabens auf streng geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf besonders geschützte europäische Vogelarten werden keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG erfüllt.

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Übrigen jeweils bei den einzelnen fachlichen Themen dargestellt und bewertet.

3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG erfolgt bei der Abhandlung der zwingenden materiellrechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

4. Planrechtfertigung

§ 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG enthält als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal das Gebot der Planrechtfertigung (BVerwGE 84,123 ff., 130). Eine fernstraßenrechtliche Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Bundesfernstraßengesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 72, 282 ff., 285).

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung des Neubaus der Umgehung Unlingen im Zuge der B 311 bereits unmittelbar aus dem Gesetz.

Die Umgehung Unlingen im Zuge der B 311 ist nicht nur im aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) vom 02.07.2003 bei den Projekten mit vordringlichem Bedarf aufgeführt (Land Baden-Württemberg, Nr. 140), sondern auch im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen - Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) vom 04.10.2004 - als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG entsprechen die im Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauprojekte den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG ist die Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Bedarfsplanung nicht lediglich ein Instrument der Finanzplanung ist, das nur haushaltsrechtliche Wirkungen erzeugt; vielmehr konkretisiert er verbindlich den Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben für die Planfeststellung nach § 17 FStrG.

Damit gilt der Bedarf nach § 1 Abs. 2 FStrAbG für die Planfeststellung nach § 17 FStrG als verbindlich festgestellt. Auch im Investitionsrahmenplan des Bundes bis 2010 vom April 2007 ist die Umgehung Unlingen als Projekt Nr. 80 BW mit einem Finanzbedarf von 11,7 Mio. Euro enthalten. Auch dies zeigt, dass der Bund ein großes Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat und die Finanzierung des Vorhabens sicherstellen wird.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Bindungswirkung wird die Umgehung Unlingen im Zuge der B 311 von den mit diesem Vorhaben verfolgten Zielen getragen.

Die Notwendigkeit dieses jetzt planfestzustellenden Vorhabens ergibt sich daraus, dass die B 311 eine wichtige Landesdiagonale darstellt und aus dem Raum Donaueschingen (BAB A 81) über Tuttlingen, Riedlingen und Ehingen (Donau) in den Raum Ulm (BAB A 8 und A 7) führt. Zusätzlich

ist die B 311 in dem durch Unlingen führenden Abschnitt nach dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg als Teil der Schwerlastroute 1 zwischen Ravensburg und dem Hafen Heilbronn bzw. Hafen Plochingen ausgewiesen. Dementsprechend liegt der Schwerverkehrsanteil auf der B 311 in der bestehenden Ortsdurchfahrt Unlingen nach der Verkehrszählung 2005 mit ca. 20% tags und 38% nachts überdurchschnittlich hoch.

Zusätzlich ist das Verkehrsaufkommen auf der B 311 in der Ortsdurchfahrt Unlingen nach der Verkehrszählung 2005 durch einen hohen Durchgangsverkehrsanteil von 68% gekennzeichnet.

Nach der Verkehrsprognose ist für den Nullfall 2020/2023 mit einem Gesamtverkehr von bis zu 10.350 Kfz/24h in der Ortsdurchfahrt Unlingen zu rechnen.

Für ein solches Verkehrsaufkommen mit einem hohen Schwerverkehrsanteil ist die bestehende Ortsdurchfahrt Unlingen nicht ausreichend. Die vorhandene Streckenführung weist nicht nur enge Kurven auf, bei denen es immer wieder zu schweren Unfällen, insbesondere mit umstürzenden Lkws, kommt, wodurch die Sicherheit von Fußgängern und der angrenzenden Bebauung erheblich beeinträchtigt wird. Vielmehr finden sich in der Ortsdurchfahrt Unlingen auch unübersichtliche Einmündungen klassifizierter Straßen (K 7588 und K 7533). Zudem führt die vorhandene Bebauung zu Engstellen und einem unübersichtlichen Straßenverlauf. Dieser bauliche Bestand sowie das vorhandene Verkehrsaufkommen entsprechen insgesamt nicht den Anforderungen, die an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf einer Bundesfernstraße, die zugleich als Schwerlastroute ausgewiesen ist, zu stellen sind.

Darüber hinaus werden die Anlieger, aber auch Fußgänger und Radfahrer durch die bestehende Ortsdurchfahrt bereits jetzt, aber erst recht zukünftig erheblichen Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt. So dürften im Prognose-Nullfall hier nicht nur die Lärmgrenzwerte für Wohngebiete oder Dorf-/Kern-/Mischgebiete, sondern vermutlich auch die Werte, ab denen eine Lärmsanierung in Betracht kommt, überschritten werden. Ebenso dürften hinsichtlich der Schadstoffbelastung für das Prognosejahr 2020/2023 die Grenzwerte nach der 22. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

Zudem bringt die bestehende Ortsdurchfahrt mit sich, dass die Bundesstraße den alten Ortskern durchschneidet und es dadurch zu einer deutlich spürbaren Trennwirkung in der Ortslage von Unlingen kommt. Dies erschwert den innerörtlichen Querverkehr und bewirkt erhebliche Querungsrisiken für Fußgänger und Radfahrer.

Nach einem Neubau der jetzt planfestzustellenden Ortsumgehung Unlingen werden laut Prognose bis zu 7.250 Kfz/24h (darunter 1.600 Fahrzeuge des Schwerverkehrs) die neue Umgehungsstraße benutzen und noch ca. 3.300 Kfz/24h als Ziel-, Quell- und Binnenverkehr auf der Ortsdurchfahrt in Unlingen verbleiben.

Damit wird sich nicht nur die innerörtliche Lärm- und Schadstoffbelastung ganz wesentlich reduzieren. Vielmehr wird durch die erhebliche Verringerung des Verkehrs auf der bisherigen Ortsdurchfahrt auf rund ein Drittel bei gleichzeitigem Wegfall des hohen Schwerverkehrsanteils, der überwiegend dem Durchgangsverkehr zuzurechnen ist, die Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt erheblich erhöht und die Trennwirkung entsprechend vermindert. Damit kann auch eine erhebliche Steigerung der Lebens- und Wohnqualität in Unlingen erreicht werden.

Durch den Neubau der Umgehungsstraße kann im Bereich Unlingen ein weiterer Abschnitt der B 311 dreistreifig ausgebaut werden. Dadurch, dass in wechselnden Abschnitten jeweils in einer Fahrtrichtung zwei Fahrstreifen zur Verfügung stehen, werden Überholmöglichkeiten geschaffen, die den bei dem relativ hohen Schwerverkehrsanteil gegebenen Überholdruck und damit das Risiko von gefährlichen Überholmanövern verringern. Dies stellt einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 311 dar. Zugleich kann damit eine Verbesserung der Streckencharakteristik der B 311 entsprechend der Gesamtausbaukonzeption für die B 311 zwischen Donaueschingen und Ulm als großräumige Ost-West-Fernstraßenverbindung erreicht werden. Die Umgehung von Unlingen bildet eine der Maßnahmen dieser Konzeption.

Insgesamt besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aus den vorgenannten Gründen ein Bedürfnis für das hier planfestzustellende Vorhaben einer Umgehung Unlingen im Zuge der B 311. In jedem Fall ist die Planung für dieses Vorhaben vor dem dargelegten Hintergrund vernünftigerweise geboten.

5. Abschnittsbildung

In Einwendungen wurde darauf abgestellt, dass eine Weiterplanung jeder Umfahrung von Unlingen erst dann fortzusetzen sei, wenn die Planung der Ostumfahrung Riedlingen zeitlich „aufgeholt“ habe, d. h. gleichzeitig mit einer Ortsumfahrung von Unlingen ausgeführt werden könnte. Die Planung einer Ortsumfahrung Unlingen solle solange zurückgestellt werden, bis die Ostumfahrung Riedlingen zur Realisierung anstehe.

Insoweit wird hier zumindest indirekt die Frage der Abschnittsbildung im Verhältnis der beiden Umfahrungen Unlingen und Riedlingen im Zuge der B 311 angesprochen.

Hierzu ist festzuhalten, dass eine Ortsumfahrung Riedlingen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen lediglich im weiteren Bedarf eingestuft ist, wohingegen die Ortsumfahrung Unlingen in diesem Plan im vordringlichen Bedarf und damit mit vorrangiger Priorität eingestuft ist. Damit ist ein Aus- bzw. Neubau der B 311 im Bereich Riedlingen im Bedarfsplan zeitlich nachrangig zum Abschnitt im Bereich Unlingen eingestuft. Schon daraus wird deutlich, dass die beiden Ortsumfahrungen Unlingen und Riedlingen nicht als eine Einheit in einer Gesamtschau zusammengefasst betrachtet und beurteilt werden dürfen, da sonst die im Bedarfsplan klar ausgewiesene unterschiedliche Priorität beider Vorhaben missachtet werden würde.

Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass der Ausbau der B 311 als relevante Ost-West-Querverbindung von (Freiburg-)Donaueschingen bis Ulm entsprechend der Gesamtausbaukonzeption zur B 311 nicht zuletzt wegen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Bundes nicht auf einmal, sondern nur abschnittsweise durchgeführt werden kann.

Zudem ist es sachgerecht, wenn bei der Realisierung einer Gesamtkonzeption vorrangig solche Abschnitte ausgewählt werden, bei denen wie hinsichtlich der Ortsdurchfahrt Unlingen hohe Belastungen, insbesondere durch Lärm und Schadstoffe, gegeben sind und diese Belastungen durch die hier planfestzustellende Westumfahrung erheblich reduziert werden sollen.

Ferner weist eine Westumfahrung Unlingen auch für sich allein einen erheblichen eigenen Verkehrswert auf. Dies wird schon daraus ersichtlich, dass nach einem Neubau dieser Ortsumfahrung bis zu 7.250 Kfz/24h (davon 1.600 Fahrzeuge, die dem besonders belastenden Schwerverkehr zuzuordnen sind) aus der bisherigen Ortsdurchfahrt von Unlingen auf die Umfahrung verlagert werden können und nur noch ca. 3.300 Kfz/24h in der Ortslage verbleiben.

Nicht zuletzt wird durch die Trassenführung der geplanten Westumfahrung von Unlingen keine bestimmte Trassenführung einer etwaigen späteren Umfahrung von Riedlingen präjudiziert. Es kommt insoweit zu keiner Vorabfestlegung für den Bereich Riedlingen. Vielmehr können am südlichen Anfang der Westumfahrung von Unlingen bei Bau-km 0+000 sowohl ein Ausbau im Bestand im Bereich von Riedlingen als auch eine Ostumfahrung von Riedlingen ohne weiteres angeknüpft werden.

Nicht zuletzt würde ein Aufschieben einer Umfahrung von Unlingen bis zur Planung einer Umfahrung von Riedlingen nichts anderes als eine Fortschreibung der gravierenden Belastungen bedeuten, die mit der bestehenden Ortsdurchfahrt derzeit verbunden sind und künftig verbunden wären.

Damit ist es entgegen der Meinung in den Einwendungen nicht geboten, mit der Realisierung einer Ortsumfahrung Unlingen so lange zu warten, bis eine etwaige Ortsumfahrung Riedlingen planerisch „aufgeholt“ hat. Vielmehr erweist sich die Realisierung einer Ortsumfahrung von Unlingen auch ohne eine gleichzeitige Realisierung einer Ortsumfahrung von Riedlingen als sinnvoll und geboten und als rechtlich zulässig.

Im Übrigen wäre auch eine Ostumfahrung von Unlingen im Zuge der B 311 im Süden von Unlingen mit der bestehenden B 311 zu verknüpfen. Dies beruht darauf, dass der Ziel- und Quellverkehr von und nach Unlingen (und weiter nach Möhringen) überwiegend nach Süden in Richtung Riedlingen orientiert ist. Da es keine andere leistungsfähige innerörtliche Alternative für eine Verknüpfung des Verkehrs aus der Ortslage von Unlingen mit der B 311 neu in Richtung Süden im Falle einer Ostumfahrungslösung gibt, müsste dieser Verkehr weiter auf der B 311 alt geführt werden. Dies würde bei einer Ostumfahrung von Unlingen zu einem verkehrlich gerade unerwünschten Verbleiben des südlich orientierten Ziel- und Quellverkehrs von und nach Unlingen (und weiter nach Möhringen) innerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrt von Riedlingen auf der bisherigen B 311 führen. Um dieses negative Ergebnis zu vermeiden und um auch im Falle einer Ostumfahrung von Unlingen einen Anschluss von Unlingen im Süden an die B 311 zu haben, müsste auch eine Ostumfahrung im Süden von Unlingen wieder zur bestehenden B 311 zurückgeführt werden. Dann aber würde sich der von Einwenderseite behauptete Flächenvorteil einer Ostumfahrungslösung, die an der bestehenden B 312 anknüpft, gerade nicht ergeben.

Darüber hinaus kommt der von Einwenderseite vorgeschlagene Anschluss einer Ostumfahrung von Unlingen an die B 312 ohne eine Einschleifung an die B 311 alt auch deshalb nicht in Betracht, weil eine Abwicklung des Verkehrs der B 311 über die B 312 von der bisherigen Kreuzung der B 312/ B 311 (Kreuzung „Milchwerk“) bis zum Anschluss einer Ostumfahrung der B 311 an die B 312 über eine lange Interimszeit wegen der bereits jetzt überlasteten Knotenpunkte im Bereich Riedlingen ausgeschlossen ist. Eine solche Anknüpfung der Ostumfahrung der B 311 hätte zur Folge, dass auf einem Abschnitt der B 312 für lange Zeit sowohl der Verkehr der B 312 als auch zusätzlich der Verkehr der B 311 gemeinsam abgewickelt werden müsste. Dies würde zu einem verkehrlich völlig unzureichenden Zustand führen. Eine solche Lösung einer Anknüpfung einer Ostumfahrung der B 311 an die B 312 scheidet daher aus verkehrlichen Gründen aus.

Von Einwenderseite wird in diesem Zusammenhang noch vorgetragen, dass bei einer Ostumfahrung von Riedlingen die jetzt geplante Westumfahrung von Unlingen in Richtung Süden von der derzeit vorgesehenen Anknüpfung der Westumfahrung an die B 311 alt bis zur Kreuzung einer Ostumfahrung von Riedlingen mit der bestehenden B 312 verlängert werden müsse; die dargestellte Planung sei keine endgültige Lösung. Die mit einer solchen Verlängerung verbundenen zusätzli-

chen Belastungen, insbesondere der zusätzliche Flächenbedarf, müssten mit in Betracht gezogen werden. Der zusätzliche Flächenbedarf wird geschätzt mit 20 ha angegeben.

Hierzu ist festzustellen, dass der behauptete Flächenmehrbedarf von 20 ha nicht zutreffend ist. Von der Straßenbauverwaltung wurde der Flächenbedarf für das als „Verlängerung der Westumfahrung“ bezeichnete Teilstück bei einer Länge von ca. 830 m auf ca. 3,2 ha geschätzt. Die Diskrepanz beruht darauf, dass die 20 ha offensichtlich nur freihändig geschätzt wurden.

Im Übrigen unterliegen die Einwender hier einer gravierenden fehlerhaften Zuordnung dieses Teilstücks. Dieses Teilstück stellt keine Verlängerung einer Westumfahrung von Unlingen dar. Die geplante Westumfahrung von Unlingen wird sowohl im Norden als auch im Süden von Unlingen wieder an die B 311 alt angeschlossen. Daher benötigt diese Westumfahrung keine wie auch immer gestaltete Verlängerung. Dies gilt auch im Falle einer Ostumfahrung von Riedlingen im Zuge der B 311. Dies beruht darauf, dass auch eine solche Ostumfahrung von Riedlingen an ihren beiden Enden, also im Süden wie im Norden von Riedlingen, wieder an die bestehende B 311 angeschlossen werden muss und nicht einfach beliebig an einer anderen Bundesstraße wie etwa der B 312 enden kann. Mithin ist das von den Einwendern als „Verlängerung der Westumfahrung“ bezeichnete Teilstück zutreffend als ein Bestandteil einer Ostumfahrung von Riedlingen anzusehen und mithin einem solchen Vorhaben und nicht dem jetzigen Vorhaben einer Westumfahrung von Unlingen zuzurechnen.

6. Trassenvarianten und Planungsalternativen

Hier ist vorab anzumerken, dass auch die Anforderungen des Abwägungsgebots die Planfeststellungsbehörde nicht dazu verpflichten, alle denkbaren Trassenvarianten und Planungsalternativen in der Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Dies gilt nicht nur, wenn eine Alternative wegen fehlender Eignung zur Verwirklichung des mit der Planung verfolgten Ziels ausscheidet, sondern auch, wenn eine Alternative sich nach den bis dahin angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweist als andere Trassenvarianten. Nach dem sich daraus ergebenden Grundsatz der abgeschichteten Planung können Planungsalternativen und Trassenvarianten bereits in einer Art Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ohne weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden. Das vorherige Ausschneiden von Alternativtrassen in einem gestuften Verfahren ist daher rechtlich zulässig. Solche Trassen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden (s. zum Ganzen

BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09 -, NVwZ 2009, 986f. und NuR 2009, 480f. sowie Stür, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2005, Rdnr. 3871 m. w. N.).

Im Übrigen gilt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten sind, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Planfeststellungsbehörde hätte aufdrängen müssen (s. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09 -, NVwZ 2009,986f. und NuR 2009, 480f.).

6.1. Null-Variante

In Einwendungen wurde vorgetragen, dass anstelle der jetzt geplanten Westumfahrung von Unlingen ein Ausbau der bestehenden B 311 innerhalb der Ortslage von Unlingen (Null-Variante) als Alternative zu prüfen sei. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs sämtlicher Ortsumfahrungslösungen - gleich ob West- oder Ostumgehung - in Umwelt, Natur und Eigentum einschließlich Existenzen der betroffenen Landwirte sei nach diesen Einwendungen der Ausbau der B 311 im Ortsinneren von Unlingen letztlich vorzuziehen. Eine Null-Variante sei auch kostengünstiger als eine Ortsumfahrungslösung.

Eine Null-Variante, also ein innerörtlicher Ausbau der bestehenden B 311 anstelle einer Umgehungslösung kommt jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht in Betracht. Dabei zeigt sich auch, dass eine Null-Variante den mit einer Umgehung von Unlingen verfolgten Zielsetzungen nicht entsprechen würde. Dabei ist auch zu beachten, dass im Zuge einer Alternativenprüfung nicht allein Belange von Umwelt und Natur sowie der Landwirtschaft zu betrachten sind.

Zunächst kann mit einer Null-Variante die aus der vorhandenen B 311 resultierende Trennwirkung in der Ortslage Unlingen nicht spürbar verringert werden; vielmehr ist zu erwarten, dass sich bei einem innerörtlichen Ausbau der B 311 und einem zunehmenden Verkehr diese Trennwirkung noch steigern wird.

Darüber hinaus verbleiben die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen bei der Null-Variante in der Ortslage. Dasselbe gilt für die Lärmemissionen. Die Lärm- und Schadstoffbelastungssituation entlang der Ortsdurchfahrt kann auch nicht durch bauliche Maßnahmen gemindert werden. Insbesondere sind aktive Lärmschutzmaßnahmen wegen der beengten räumlichen Verhältnisse kaum und schon gar nicht städtebaulich vertretbar realisierbar, da diese wiederum die Trennwirkung

spürbar verstärken würden. Passive Lärmschutzmaßnahmen würden eine geringere Minderung bewirken, als es mit einer Umfahrung der Fall ist. Entgegen der Auffassung von Einwendern lässt sich die Frage der Lärm- und Schadstoffbelastungen bei einer Null-Variante nicht ohne weiteres lösen.

Insgesamt würde mit einer Null-Variante keine Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner der Ortsdurchfahrt erreicht werden. Eine Null-Variante würde weder die Trennwirkung noch die vorhandenen und künftigen Belastungen aus den Schadstoff- und Lärmemissionen des Verkehrs erheblich reduzieren.

Wenn es jedoch mit einer Null-Variante bei den negativen Folgewirkungen und Belastungen aus dem Verkehr auf der bisherigen Ortsdurchfahrt verbleibt, kann auch eine an sich erwünschte, weil flächensparende Innenentwicklung in Unlingen durch Umnutzungen, Restflächenmobilisierungen und Modernisierungen kaum befriedigend funktionieren bzw. lässt sich eine solche kaum erwarten, da es verkehrsbedingt an entsprechenden Entwicklungspotentialen fehlt. Dies bedeutet, dass wegen der gegebenen Belastungen und fehlender Alternativen im Innenbereich Entwicklungen in Unlingen auch künftig nur an der Peripherie und damit zu Ungunsten der Landwirtschaft stattfinden würden, sei es auf Grund von Flächeneinbußen oder auf Grund von Nutzungskonflikten, die aus der Nachbarschaft von insbesondere Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung herrühren. Dann wäre aber gerade für die Belange der Natur und der Landwirtschaft nichts gewonnen.

Vor allem aber spricht gegen eine Null-Variante, dass sich eine solche wegen der kurvigen und teilweise engen Ortsdurchfahrt in Unlingen technisch so gut wie nicht realisieren lässt. Die zum Teil sehr straßennahe Bebauung schließt es aus, dass die in den Einwendungen (zur Verminderung der Trennwirkung) vorgeschlagenen Einschnitte und Überführungen auf einfache Art und Weise realisiert werden könnten. Da die B 311 im Bereich von Unlingen als Schwerlastverkehrsstrecke ausgewiesen ist, ist bei allen Bauwerken eine lichte Höhe von 6,20 m erforderlich. Infolgedessen müssten angesichts der gegebenen engen Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt bei einer Tieferlegung, die dem Erfordernis einer lichten Höhe von 6,20 m entsprechen würde, umfangreiche und aufwendige Gebäudesicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, um eine Einschnittslösung verwirklichen zu können. Darüber hinaus sind im gesamten Bereich der Ortsdurchfahrt Wasserleitungen und Abwasserkanäle verlegt, die bei einer Null-Variante zu verlegen wären, wobei eine Neuverlegung schon aus Platzgründen - ohne den Abbruch von Gebäuden - nicht möglich wäre. Im Übrigen ist bei einer Tieferlegung mit einer weiteren Verstärkung von Schadstoffanreicherungsseffekten wie bei einer beidseitig eng heranrückenden Bebauung zu rechnen. Überführungen hingegen sind im Bereich der Ortsdurchfahrt schon wegen mangelndem Platz nicht realisierbar und wären auch städtebaulich nicht vertretbar. Dann aber lässt sich die Trennwirkung der bestehenden

Ortsdurchfahrt der B 311 auch nicht durch Einschnitte bzw. Über- oder Unterführungen in der Ortslage verbessern. Ebenso könnten die Querungsrisiken in der bestehenden Ortsdurchfahrt daher allenfalls an wenigen Stellen durch bauliche Maßnahmen gemindert werden.

Vor diesem Hintergrund erweist sich jede denkbare Null-Variante auch nicht als kostengünstiger als eine Umfahrungslösung. Vielmehr kann wegen des erheblichen Aufwands - sofern überhaupt eine technische Realisierbarkeit besteht - schon bei überschlägiger Betrachtung davon ausgegangen werden, dass eine Null-Variante aller Voraussicht nach erhebliche Mehrkosten im Vergleich zu einer Umfahrungslösung mit sich bringen würde; jedenfalls kann ausgeschlossen werden, dass sich eine Null-Variante als klar kostengünstigere Alternative erweisen würde.

Dies gilt letztlich auch für die in Einwendungen angesprochene Möglichkeit, zur Beseitigung von Unfallstellen im Ortsinneren von Unlingen an gefährlichen Kurven Grundstücke aufzukaufen und die gefährlichen Kurven auf diese Weise zu beseitigen. Abgesehen davon, dass damit nur punktuell ein Belang, nämlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs abgedeckt wäre, darf auch hier nicht verkannt werden, dass schon allein der Erwerb von innerörtlichen, vielfach bebauten Grundstücken sehr kostenaufwendig wäre; im Übrigen wären damit möglicherweise auch erhebliche Eingriffe in Privateigentum verbunden. Darüber hinaus könnten alle anderen mit dem planfestzustellenden Vorhaben verbundenen Zielsetzungen wie etwa die Verringerung der Trennwirkung und der Belastungen mit Schadstoff- und Lärmemissionen oder eine Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner mit einer bloßen Beseitigung von gefährlichen Kurven im Verlauf der Ortsdurchfahrt überhaupt nicht erreicht werden. Auch die sonstigen Gefahrenstellen im Verlauf der Ortsdurchfahrt blieben unverändert.

Nach allem ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, wenn der Vorhabensträger eine Null-Variante im Vergleich zu einer Umfahrungslösung nicht weiter verfolgt hat.

6.2. Ostumfahrung anstelle einer Westumfahrung

Die Auswirkungen, die mit verschiedenen Varianten einer Ostumfahrung bzw. einer Westumfahrung von Unlingen im Zuge der B 311 neu verbunden sind, wurden eingehend untersucht und insbesondere in den nachfolgend genannten Unterlagen dargestellt. Es handelt sich dabei um die Umweltverträglichkeitsstudie zur B 311n Ortsumfahrung Unlingen (1991), die Ergänzung Umweltverträglichkeitsstudie zur B 311n Ortsumfahrung Unlingen (1996), die Plausibilitätsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Jahr 1996 (Februar 2008) sowie eine Stellungnahme zu der von Seiten der Landwirtschaft geforderten Ostumfahrung (22.07.2009). Aus den beiden letztgenannten Unterlagen wird erkennbar, dass die Erkenntnisse aus den beiden früheren Umweltver-

träglichkeitsstudien in den maßgeblichen Grundzügen nach wie vor als tragfähige Grundlage für eine Beurteilung der Varianten herangezogen werden können, da sich an den für eine Beurteilung zugrunde zu legenden Verhältnissen und Risikoeinschätzungen bei den verschiedenen Schutzgütern auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Für eine Ostumfahrung von Unlingen wurden vier Varianten - Ost I bis Ost IV - entwickelt und soweit erforderlich näher untersucht. Der Verlauf dieser vier Varianten kann dem Übersichtslageplan in der Planunterlage 3 entnommen werden; darauf wird hier Bezug genommen. Danach verlaufen die vier Varianten südlich und östlich von Unlingen räumlich weitgehend vergleichbar in einem engen Korridor, nur nördlich von Unlingen schwenken die verschiedenen Varianten unterschiedlich näher oder weiter von Unlingen entfernt auf die bestehende B 311 zurück. Infolgedessen sind die Unterschiede zwischen diesen Varianten letztlich als eher geringer anzusehen.

Mit allen Ostvarianten ist eine ganze Reihe von Konflikten und Risiken für verschiedene Schutzgüter verbunden. So werden dadurch Flächen mit teilweise hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz beeinträchtigt (Nahrungsbiotope des Unlinger Weißstorchs (in begrenztem Umfang), (Brut-)Vogelarten insbesondere der offenen Feldflur, Jagdgebiete und Transferrouten von Fledermausarten sowie Sommerlebensräume der Kreuzkröte in der Umgebung der Kiesgrube Wenzelburger). Weiter werden Böden mit hoher Ertragsfähigkeit und hoher Verdichtungsempfindlichkeit, die zur landwirtschaftlichen Vorrangflur zählen, beansprucht. Zudem werden wichtige Kaltluftleitbahnen gequert mit der Folge einer Abriegelung und der Schadstoffverdriftung in Richtung Unlingen. Des Weiteren werden vorhandene und geplante Wohn- und Mischgebiete mit mehr als 49 dB(A), örtlich auch mehr als 54 dB(A) nachts mit Lärm belastet. Ferner werden Bereiche mit Bedeutung für die Wohnumfeldqualität durch Verlärmung und Schadstoffe belastet sowie funktionale Beziehungen zwischen Unlingen und seinen Teilorten zerschnitten. Darüber hinaus werden auch Bereiche mit Bedeutung insbesondere für die Nutzung zur Ausflugs-, Nah- und Wochenend-Erholung in Anspruch genommen und Wanderwege sowie kulturell-religiös bedeutsame Wegebeziehungen zum Bussen als Ziel von Ausflügen und Wallfahrtsprozessionen durchschnitten. Ebenso werden Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität (insbesondere im Bereich des Bussens) durch Zerschneidung, Verlärmung, Schadstoffeinträge und visuelle Beeinträchtigungen beeinträchtigt. Zu ergänzen ist die An- und Durchschneidung eines Grabhügelfeldes (vor- und frühgeschichtliche Siedlungsreste). Es kommen hinzu die Durchschneidung von Wasserschutzgebieten und die Querrung und Verschmutzung der Fließgewässer der Kanzach und des Mühlbachs, wobei es durch Infiltration des Mühlbachs auch zu einer Verschmutzung des Grundwassers kommt.

Neben diesen ganzen, zum Teil sehr gewichtigen Faktoren kommt es bei allen Ostvarianten zu schwerwiegenden, nicht vermeidbaren und kaum minimierbaren Risiken für das Grundwasser all-

gemein und für das zur Trinkwasserversorgung von Unlingen genutzte Grundwasser im Besonderen. Dabei sind qualitative und quantitative Beeinträchtigungen des vom Bussenhang abfließenden und nach Nordwesten zur Trinkwasserfassung und zur Donauniederung zuströmenden Grundwassers zu erwarten. Mit den Ostvarianten ist im Bereich der dortigen Einschnitte ein Durchstoßen der Grundwasserüberdeckung verbunden, was zu einem Verlust bzw. einer Verringerung von deren Schutzfunktion führt. Zudem kann es zu einem direkten Kontakt mit dem Grundwasser kommen. Die Eingriffe ins Grundwasser durch die Ostvarianten sind schwerwiegend und bewirken sehr hohe Risiken für die Grundwasserfließverhältnisse. Die Ostvarianten bringen sehr hohe bau- und betriebsbedingte Verschmutzungsrisiken für das Grundwasser mit sich und stellen infolge der Durchquerung der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes ein stetiges Gefährdungspotential dar; im Einzelnen siehe hierzu S. 93f. der Umweltverträglichkeitsstudie von 1996. Darüber hinaus verläuft die Variante Ost I nahe zur Schutzzone II des Wasserschutzgebietes und ist daher mit den höchsten Risiken für das Grundwasser und dessen wasserwirtschaftliche Nutzung behaftet.

Zwar lassen sich einige der vorgenannten Konflikte und Risiken vermeiden oder minimieren. So können etwa Straßenabwässer gesammelt und abgeleitet werden, die Trasse abgepflanzt werden, Kaltluftbarrieren durch bauliche Maßnahmen vermieden werden, wichtige Wegebeziehungen überbrückt und Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Allerdings bleiben für das Grundwasser auch mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Risiken bestehen. Auch mit einer Grundwasserwanne, mit der der Grundwasseraustausch gewährleistet bleibt, wie sie auch von Einwenderseite vorgebracht wurde, werden die Grundwasserströme gestört und bleiben Verschmutzungsrisiken bestehen; zudem führen solche Wannen zu einer Erhöhung der Baukosten. Eine Höher- oder Tieferlegung der Gradienten führt zu keiner vertretbaren Risikominimierung, da mit einer Tieferlegung in den Grundwasserkörper dessen dauernde Schädigung erfolgt und mit einer Höherlegung mit dann notwendigen hohen Dammbauwerken sehr hohe und nicht vertretbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes am Bussenhang, aber auch von Arten und Biotopen und der Erholungsnutzung einhergehen.

Von Einwendern wurde vor dem Hintergrund der Gefahren einer Grundwasser- und Trinkwasserverunreinigung im Falle einer Ostvariante die Umstellung der Trinkwasserversorgung von Unlingen weg von den bisherigen Unlinger Trinkwasserfassungen hin zu einem Anschluss an die Wasserversorgung von Ertingen vorgetragen, da es bereits jetzt eine Trinkwasserleitung von Ertingen nach Unlingen gebe.

Zutreffend ist, dass bisher die Trinkwasserversorgung von Unlingen und Möhringen über zwei Brunnen aus dem ortsnahen Grundwasservorkommen, das vom Grundwasserstrom vom Bussen her gespeist wird, erfolgt. Bei der von Einwenderseite angesprochenen Trinkwasserleitung aus

Ertingen handelt es sich jedoch nach den Angaben des Bürgermeisters der Gemeinde Unlingen lediglich um eine Notverbundleitung für Notfälle, die nur einen ungenügenden Querschnitt und zu wenig Druck aufweist. Mithin reicht diese Leitung nicht für eine dauerhafte und umfassende Trinkwasserversorgung von Unlingen und Möhringen aus, so dass eine völlig neue Trinkwasserleitung von Ertingen her gebaut werden müsste, was mit entsprechenden zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

Ungeachtet der Frage einer prinzipiellen technischen Möglichkeit, zur vorhabensseitigen Risikominimierung eine solche neue Leitung zu errichten, und den damit verbundenen Kosten kommt es jedoch maßgeblich und vorrangig darauf an, durch die Wahl von geeigneten Streckenverläufen und Trassierungen Risiken für das Grund- und Trinkwasser von vornherein möglichst auszuschließen und so einem vorsorgenden Schutz einer wertvollen Ressource zu entsprechen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn wie hier eine wasserwirtschaftliche Nutzung des von den Ostvarianten betroffenen Grundwassers - hier zur Trinkwassergewinnung - vorgenommen wird und eben dieses Grundwasser im Zusammenhang mit den Ostvarianten durch baubedingte (Verschmutzungs-)Risiken, durch Havarierisiken bei Unfällen und durch mögliche anlagebedingte Störungen funktionaler Zusammenhänge im Grundwasserstrom erheblich gefährdet werden kann. An dieser Stelle ist auch auf § 43 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hinzuweisen, nach dessen Absatz 1 Satz 1 der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Auf Grund der damit verbundenen Risiken würde im Falle einer Ostvariante (insbesondere im Falle der Variante Ost I) eine ortsnahe, ergiebige und nachhaltig nutzbare Ressource zur Wasserversorgung zur Disposition gestellt werden. Dies würde der mit § 43 Abs. 1 Satz 1 WG bezweckten Zielsetzung eines vorsorgenden Ressourcenschutzes und einer vorrangigen Sicherung einer ortsnahen Wasserversorgung klar zuwiderlaufen, ohne dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine Zurückstellung dieses Ressourcenschutzes angeführt werden können.

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch nicht - wie von Einwenderseite verlangt - einer näheren Bezifferung des Kostenaufwands für eine neue Leitung nach Ertingen sowie für den Aufwand für die Sicherungsmaßnahmen für das Grundwasser im Falle einer Ostvariante. In jedem Fall wäre der dabei anfallende zusätzliche Kostenaufwand dieser Maßnahmen zuzüglich der Kosten für deren Unterhaltung erheblich, ohne dass damit ein umfassender Schutz der Ressource Grundwasser dauerhaft gewährleistet werden könnte.

Von Einwenderseite werden noch verschiedene Aspekte angeführt, die zugunsten einer Ostumfahrung anstelle einer Westumfahrung sprechen würden.

So wird von Einwenderseite im anwaltlichen Schreiben vom 10.06.2008 mit Anlage 1a als Variante einer Ostumfahrung eine besonders ortsnah geführte Trassenführung vorgeschlagen, wobei diese

Variante im Süden von Unlingen nicht wieder an die bestehende B 311 anschließen soll, sondern zur B 312 weitergeführt wird.

Dazu, dass eine solche Ausgestaltung einer Umfahrung von Unlingen keine verkehrlich tragfähige Lösung und Abschnittsbildung für eine Umfahrung von Unlingen im Zuge der B 311 darstellt, wird auf die obigen Ausführungen unter „5. Abschnittsbildung“ verwiesen.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass diese von Einwenderseite vorgeschlagene Variante einer Ostumfahrung im Wesentlichen mit der von den früheren Untersuchungen erfassten Variante Ost I vergleichbar ist. Dies gilt insbesondere für den Verlauf im Norden und Osten von Unlingen. Lediglich im Süden unterscheidet sich diese Variante von der Variante Ost I, indem sie statt zurück zur B 311 alt zur B 312 geführt wird. Gleichwohl kann wegen des gerade im Norden und Osten von Unlingen vergleichbaren Verlaufs beider Varianten auf die von Einwenderseite vorgeschlagene Variante die Beurteilung zur Variante Ost I im Wesentlichen übertragen werden. Dies gilt vor allem für die damit verbundenen Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung von Unlingen und Möhringen, aber auch für die anderen mit einer Ostumfahrungslösung verbundenen und oben aufgeführten Konflikte und Risiken. Bei der Beurteilung einer Variante kann nicht allein auf eine möglichst kurze Streckenführung geachtet werden, sondern es sind wie auch sonst bei der Bewertung von Trassenvarianten alle Schutzgüter und Aspekte umfassend zu bewerten.

Danach ist von den untersuchten Ostvarianten die Variante Ost IV als am günstigsten zu bewerten. Dies beruht darauf, dass die Variante Ost III in relativ kurzer Entfernung zur Variante Ost II verläuft und daher bei jener ähnliche Risiken wie bei Variante Ost II zu erwarten sind und daher die Betrachtung allein auf Ost II abgestellt werden kann. Von den danach verbleibenden drei Varianten einer Ostumfahrung ist die Variante Ost IV zu präferieren. Diese Variante ist gegenüber der Variante Ost II wegen des geringeren Flächenverbrauchs vorzugswürdig, wohingegen die Variante Ost I zwar den geringsten Flächenverbrauch aufweist, jedoch wegen der näheren Lage zur vorhandenen Bebauung im Süden und im Norden von Unlingen mit höheren Risiken für den Städtebau und das Wohnumfeld verbunden ist und zudem von allen Ostvarianten die größten Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung mit sich bringt. Im Folgenden wird daher zur weiteren Beurteilung auf die als Ostumfahrung günstigste Variante Ost IV abgestellt. Allerdings gelten die Aussagen zu dieser Variante weitgehend auch für die anderen drei Varianten.

Da von den untersuchten Ostumfahrungsvarianten die Variante Ost IV - auch im Vergleich mit der Variante Ost I - als die vorzugswürdigste einzustufen ist, wird zugunsten der Einwender nachfolgend im Zusammenhang mit den weiteren von Einwenderseite vorgetragenen Aspekten im Vergleich mit der planfestzustellenden Antragstrasse die Variante Ost IV zugrundegelegt.

So wird von Einwenderseite weiter vorgetragen, dass der Flächenbedarf der von ihnen vorgeschlagenen Ostvariante geringer ausfalle als der Flächenbedarf der Antragstrasse. An dieser Stelle ist zunächst festzuhalten, dass der behauptete zusätzliche Flächenbedarf von 20 ha für eine Verlängerung der geplanten Westumfahrung hin zur Kreuzung einer Ostumfahrung von Riedlingen mit der B 312 zum einen sich nur auf ca. 3,2 ha belaufen wird und zudem eine solche „Verlängerung“ nichts mit der jetzigen geplanten Westumfahrung von Unlingen zu tun hat, sondern ein Bestandteil einer etwaigen Ostumfahrung von Riedlingen darstellt. Im Übrigen wurde oben bereits dargelegt, dass eine Anknüpfung einer Ostumfahrung von Unlingen an die B 312 verkehrlich ungenügend wäre. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen hierzu unter „5. Abschnittsbildung“ verwiesen.

Dies vorangestellt, ist für einen Vergleich zum Flächenbedarf die Variante Ost IV als günstigste Variante einer Ostumfahrung heranzuziehen, da eben nicht die kürzeste Ostvariante, sondern die unter Berücksichtigung aller Schutzgüter und Belange sich insgesamt als am günstigsten erweisende Ostvariante zugrunde zu legen ist.

Vergleicht man die Antragstrasse mit der Variante Ost IV, zeigt sich anhand einer überschlägigen Flächenberechnung für einen dreistreifigen Neubau der B 311 im Rahmen der Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie 1996, dass bei beiden Varianten ein in etwa gleich großer Gesamtflächenbedarf von etwas über 10 ha für die Trasse einschließlich Böschungen und Nebenflächen entsteht (s. hierzu in der Stellungnahme vom 22.07.2009 auf Seite 4ff.). Zwar führte die weitere Planungskonkretisierung bei der Antragstrasse zu einem erheblichen Zuwachs der beanspruchten Flächen; ein solcher erheblicher Zuwachs an zu beanspruchenden Flächen wäre jedoch in vergleichbarem Umfang auch bei einer weiteren Planungskonkretisierung der Variante Ost IV zu erwarten, da auch hier bei den notwendigen Nebenflächen und Verkehrsgrünflächen, den Verknüpfungen mit dem zugeordneten Verkehrsnetz, den Anpassungen des Wirtschaftswegenetzes und der Anlagen zur Oberflächenwasserableitung und -behandlung ein zusätzlicher Flächenbedarf eintreten würde. Dann aber wird die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen durch die Trasse und die erforderlichen Nebenflächen in der Größenordnung bei der Antragstrasse und der Variante Ost IV in etwa vergleichbar ausfallen, so dass sich insoweit die Variante Ost IV nicht als vorzugswürdig erweist.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Tabelle auf Seite 6 der Stellungnahme vom 22.07.2009 der mit der Variante Ost IV verbundene Umfang der Massenbewegungen und der Massenüberschuss gegenüber der Antragstrasse deutlich höher ausfällt, was auch einen entsprechend höheren Bedarf an vorübergehend benötigten Flächen mit sich bringen kann.

Seitens der Einwender wird ferner vorgetragen, dass der Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen bei einer Ostumfahrung wesentlich geringer ausfallen würde.

Vergleicht man die Bodenfunktionen der von der Antragstrasse im Westen von Unlingen und von einer Ostumfahrung (ohne die wegen der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Grundwassers

ausscheidende Variante Ost I) betroffenen Böden, zeigen sich bei den Böden im Osten von Unlingen mindestens gleichwertige Wertigkeiten bei den Funktionen des Bodens hinsichtlich Ertragspotential/Standort für Kulturpflanzen, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf/Retentionsvermögen sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe.

Aus Sicht einer landwirtschaftlichen Nutzung ist von besonderem Interesse, dass von den Ostvarianten in höherem Maße als von der Antragstrasse große zusammenhängende Flächen landwirtschaftlicher Vorrangfluren der Stufe 1 mit hoher landbaulicher Eignung betroffen werden.

Insgesamt zeigt ein Vergleich der Antragstrasse mit der Variante Ost IV auf der Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsstudie 1996 ermittelten Daten (s. Stellungnahme vom 22.07.2009 Seite 10), dass die Betroffenheit der Landwirtschaft hinsichtlich des Ertragspotentials und der Stufen der landwirtschaftlichen Vorrangfluren bei den beanspruchten Flächen bei der Variante Ost IV tendenziell eher größer ausfällt. Auch die Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist bei der Variante Ost IV eher umfangreicher.

Auch wenn diese Betrachtungen auf der Grundlage der ursprünglichen Entwurfsplanungen erfolgten, kann daraus dennoch abgeleitet werden, dass die Betroffenheit der Landwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungen bei der Variante Ost IV zumindest gleich groß, wenn nicht sogar umfangreicher ist als bei der Antragstrasse. Da sich an den Einteilungen des Ertragspotentials der Böden und der landwirtschaftlichen Vorrangfluren seitdem nichts geändert hat und der Flächenzuwachs im Rahmen der Planungskonkretisierung bei beiden Varianten aus den oben genannten Gründen in etwa gleich ausfallen würde, können die Einschätzungen zur Betroffenheit der Landwirtschaft weiterhin als in der Größenordnung zutreffend zugrunde gelegt werden.

Danach drängt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Ostumfahrungsvariante auch hinsichtlich der Betroffenheit der Landwirtschaft wegen des zumindest vergleichbaren Ausmaßes der Betroffenheit nicht als vorzugswürdig im Vergleich zur Antragstrasse auf.

Soweit von Einwanderseite angegeben wird, dass mit einer Ostumfahrung ein wesentlich geringerer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sei, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obige Zusammenfassung zu den mit einer Ostumfahrung verbundenen Konflikte und Risiken für die betroffenen Schutzgüter verwiesen. Daraus wird ersichtlich, dass von einer Ostumfahrung neben anderen Beeinträchtigungen nicht nur gravierende Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen, sondern auch erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Nicht nur werden Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität (insbesondere am Bussen) und mit Bedeutung für die Erholungsnutzung erheblich beeinträchtigt, vielmehr werden gerade auch Artenschutzbelange mehr als nur unerheblich betroffen. Dies gilt insbesondere für Vogelarten der offenen Feldflur, aber auch für Nahrungsbiotope des Unlinger Weißstorchs sowie für Jagdgebiete und Transferrouten von Fledermäusen.

Insgesamt kann hinsichtlich der Auswirkungen und Beeinträchtigungen einer Ostumfahrung für Schutzgüter der Umwelt, aber auch für die Natur und Landschaft im Verhältnis zur Antragstrasse von teilweise anders gelagerten Wirkungen ausgegangen werden, die jedoch in ihrem Gewicht und ihrer Erheblichkeit den Wirkungen der Antragstrasse zumindest vergleichbar und bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser sogar klar nachteiliger sind. Auch von daher drängt sich eine Ostumfahrung gegenüber der Antragstrasse nicht als vorzugswürdig auf.

Von Einwenderseite wird außerdem vorgetragen, dass bei einer Ostumfahrung die Ausgleichsflächen nicht in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben auszuweisen wären.

Hier ist festzuhalten, dass auch im Falle einer Ostumfahrung Kompensationsmaßnahmen für die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind. Dabei kann nach einer überschlägigen fachlichen Beurteilung für den Kompensationsbedarf hinsichtlich Belangen des Bodenschutzes und des Artenschutzes bei einer Ostumfahrung eine vergleichbare Größenordnung wie bei der Antragstrasse für den Flächenbedarf angesetzt werden. So ist nach der Plausibilitätsprüfung von 2008 (Seite 29) ein Ausgleichsbedarf bei einer Realisierung einer Ostumfahrung in der Größenordnung von mehr als 20 ha für die betroffenen Belange des Bodenschutzes und von 25 - 30 ha für die betroffenen Belange des Biotop- und Artenschutzes anzunehmen.

Die dabei erforderlichen Kompensationsmaßnahmen lassen sich jedoch nicht gleichartig und gleichwertig im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsbereich im Bereich des Busenhanges oder der landwirtschaftlich intensiv genutzten 13 m-Terrasse umsetzen. Auf Grund dort fehlender Aufwertungspotentiale und mangelnder Flächenverfügbarkeit infolge des konkurrierenden Nutzungsanspruchs der Landwirtschaft stehen dort keine ausreichenden Flächen zur Umsetzung von funktional gleichartigen oder gleichwertigen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Flächen, die mindestens für gleichwertige Ersatzmaßnahmen in einem gewissen räumlichen Zusammenhang geeignet sein sollen, müssen bestimmten fachlichen Anforderungen genügen. Dabei geht es insbesondere darum, dass die vorhandene Nutzungssituation einer Fläche Nutzungspotentiale und die dortigen naturräumlichen Gegebenheiten Entwicklungspotentiale bieten, dass zur Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen keine für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen gewählt werden, dass zur Vermeidung von belastenden Randeffekten aus der angrenzenden intensiven Nutzung möglichst größere zusammenhängende Flächen zur Verfügung stehen, dass die zur Aufwertung vorgesehenen Flächen nach Möglichkeit auch eine Puffer- und Ergänzungsfunktion für angrenzende naturschutzfachlich hochwertige Bereiche erfüllen und dass die vorgesehenen Maßnahmen mit den für den jeweiligen Landschaftsraum bestehenden naturschutzfachlichen Zielen kompatibel sind.

Legt man diese Parameter zugrunde, stehen innerhalb eines gewissen räumlichen Zusammenhangs auch bei einer Ostumfahrung letztlich nur die in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben bereits jetzt für den Ausgleich bei der Antragstrasse ausgewählten Flächen zur Kompensation zur

Verfügung. So sind diese Flächen nicht nur weniger gut für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Vielmehr können durch eine Beseitigung dortiger Drainagesysteme Bodenfunktionen (Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) optimiert werden und können Stoffeinträge in benachbarte Oberflächengewässer minimiert werden. Darüber hinaus wird auch eine Verbesserung der Biotopfunktionen erreicht. So können Lebensraumfunktionen für wertgebende Vogelarten der Donauniederung einschließlich der Nahrungshabitate für den Weißstorch verbessert werden. Die dortigen Flächen verfügen zudem nicht nur über eine hinreichende Mindestgröße, sondern können auch Puffer- und Ergänzungsfunktionen für die angrenzenden Schutzgebiete erfüllen.

Nach allem ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass mit einer Ostumfahrung ein wesentlich geringerer Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden wäre. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Ostumfahrung in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben keine Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden würden; dies beruht darauf, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ist, dass keine anderen geeigneten Flächen mit einem gewissen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort ersichtlich sind, die den allgemeinen Anforderungen an die Geeignetheit von Kompensationsflächen zumindest genauso gut entsprechen würden.

Dann aber drängt sich eine Ostumfahrung auch vor dem Hintergrund der Konzeption für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht als vorzugswürdig auf.

6.3. Vergleich der Varianten einer Westumfahrung

Von den insgesamt geprüften Varianten einer Westumfahrung von Unlingen erweist sich die Antragstrasse West Vc1 als die günstigste. Dies beruht auf den nachfolgend dargelegten Erwägungen.

Für eine Westumfahrung von Unlingen wurden neun Varianten - West I bis West IX - entwickelt und soweit erforderlich näher untersucht. Der Verlauf dieser neun Varianten kann dem Übersichtslageplan in der Planunterlage 3 entnommen werden; darauf wird hier Bezug genommen. Danach lassen sich fünf kurze Westumfahrungen (West I, III, V, VII und IX) und vier lange Westumfahrungen (West II, IV, VI und VIII) unterscheiden.

Zusammengefasst dargestellt, verlaufen die langen und die kurzen Varianten bis etwa auf Höhe des Bahnhofs Unlingen weitgehend deckungsgleich in einem schmalen Korridor. Nur Variante West III schwenkt vorher in Richtung Ortslage Unlingen ab. Nördlich des Bahnhofs Unlingen schwenken die kurzen Varianten (einschließlich der Variante West III) dann nach Osten ab und münden südlich der Kiesgrube Wenzelburger in die bestehende B 311 ein, wohingegen die langen

Varianten zunächst weiter in nördlicher Richtung entlang der Kiesterrasse verlaufen, um dann so nach Osten zur bestehenden B 311 abzuschwenken, dass sie in dem Geländeeinschnitt zwischen den beiden Kiesgruben liegen (mithin verlaufen die langen Varianten nördlich der Kiesgrube Wenzelburger). Die Variante West VII verläuft so, dass sie die Kiesgrube Wenzelburger quert; dies gilt auch für die Variante West VIII.

Da die langen Varianten West II, IV und VI letztlich nur Verlängerungen von kurzen Varianten darstellen, bringen die langen Varianten im Wesentlichen dieselben Konflikte und Risiken für Schutzgüter mit sich wie die jeweils zugehörigen kurzen Varianten; allerdings ergeben sich wegen der deutlich längeren Parallelführung zur Hangkante und der daraus resultierenden negativen Einflüsse in Richtung Donauniederung sowie wegen der Auswirkungen in Richtung Ensenheimer Wald mit den jeweils dort gelegenen naturschutzrechtlich geschützten Flächen wesentlich größere Konflikte und Risiken, so dass die langen Westvarianten im Vergleich zu den kurzen Westvarianten schon in einer Grobanalyse ausgeschieden werden können. Wegen des eindeutig größeren Konfliktpotentials können die langen Varianten auch ohne eine Berechnung der Kosten ausgeschieden werden, zumal erwartet werden kann, dass die langen Varianten im Vergleich zu den kurzen Varianten wegen der längeren Strecke Mehrkosten mit sich bringen. Der mit den langen Varianten gegebene verkehrliche Vorteil einer längeren Überholstrecke muss hingegen wegen der genannten Nachteile der langen Varianten zurücktreten.

Die Varianten West VII und VIII durchschneiden in ihrem Verlauf im Norden den weitgehend rekultivierten Bereich der Kiesgrube Wenzelburger und überqueren mächtige Auffüllflächen. Damit sind extrem hohe Baukosten verbunden. Aus diesen Gründen, die zu den sonstigen aus den kurzen Varianten sich ergebenden Konflikten und Risiken hinzutreten, können auch diese Varianten West VII und VIII vorab ausgeschieden werden.

Die Variante West III weist als einzige der kurzen Westvarianten die Besonderheit auf, dass sie die an der Gemeindeverbindungsstraße nach Zell gelegenen Aussiedlerhöfe östlich in einem Abstand von ca. 60 m und nicht westlich umfährt.

Mit der Variante West III sind verschiedene Konflikte und Risiken verbunden. Da diese Trasse überwiegend in Dammlage verläuft, sind damit Behinderungen der Luftaustauschsysteme zwischen den Donauwiesen und dem besiedelten Raum (Unterbrechung von Kaltluftströmen, Verdriftung von Schadstoffen in Richtung Unlingen) verbunden. Zudem wird durch den Damm das Landschaftsbild des Kanzachtals und der Donauwiesen beeinträchtigt. Ferner führt der über 6 m hohe Damm zu sehr hohen Risiken bezüglich der Flugbewegungen des Weißstorks. Auch sind Schadstoffeinträge ins Grundwasser wegen der geringeren Schutzfunktion der geringmächtigen Deckauflage über der Kiesverwitterungsschicht auf der 13 m-Terrasse zu erwarten. Besonders gravierend ins Gewicht

fällt allerdings die Inanspruchnahme von Böden mit hoher landbaulicher Eignung einschließlich An- und Durchschneidungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, da die Trasse der Variante West III mehr als jede andere Trassenvariante von den kurzen Westvarianten gerade die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der 13 m-Terrasse durchfährt. Darüber hinaus ist als schwerwiegend zu bewerten, dass mit der Variante West III wegen deren ortsnäheren Verlaufs Bereiche mit Bedeutung für die Wohnumfeldqualität flächenmäßig in Anspruch genommen und von Verlärmung und Schadstoffeinträgen betroffen werden; darüber hinaus werden die dortigen Aussiedlerhöfe und das Mischgebiet Kehrmühle von Lärm und Schadstoffeinträgen berührt. Außerdem werden bei der Variante West III die Aussiedlerhöfe von der Ortslage Unlingen abgetrennt.

Zwar lassen sich die aufgezeigten Konflikte und Risiken der Variante West III durch verschiedene Maßnahmen minimieren (s. hierzu die Umweltverträglichkeitsstudie von 1996, Seite 98). Jedoch sind gerade die besondere Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch die erhebliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter und für eine solche Nutzung gut geeigneter Flächen, aber auch die erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität letztlich nicht minimierbar. Darüber hinaus wird als eine Minimierungsmaßnahme der Verzicht auf einen Anschluss der K 7588 aufgeführt, was jedoch aus verkehrlicher Sicht nicht wünschenswert wäre, da dann Unlingen bei einem Rückbau der B 311 alt im Norden von Unlingen nur noch über einen Anschluss an die B 311 neu im Süden verfügen würde. Zudem sind die Beeinträchtigungen durch die Dammlage nur bedingt minimierbar; insbesondere für das Landschaftsbild bleiben Beeinträchtigungen bestehen.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es sachgerecht, wenn wegen der großen Bedeutung der Landwirtschaft in Unlingen den Belangen der Landwirtschaft in besonderem Maße bei der Trassenauswahl Rechnung getragen und diesen Belangen ein entsprechend hohes Gewicht beigemessen wird. Darüber hinaus verstärken die erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität wie auch die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Dammlage in besonderem Maße die negative Bewertung der Variante West III.

Zwar wird in der Umweltverträglichkeitsstudie 1996 (Seite 115) die Variante West III als diejenige Variante angeführt, die aus ökologischer Sicht unter dem Gesichtspunkt der Risikovermeidung und -minimierung von Beeinträchtigungen für die in einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Schutzgüter die relativ gesehen geringsten Risiken mit sich bringen würde. Allerdings kann eine Abwägung verschiedener Trassenvarianten nicht allein auf eine rein ökologische Sichtweise abstellen und darauf reduziert werden. Vielmehr sind auch andere als ökologische Aspekte mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Und hier kommt den Belangen der Landwirtschaft wie auch den Belangen der Wohnumfeldqualität und der siedlungsstrukturellen Situation bei der ortsnäheren Trassenführung der Variante West III in großem Umfang durch für die Landwirtschaft bedeutsame Flächen eine überwiegende und ausschlaggebende Bedeutung zu, so dass den westlich der Aussiedlerhöfen verlaufenden kurzen Trassenvarianten im Ergebnis ein Vorrang

zukommt und die Variante West III nicht weiter zu verfolgen ist. Jedenfalls drängt sich vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Belange der Landwirtschaft in Unlingen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Variante West III nicht als vorzugswürdig gegenüber der Antragstrasse auf.

Die verbleibenden Varianten West I, V (in der in der Gradienten modifizierten Version Vc) und IX verlaufen alle westlich der an der Gemeindeverbindungsstraße nach Zell gelegenen Aussiedlerhöfe. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Variante West Vc entlang der Hangkante der 13 m-Terrasse verläuft, wohingegen die beiden Varianten West I und IX unterhalb am Hangfuß verlaufen. Der Unterschied der Varianten West I und IX besteht im Wesentlichen darin, dass die Variante West IX etwa ab dem Anschluss der K 7588 von der Trasse der Variante West I abschwenkt hin zur Trasse der Variante West Vc und dabei zwischen den Aussiedlerhöfen und dem Gewann Mittelesch vom Hangfuß aus den Terrassenhang quert und dann im Wesentlichen wie die Variante West Vc verläuft.

Bei diesen drei Trassenvarianten entstehen ebenfalls Konflikte und Risiken für wichtige Schutzgüter (s. Umweltverträglichkeitsstudie 1996, Seite 95). So kommt es zu Veränderungen der Bodenwasserverhältnisse am Terrassenhang und Schadstoffanreicherungen im Oberboden sowie zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Kontakt mit dem Grundwasser bei hohen Grundwasserständen und einem Verlauf in Einschnitten im Kieskörper. Ferner kommt es zu betriebsbedingten Schadstoffeinträgen ins Grundwasser wegen der geringen Filterwirkung des Bodens. Außerdem wird ein Überschwemmungsgebiet beansprucht und durchschnitten. Die Kanzach wird gequert, wobei es zu Schadstoffeinträgen kommen kann. Darüber hinaus wird das Luftaustauschsystem Donauwiesen - Kanzachtal - Unlingen behindert mit einer Beeinträchtigung der Luftqualität und einer Verdriftung von Schadstoffen Richtung Unlingen. Zudem werden Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität zerschnitten und verlärm, ebenso werden wohnungsnahe Freiräume beansprucht und mit Lärm und Schadstoffen belastet. Weiter kommt es zur An- bzw. Durchschneidung von vor- und frühgeschichtlichen Grabhügeln.

Besonders schwerwiegende Risiken ergeben sich jedoch für die Bereiche, die eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und einen engen funktionalen Zusammenhang mit den nahe gelegenen Schutzgebieten, dem Naturschutzgebiet „Flußlandschaft Donauwiesen“ und dem FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“, aufweisen. Die Donauwiesen mit dem Kanzachtal und den angrenzenden Hangzonen haben eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere für die Donauniederung insgesamt wie auch kleinräumig als Lebensraum. Hier ist insbesondere eine Vielzahl vorkommender Vogelarten mit hohem Anteil gefährdeter Arten zu nennen. Im Übrigen ist der Terrassenrandbereich in seiner Funktion als Übergangsbereich unterschiedlicher Lebensraumtypen für Fauna und Flora als bedeutend einzustufen.

Kritisch ist bei allen drei Varianten die benachbarte Lage der Trassen zum Naturschutzgebiet bzw. zum FFH-Gebiet und zu hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz, da diese räumliche Nähe Störungen mit sich bringt. Zudem wird der hochwertige Lebensraum des Kanzachtals infolge von dessen Querung durchschnitten, wobei dies im Bereich des Übergangs zur Donauniederung erfolgt. Auch wenn diese drei Varianten außerhalb der Schutzgebiete liegen, wirken sie sich dennoch aus auf den daran angrenzenden Teil der Donauniederung und der Kanzachau. Von diesen Trassen werden verschiedene Vorkommen von Vogelarten, aber auch von Reptilien, Libellen und Heuschrecken betroffen. Nicht zuletzt zerschneiden alle drei Varianten wichtige, horstnahe zusammenhängende Nahrungsbiotope des Weißstorchs und queren den wichtigsten Flugsektor des Unlinger Storchenpaares, wobei die Flughöhe von Störchen in Nahrungsbiotopen sehr niedrig sein kann und damit Kollisionen mit Fahrzeugen möglich sind.

Insgesamt führen die Varianten West I, Vc und IX zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Avifauna und von anderen Tierartengruppen durch die Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen sowie durch optische und akustische Störungen infolge des Verkehrs.

Dabei ist zu beachten, dass die negativen Auswirkungen und Risiken für Arten und Biotope um so schwerwiegender ausfallen, je weiter westlich die Trasse einer Westvariante verläuft, da dann die Trasse immer mehr auf den naturschutzfachlich für Arten und Biotope wertvollen Bereich der Donauwiesen in der Donauniederung heranrückt. Die negativen Folgen für den Lebensraum Donauwiesen mit seiner bedeutsamen Tier- und Pflanzenwelt nehmen also zu, je weiter westlich im Hang bzw. in der Donauniederung die Trasse verläuft, zumal die Trasse dann auch immer näher an die dortigen Schutzgebiete heranrückt und somit der Abstand zu diesen Gebieten immer kleiner wird. Mithin sind mit der Variante West Vc im Vergleich zu den beiden anderen verbliebenen Varianten West I und IX die relativ gesehen geringsten ökologischen Risiken und Beeinträchtigungen verbunden, da die Variante West Vc am wenigsten weit im Westen verläuft.

Nach allem stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Variante West Vc als die insgesamt betrachtete günstigste Variante einer Westumfahrungslösung dar. Eine andere Westvariante drängt sich aus den oben dargelegten Gründen nicht als vorzugswürdig auf.

Dies gilt um so mehr, als sich die sich mit der Variante West Vc ergebenden Konflikte und Risiken für die genannten Schutzgüter noch weiter minimieren lassen.

So wird mit der Untervariante West Vc die Gradienten der Trasse in ihrer Höhenlage so gestaltet, dass die Trasse das Kanzachtal im Randbereich des Tiefen Rieds annähernd geländegleich quert, in Höhe des Feldwegs westlich der Aussiedlerhöfe in den Molassekörper einschneidet, die K 7588 unterquert, bis auf Höhe des nördlichen Aussiedlerhofs in Tieflage und danach in Gleichlage verläuft, um die Eingriffe in das Grundwasser zu minimieren. Aus diesem Grund scheidet auch die

Variante West Va aus, da hier die Trasse in viel stärkerem Maße in Tieflage geführt wird, so dass auch der Eingriff in das Grundwasser entsprechend umfangreicher ausfällt.

Als zusätzlicher Schutz für das Grundwasser erhält die Straße im Einschnitt im Kanzachtal eine Spundwand, um zu verhindern, dass der Grundwasserkörper im Bereich der 13 m-Terrasse ausläuft. Im Übrigen bleibt der Grundwasserkörper in der Kiesrinne qualitativ und quantitativ erhalten; ebenso bleiben die Zusammenhänge zwischen dem Grundwasserstand in der Donauniederung und dem Überlaufwasser (Hangquellen) im nördlichen Bereich bestehen.

Nicht zuletzt ist hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Grundwassers zu berücksichtigen, dass es sich hier nicht um Grundwasser handelt, das zur ortsnahen Trinkwasserversorgung genutzt wird. Die Variante West Vc liegt - im Gegensatz zu den Ostvarianten - unterstromig zu den Trinkwasserfassungen und nicht wie die Ostvarianten oberstromig zu diesen Fassungen. Damit wirken sich trotz der Minimierungsmaßnahmen etwaig verbleibende Beeinträchtigungen des Grundwassers bei der Variante West Vc nicht auf die Trinkwassergewinnung für Unlingen und Möhringen aus.

Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Arten und Biotopen, ist zwar bei der Variante West Vc erheblich. Jedoch können die sich daraus ergebenden nicht vermeidbaren und nicht weiter minimierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft mit dem hier planfestzustellenden Ausgleichskonzept zumindest soweit kompensiert werden, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die mit der Variante West Vc verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor dem Hintergrund der mit einer Umfahrung von Unlingen im Zuge der B 311 verfolgten Zielsetzungen als hinnehmbar erscheinen.

Anzumerken bleibt, dass zur weiteren Minimierung die Variante West Vc zur Variante West Vc1 (d. h. zur Antragstrasse) modifiziert wurde, indem die Trasse im Bereich des Gewanns Mittelesch weiter nach Osten verschoben wurde.

6.4. Abschließende Abwägung der Antragstrasse als günstigste Westumfahrung mit der Variante Ost IV als günstigste Ostumfahrung

Aus den obigen Ausführungen zu den verschiedenen Varianten für eine Ostumfahrung und für eine Westumfahrung von Unlingen wird ersichtlich, dass die Variante Ost IV die am günstigsten zu bewertende Variante einer Ostumfahrung und dass die Antragstrasse (Variante West Vc1) die am günstigsten zu bewertende Variante einer Westumfahrung darstellt.

Wie sich bei der Variante Ost IV zeigt, ist diese Variante wie alle anderen Varianten einer Ostumfahrung auch mit gravierenden Risiken für das dortige Grundwasser behaftet. Da die Grundwasserströmung dort vom Bussenhang in Richtung auf die Donauniederung und damit auch in Richtung auf die der Trinkwassergewinnung für Unlingen und Möhringen dienenden Wasserfassungen verläuft, wirken sich Gefährdungen und Beeinträchtigungen beim Grundwasser auch unmittelbar

auf die Trinkwassergewinnung und -versorgung aus. Zudem wird hier das Landschaftsbild im Bereich des insoweit auch kulturell-historisch besonders sensiblen Bussenhangs erheblich beeinträchtigt. Ferner ergeben sich auch bei der Variante Ost IV erhebliche Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz und sind überdies eher größere Belastungen der Belange der Landwirtschaft (insbesondere Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung hochwertigen Flächen und von Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur der Stufe 1) zu verzeichnen.

Zwar sind die Auswirkungen der Variante West Vc1 vor allem hinsichtlich des Arten- und des Biotopschutzes gleichfalls als schwerwiegend einzustufen, so dass beide hier zu betrachtenden Varianten Ost IV und West Vc1 ihre jeweils spezifischen erheblichen Konfliktpotentiale beinhalten.

Allerdings lassen sich die negativen Auswirkungen aus den Eingriffen in Natur und Landschaft bei der Variante West Vc1 tendenziell eher und besser kompensieren und etwaige verbleibende Beeinträchtigungen eher hinnehmen, als es bei einer Realisierung der Variante Ost IV (wie auch bei allen anderen Ostvarianten) mit den damit verbundenen erheblichen Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung von Unlingen und Möhringen der Fall ist. Zwar sind auch mit der Variante West Vc1 Eingriffe ins Grundwasser verbunden; jedoch lassen sich diese Eingriffe durch Minimierungsmaßnahmen deutlich reduzieren und vor allem erfolgen diese Eingriffe unterstromig zu den vorhandenen Trinkwasserfassungen, so dass sich die Eingriffe dort keinesfalls auf die Trinkwassergewinnung auswirken können und damit dem vorbeugenden Ressourcenschutz Rechnung getragen wird. Auf Grund dessen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Interesse eines nachhaltigen vorsorgenden Schutzes der hochwertigen Ressource Grundwasser der Variante West Vc1 als günstigster Variante für eine Westumfahrung der Vorzug gegenüber der Variante Ost IV (wie auch gegenüber jeder anderen Variante für eine Ostumfahrung) der Vorzug zu geben.

Wegen der vorrangigen Zielsetzungen, die mit der Umfahrung von Unlingen im Zuge der B 311 verfolgt werden und die oben im Abschnitt zur Planrechtfertigung zusammengefasst dargestellt sind, worauf an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, kommt trotz der erheblichen Konflikte und Risiken, die mit der Variante West Vc1 als Antragstrasse verbunden sind, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch ein Verzicht auf eine Umfahrung von Unlingen im Zuge der B 311 nicht in Betracht.

7. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung verletzt keine zwingenden materiellrechtlichen Vorschriften, insbesondere liegt kein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 20 und 21 NatSchG

und die Vorschriften zum FFH-Gebietsschutz nach §§ 37 und 38 NatSchG vor. Ebenfalls wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beachtet.

Auch das aus § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende Gebot, beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ist eingehalten.

7.1. Lärmschutz

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dieses Sicherstellungsgebot ist striktes Recht und unterliegt nicht der Abwägung.

Die Voraussetzungen hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärm im Falle des Baus oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) näher festgelegt.

So ist insbesondere die Schwelle, ab der vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche auszugehen ist, mit der 16. BImSchV verbindlich festgelegt. Die 16. BImSchV gibt in § 2 Abs. 1 je nach Gebiet oder Anlage spezifische Grenzwerte für Tag und Nacht vor. Die Art der Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen; ansonsten sind gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV die Gebiete und Anlagen nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße sind diese Grenzwerte einzuhalten. Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV insbesondere dann wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Dabei ist jeder Verkehrsweg gesondert zu betrachten.

Nach § 3 der 16. BImSchV sind die Beurteilungspegel, die mit den Grenzwerten zu vergleichen sind, zu berechnen. Hierfür sind in der Anlage 1 zur 16. BImSchV sowie in den Richtlinien für den

Lärmschutz an Straßen verbindliche Berechnungsgrundlagen festgelegt. Messungen sind nicht vorgesehen.

Wie sich nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen in der Planunterlage 11.1 zeigt, sind zum Schutz der Wohnbebauung im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumfahrung Unlingen im Zuge der B 311 keine aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, da die Grenzwerte nach der 16. BImSchV bezogen auf den für 2020/2023 prognostizierten Verkehr überall eingehalten werden.

Dieses Ergebnis wird auch dadurch erreicht, dass nach der Planung längs der Trasse der Ortsumfahrung beidseits von Bau-km 1+230 bis Bau-km 1+820 ein Wall vorgesehen ist, der neben anderen Funktionen auch der Abschirmung des Verkehrslärms dient und der die Lärmausbreitung in Richtung der östlich der Trasse gelegenen Bebauung von Unlingen verringert.

Da der Umbau der K 7588 infolge der Erstellung des Anschlusses an die neue B 311 als ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV zu werten ist, wurde auch untersucht, ob sich durch diesen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von der zu ändernden K 7588 ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht. Die schalltechnischen Berechnungen ergaben, dass sich infolge der Verkehrszunahme auf der K 7588 von 850 Kfz/24h auf 1.350 Kfz/24h lediglich eine Erhöhung um 2 dB(A) ergeben wird. Da zugleich keine Erhöhung auf mindestens 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts eintreten wird, bedarf es auch hinsichtlich der K 7588 nach der 16. BImSchV keiner aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen.

7.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 20 und 21 NatSchG geregelt. Nach Prüfung der darin genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig sind.

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Es werden jedoch vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen. Zudem werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen). Nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe werden in sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Flächen angemessen.

Der Beurteilung liegen insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 12.1 sowie die hier im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen (siehe Planunterlage 12.1a) zugrunde.

7.2.1. Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 20 Abs. 1 NatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausführlich dargestellt (S. 101ff. und S. 45ff. im LBP). Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im LBP verwiesen. Diese Darstellung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend und umfassend. Auswirkungen ergeben sich insbesondere anlagebedingt durch den Flächenentzug, Zerschneidungswirkungen und visuelle Störungen und betriebsbedingt durch Lärm und Schadstoffimmissionen sowie Störfwirkungen durch den Fahrzeugverkehr (S. 45). Dadurch kommt es insbesondere zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen, zu einer Minderung der Grundwasserneubildung, zu einer Beeinträchtigung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserqualität, zu einer Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, zu einer Reduzierung des Retentionsvermögens betroffener Flächen, zu einem Verlust von Lebensräumen bzw. zu einer Minderung von Funktionen von Lebensräumen wertgebender Vogelarten der Feldflur und des Offenlandes, zu einer Durchschneidung horstnaher Nahrungsflächen des Unlinger Weißstorks in der Kanzach- und Donauniederung und zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben sowie zu einer Unterbrechung des Donau-Radwanderwegs und zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion während der Bauzeit und später durch Lärm und Störungen der Blickbeziehungen ins Donautal (S. 102ff.).

Hinsichtlich dieser mit dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sieht der LBP eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und im Übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

7.2.2. Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 21 Abs. 1 NatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Sie ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips darauf gerichtet, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben von vornherein möglichst gering zu halten, indem solche Auswirkungen völlig vermieden bzw. zumindest soweit möglich minimiert werden.

Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge eines Eingriffs meint dabei nicht die Möglichkeit, den Eingriff ganz zu unterlassen, denn dann wäre jeder Eingriff vermeidbar. Vermeidbarkeit in diesem Sinne meint auch nicht die Möglichkeit, das Vorhaben an anderer Stelle zu verwirklichen, denn dies wäre bei nahezu allen Baumaßnahmen denkbar und würde zu einer alle Planungen verhindernden Kreisverweisung führen. Die Vermeidbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezieht sich vielmehr nur auf die Frage, ob der durch das jeweilige Vorhaben bewirkte Eingriff an dieser Stelle vermeidbar ist, d. h. ob es möglich ist, die Maßnahme an derselben Stelle ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. mit einem weniger schwer wiegenden Eingriff zu verwirklichen. Mithin sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen durch Eingriffe nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden können.

Bei dem hier planfestzustellenden Vorhaben unterbleiben nach der Planung vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im LBP eingehend dargestellt. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

a) Der Verzicht auf eine Anschluss-Stelle Unlingen-Nord mit gleichzeitigem Rückbau der bestehenden Bundesstraße zu einem Gemeindeverbindungsweg führt neben einem Beitrag zur Kompensation der Neuversiegelung durch Rekultivierung zu einer Minderung verkehrsbedingter Risiken für den hier zur Unlinger Trinkwasserfassung verlaufenden Grundwasserzustrom sowie zu einer Beruhigung und Aufwertung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flur als Lebensraum wert-

gebender Tierarten (Vögel). Der Rückbau der bestehenden B 311 südlich von Unlingen beinhaltet ebenfalls eine Minimierung mit der LBP-Maßnahme Nr. 1.2.

b) Die Absenkung der Straßengradiente und die Anlage von seitlichen Wällen (beidseits der B 311 von Bau-km 1+280 bis Bau-km 1+820 (LBP-Maßnahme Nr. 3.2) sowie auf der rechten Seite der B 311 von Bau-km 2+140 bis Bau-km 2+325 (LBP-Maßnahme Nr. 7.1)) dient zum einen dem Schutz des Weißstorchs, um so die Gefahr von Kollisionen mit dem Fahrzeugverkehr zu minimieren. Die Wallhöhen werden auf 1,5 m über Fahrbahn begrenzt, um die Auswirkungen der Straße auf das Landschaftsbild zu minimieren und um den Flugraum und die Sichtverhältnisse für den Weißstorch möglichst wenig einzuengen. Zum anderen bewirken die Wälle zugleich eine Verminderung der Lärmbelastung am westlichen Ortsrand von Unlingen sowie im ortsnahen Erholungsraum; ferner werden damit erhebliche lärmbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“ und der hochwertigen Biotopkomplexe und wertgebenden Tierarten im Tiefen Ried unter die Schwelle der Erheblichkeit reduziert.

c) Dem Schutz des Weißstorchs dient auch die Verkabelung der vorhandenen 20 kV-Leitung entsprechend der LBP-Maßnahme Nr. 3.1.

d) Weiter ist mit der LBP-Maßnahme Nr. 9.2 die Anlage einer Amphibienschutzeinrichtung auf der linken Seite der B 311 von Bau-km 3+340 bis Bau-km 3+760 vorgesehen. Dies dient der Abschirmung des Hauptlebensraums der streng geschützten Arten Gelbbauchunke und Kreuzkröte in der Kiesgrube Wenzelburger und der Vermeidung von Individuenverlusten durch den Straßenverkehr.

e) Die Aufweitung der Brücke über die Kanzach nach LBP-Maßnahme 3.3 dient der Sicherung von Vernetzungs- und Austauschbeziehungen entlang dem Gewässerlauf der Kanzach. Mit der größeren Dimensionierung der Brücke werden bauliche Eingriffe in den Gewässerlauf vermieden; auch bleibt das Bachbett einschließlich Böschungen weitgehend erhalten. Zudem werden mit der Dimensionierung der Brücke Unterquerungsmöglichkeiten für Tiere im Gewässer wie auch am Ufer sowie für strukturgebundene fliegende Arten wie z. B. Fledermäuse sichergestellt. Ergänzend werden auf der Brücke sog. Irritationsschutzwände angebracht, um die Kollisionsgefahr für die Brücke überfliegende Vögel und Fledermäuse zu reduzieren.

f) Weiterhin sind Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die hoch empfindlichen hydrogeologischen Verhältnisse und zum Schutz oberflächennaher Grundwasservorkommen vorgesehen. Dazu wird die Einschnittstiefe im Bereich von Bau-km 0+800 bis Bau-km 1+300 begrenzt und werden die Grundwasserabflussverhältnisse bei Austausch von Moorböden im Kanzachtal gesichert. Darüber hinaus wird von Bau-km 1+767 bis Bau-km 2+135 eine Dichtwand rechts der B 311

zum Schutz und zur Stabilisierung des oberflächennahen Grund- und Bodenwasserhaushalts eingebaut.

g) Ebenso ist die Minimierung der Auswirkungen der Straßenentwässerung auf den Naturhaushalt geplant, indem Oberflächenwasser von der Fahrbahn möglichst über die Bankette und Böschungen abgeleitet wird und im Übrigen gesammeltes Straßenoberflächenwasser aus den Einschnittsbereichen in zwei Regenklärbecken und ein Regenrückhaltebecken geführt wird.

h) Die durch die Trasse der B 311 neu unterbrochene Radwanderweg-Verbindung im Donautal wird mit den LBP-Maßnahmen Nr. 2.2 und 7.2 mittels der Überführungen bei Bau-km 1+205 (Bauwerk 1) und bei Bau-km 2+648 (Bauwerk 5) wiederhergestellt.

i) Zudem werden baubedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch verschiedene Vorkehrungen und Regelungen für einen umweltschonenden Baubetrieb auf ein unvermeidbares Maß beschränkt (so etwa mit LBP-Maßnahmen Nr. 9.1 und 10.3). Dazu finden sich oben eine Reihe von diesbezüglichen Nebenbestimmungen.

Anhaltspunkte für weitere mögliche, naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 NatSchG eingehalten.

7.2.3. Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative NatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen des Naturschutzes vorrangig auszugleichen. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Der Vorhabensträger hat solche Maßnahmen zum Ausgleich der trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe vorgesehen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen wurde auf eine funktionale und räumlich ortsnahe Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff geachtet. Ferner wurde soweit erforderlich der zeitliche Aspekt der Beeinträchtigungen beachtet; so handelt es sich teilweise um vorgezogene Maßnahmen.

Die fachliche Herleitung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt die nachfolgenden Aspekte:

- die vom Vorhaben betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- die Zielvorgaben und übergeordneten Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege (räumliche Gesamtplanung bzw. Landschaftsplanung),
- die Entwicklungspotentiale der einzelnen Schutzgüter (Sanierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten),
- die Flächenverfügbarkeit (bevorzugte Inanspruchnahme von Flächen in öffentlichem Besitz),
- die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme und
- mögliche Mehrfachfunktionen.

Zusammengefasst sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien im Hinblick auf unvermeidbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter insbesondere folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (siehe hierzu auch die Übersicht 6.1 auf Seite 75f. im LBP):

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden bilden die LBP-Maßnahmen Nr. 1.2 sowie 11.1 und 11.2 wesentliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher unvermeidbarer Beeinträchtigungen. Diese Maßnahmen beinhalten die Entsiegelung und Rekultivierung bestehender Verkehrsflächen, die mit der B 311 neu entfallen und rückgebaut werden können. Im Bereich nördlich von Unlingen bringen die LBP-Maßnahmen Nr. 11.1 und 11.2 zugleich eine Aufwertung der Landschaft für die ortsnahe Erholung sowie eine Reduzierung der Gefährdung des Wasserschutzgebiets Unlingen mit sich.

Mit den LBP-Maßnahmen Nr. 1.2 und 11.1 sowie 11.2 sind - bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen - zugleich Entlastungen der angrenzenden Flurbereiche von betriebsbedingten Beeinträchtigungen und Störungen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen für wertgebende Tierarten (insbesondere Vögel) verbunden.

Weitere Maßnahmenschwerpunkte zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen stellen einerseits die Optimierung der Biotopfunktionen in der Kanzachniederung und im Tiefen Ried (LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a bis 4.5) und andererseits die naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen im Erlengraben (LBP-Maßnahmen Nr. 6.1a bis 6.3) dar. Beide Maßnahmenschwerpunkte dienen insbesondere der Kompensation des Verlusts an Nahrungsflächen des Weißstorchs durch Nutzungsextensivierung, der Aufwertung der Qualität dieser Bereiche als Nahrungshabitat für andere wertgebende Arten (z. B. Greifvögel, Rastvögel und Watvögel) und der Optimierung der Lebensraumfunktionen für andere Artengruppen (z. B. Amphibien und Insekten). Darüber hinaus geht es bei den LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a bis 4.4 um die Minderung von stofflichen Einträgen und Belastungen sowie eine Verbesserung der Pufferfunktionen im Hinblick auf die

westlich anschließenden hochwertigen Biotopkomplexe des Donaualtarms und der Kanzach. Bei den LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a bis 4.5 wie auch bei den LBP-Maßnahmen Nr. 6.1a bis 6.3 geht es neben der Verbesserung des Retentionsvermögens für Oberflächenwasser weiter um die Wiederherstellung bzw. Optimierung der Bodenfunktionen als Standort für die natürliche Vegetation sowie als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (so die ursprüngliche Konzeption) sowie um eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Wiederherstellung charakteristischer Nutzungsformen.

Zum weiteren Ausgleich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt mit verschiedenen LBP-Maßnahmen (s. Übersicht 6.1 im LBP auf Seite 75f.) eine landschaftsgerechte Einbindung und standortgemäße Eingrünung der B 311 neu sowie ein (teilweiser) Rückbau der bisherigen B 311 nördlich und südlich von Unlingen. Zudem wird mit LBP-Maßnahme Nr. 3.4 die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Überbauung eines Feldkreuzes durch dessen Versetzung ausgeglichen.

7.2.4. Zwischenergebnis zu den Ausgleichsmaßnahmen

Im Ergebnis ist zu den im LBP enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen festzustellen, dass bei den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen sowie beim Landschaftsbild wegen nicht ausgleichbarer erheblicher Beeinträchtigungen Ausgleichsdefizite verbleiben.

Die Defizite ergeben sich beim Boden aus dem Überhang bei der Neuversiegelung und durch nicht ausgleichbare Funktionsverluste bei den Verkehrsnebenflächen. Einer Neuversiegelung von 7,73 ha steht nur eine Entsiegelung auf 1,36 ha gegenüber, so dass eine verbleibende Netto-Neuversiegelung von 6,37 ha zu verzeichnen ist. Eine funktionsbezogene Bewertung der vom dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust betroffenen versiegelten Böden ergibt sich im Einzelnen aus Übersicht 5.1a in der Ergänzung des LBP (Stand März 2009), auf die hier Bezug genommen wird. Die durch die Anlage von Verkehrsnebenflächen sowie von Arbeitsstreifen während der Bauzeit auftretenden Bodenbeeinträchtigungen können durch Rekultivierung und durch Maßnahmen zur Verbesserung der verschiedenen Bodenfunktionen an anderer Stelle nur teilweise ausgeglichen werden.

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen verbleiben nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste und -entwertung für wertgebende Tierarten (insbesondere von Vögeln) der Feldflur. Die B 311 neu wird in der Feldflur nördlich und südlich von Unlingen erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Arten des Offenlandes durch Flächeninanspruchnahme, Barriereeffekte und Verlärmung mit sich bringen in einem Bereich von ca. 54,9 ha (Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme ca. 15,5 ha, Lebensraumentwertung durch verkehrsbedingte Störungen ca. 39,4 ha). Dem stehen zum Ausgleich mit den LBP-Maßnahmen Nr. 1.2 und 11.2 aufwertbare

Flurbereiche in einem Umfang von ca. 31,2 ha gegenüber, so dass insoweit kein vollständiger Ausgleich zu erzielen ist.

Beim Schutzgut Landschaftsbild kommt es im Zuge der Querung des Kanzachtals durch die Dammlage und die seitlichen Wallschüttungen bei der B 311 neu zu nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch die bauliche Überformung und die Störung der Blickachse im Kanzachtal.

Diese verbleibenden Ausgleichsdefizite können nicht durch weitere Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dies beruht darauf, dass keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, auf denen ein funktional gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff erreicht werden kann. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, dass im räumlich nahe zum Eingriff gelegenen Bereich der sog. 13 m-Terrasse westlich von Unlingen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt und dass die Flächen in diesem Bereich in Bezug auf die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts nur wenig geeignetes Aufwertungspotential bieten und zudem wegen des in starkem Maße konkurrierenden Nutzungsanspruchs der Landwirtschaft die Verfügbarkeit dieser Flächen nicht gegeben ist. Im Hinblick auf die mit dem Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verbundene erhebliche Inanspruchnahme gerade landwirtschaftlich genutzter Flächen erscheint es sachgerecht, wenn keine weitere Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.

Vielmehr wurde sogar auf Grund der Erkenntnisse aus der Auslegung der Planunterlagen im Jahr 2008 gerade auch hinsichtlich der mit der Planung verbundenen Belastungen für die Landwirtschaft eine Änderung der Ausgleichskonzeption dahingehend vorgenommen, dass die ursprüngliche LBP-Maßnahme 6.1 im Bereich Erlengraben in ihrem Umfang von ca. 15,67 ha auf ca. 6,15 ha (s. LBP-Maßnahme Nr. 6.1a) reduziert wurde und dafür Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorgesehen sind.

7.2.5. Kompensation durch Ersatzmaßnahmen

Die mit diesem Vorhaben verbundenen, nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen sowie beim Landschaftsbild sind grundsätzlich nach § 21 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative NatSchG in sonstiger Weise durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Nach § 21 Abs. 2 Satz 3 NatSchG ist eine Beeinträchtigung in sonstiger Weise kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen Großlandschaft in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Kompensation der verbleibenden, nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen sieht das Maßnahmenkonzept des LBP die nachfolgend genannten Ersatzmaßnahmen vor. Dabei sind auch die sich durch die Änderung und Ergänzung des LBP mit Stand März 2009 ergebenden zusätzlichen Ersatzmaßnahmen mit einbezogen.

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen dienen insbesondere die (insoweit als Ersatzmaßnahme anzusehenden) LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a bis 4.5 und 6.1a im Tiefen Ried und im Erlengraben der ersatzweisen Kompensation der verbliebenen Beeinträchtigungen der nicht voll ausgleichbaren Lebensraumentwertung für wertgebende Arten (vor allem Vögel) der Feldflur auf der 13 m-Terrasse. Mit der dadurch angestrebten Entwicklung standortgemäßer Grünlandgesellschaften und der Optimierung von Feuchtgebietsstrukturen in der Kanzach- und Donauniederung sowie der Verbesserung der Biotopvernetzung wird zwar keine gleichartige, jedoch eine gleichwertige Kompensation der noch nicht voll ausgeglichenen Beeinträchtigungen der Lebensräume der wertgebenden Arten der Feldflur erreicht. Ergänzend wird ein weiterer Ersatz mit der LBP-Maßnahme Nr. 10.2 durch den Einbau von Amphibien- und Kleintierdurchlässen unter der B 311 am Südrand des Ensenheimer Waldes zur Minderung von Barrierewirkungen der B 311 für bodengebundene Arten (insbesondere Amphibien) vorgenommen. Als nach der Reduzierung der ursprünglichen LBP-Maßnahme 6.1 zusätzlich erforderliche Ersatzmaßnahmen dienen die mit der Ergänzung des Maßnahmenkonzepts hinzugekommenen LBP-Maßnahmen Nr. 12, 13, 14 und 15 an der Donau, die eine naturschutzfachliche Aufwertung der Donau und ihrer Aue bezwecken.

Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die verbleibenden nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen durch die Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftselemente sowie landschaftsgemäßer Nutzungsformen im Zusammenhang mit den LBP-Maßnahmen Nr. 1.2, 4.1a bis 4.5, 6.1a, 6.2 und 11.2 ersatzweise kompensiert. Ferner kommen noch die Wirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes nach den LBP-Maßnahmen Nr. 12, 13, 14 und 15 hinzu.

Bezüglich dieser beiden Schutzgüter kann mit den vorgesehenen Ersatzmaßnahmen eine vollständige Kompensation der nicht ausgleichbaren erheblichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erzielt werden. Ein zusätzlicher Flächenbedarf resultiert daraus im Wesentlichen nicht, da die Ersatzwirkungen im Sinne von Mehrfachfunktionen insbesondere aus den im Tiefen Ried und dem Erlengraben vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet werden können. Lediglich soweit durch die Änderung des Maßnahmenkonzepts der Umfang der Maßnahme im Erlengraben reduziert wurde, wurden die weiteren LBP-Maßnahmen Nr. 12, 13, 14 und 15 (mit geringerem Flächenumfang) erforderlich.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden können die im ursprünglichen Maßnahmenkonzept des LBP im Sinne einer Mehrfachfunktion für die Kompensation von Bodenfunktionen vorgesehenen LBP-Maßnahmen Nr. 4.1 und Nr. 6.1 fachlich nicht als Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der verbleibenden, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen herangezogen werden. Aus fachlicher Sicht wird bei den Böden in den Bereichen des Tiefen Rieds und des Erlengrabens hinsichtlich der Funktionen des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Filter und Puffer für Schadstoffe entgegen der ursprünglichen Konzeption kein Aufwertungspotential mehr gesehen. Da auch keine sonstigen geeigneten Flächen für eine Kompensation der beeinträchtigten und nicht ausgleichbaren Bodenfunktionen durch eine Ersatzmaßnahme zur Verfügung stehen, kann eine vollständige Kompensation beim Schutzgut Boden nicht erreicht werden.

Es verbleiben mithin folgende erhebliche nicht ausgleichbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden:

Bei der Darstellung der Bewertung dieser Beeinträchtigungen ist zu differenzieren zwischen solchen Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung resultieren, und solchen Beeinträchtigungen, die sich aus den Verkehrsnebenflächen ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind mit einer auf die einzelnen Bodenfunktionen bezogenen Bewertung in den Übersichten 5.1a und 5.2 in den Änderungen und Ergänzungen des LBP in Planunterlage 12.1a näher dargelegt.

Danach verbleiben Beeinträchtigungen der verschiedenen relevanten Bodenfunktionen aus der Versiegelung im Umfang von ca. 6,37 ha; es handelt sich dabei um die verbleibende Netto-Neuersiegelung nach Abzug der mitbenutzten Flächen vorhandener Straßen und Wege sowie der Entsiegelung von Flächen durch Rückbau. Weiter verbleiben Beeinträchtigungen aus den Verkehrsnebenflächen von ca. 5,1 ha hinsichtlich der Funktion Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und ca. 6,33 ha hinsichtlich der Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe, wobei sich die betroffenen Flächen zu diesen beiden Funktionen flächenmäßig weitgehend decken. Dass hierbei auf die Flächen mit besonderen Funktionen abgestellt wird und die Flächen mit allgemeinen Funktionen als mit den vorgesehenen landschaftsbaulichen Maßnahmen wiederhergestellt bewertet werden, wird von fachlicher Seite nicht beanstandet und ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen.

7.2.6. Abwägung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 NatSchG

Hinsichtlich des vorstehend beschriebenen Ausgleichsdefizits beim Schutzgut Boden bedarf es einer Abwägung nach § 21 Abs. 4 NatSchG. Danach darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durch-

geführt werden, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Eingriff wird im vorliegenden Fall trotz des bestehenden Ausgleichsdefizits beim Schutzgut Boden nach der nach § 21 Abs. 4 NatSchG gebotenen Abwägung zugelassen.

Dies beruht darauf, dass das Vorhaben einer Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 dazu dient, die bestehende Ortsdurchfahrt Unlingen vom erheblichen Anteil des Durchgangsverkehrs, der zudem von einem hohen Schwerverkehrsanteil gekennzeichnet ist, zu entlasten. Der hohe Schwerverkehrsanteil ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der B 311 im durch Unlingen führenden Abschnitt um einen Teil der Schwerlastroute 1 zwischen Ravensburg und den Häfen in Heilbronn bzw. Plochingen handelt. Für ein solches Verkehrsaufkommen ist die bestehende Ortsdurchfahrt in Unlingen mit ihrer Streckenführung und der vorhandenen Bebauung unzureichend. Sie genügt nicht den Anforderungen, die an Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf einer als Schwerlastroute ausgewiesenen Bundesfernstraße zu stellen sind. Zudem kommt es durch den schon bestehenden und erst recht durch den künftigen Verkehr zu ganz erheblichen Lärm- und Schadstoffmissionen, denen insbesondere die Anwohner ausgesetzt sind. Des weiteren bringt die bestehende Ortsdurchfahrt eine erhebliche Trennwirkung in der Ortslage von Unlingen mit sich. Durch die geplante Umfahrung von Unlingen und die damit einhergehende deutliche Verringerung des verbleibenden Verkehrs werden sich die verkehrsbedingten Auswirkungen in der Ortslage von Unlingen spürbar verbessern. Ferner führt der geplante dreistreifige Ausbau der B 311 neu mit seinen Überholmöglichkeiten zusätzlich zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Diese auch die Planrechtfertigung für das geplante Vorhaben tragenden Umstände sind von solchem Gewicht, dass diese Belange auch bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen des Naturschutzes vorgehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Maßnahmen, die im Rahmen dieses Vorhabens im Wege von Entsiegelungen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugunsten des Schutzgutes Boden möglich sind, durchgeführt werden. Allerdings führen auch die mit einzelnen Kompensationsmaßnahmen verbundenen Mehrfachfunktionen nicht zu einem vollständigen Ausgleich beim Schutzgut Boden. Weitere Maßnahmen, die speziell das Schutzgut Boden betreffen, sind jedoch nicht vorhanden; sie scheiden auch nicht zuletzt wegen der damit verbundenen zusätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und der daraus resultierenden weiteren erheblichen Belastungen für die Landwirtschaft aus. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Eingriffe in die übrigen Schutzgüter von Natur und Landschaft durch das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans vollständig

kompensiert werden, so dass insoweit bereits den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitgehend Rechnung getragen wird.

7.2.7. Ausgleichabgabe für das Schutzgut Boden

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 NatSchG ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, soweit ein Eingriff nicht ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar ist. Dies ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden der Fall. Die Ausgleichsabgabe ist nach § 21 Abs. 5 Satz 3 NatSchG mit der Gestattung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festzusetzen.

Für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist auf die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) zurückzugreifen. Die Ausgleichsabgabe bemisst sich nach § 2 Abs. 1 AAVO grundsätzlich nach der (Eingriffs-)Fläche. Für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe nach der Fläche gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAVO ein Rahmensatz von 1,00 bis 5,00 Euro/m². Diese Rahmensätze können nach § 4 Abs. 1 und 2 AAVO in besonderen Fällen modifiziert werden; für das Vorliegen eines solchen besonderen Falles nach Absatz 1 besteht kein Anhaltspunkt. Von der Anwendung von § 4 Abs. 2 AAVO, wonach bei Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, die Rahmensätze bis zur Hälfte ihrer Untergrenze unterschritten werden können, wird abgesehen, um der vorhabensbedingten Schwere des Eingriffs in das Schutzgut Boden angemessen gerecht zu werden. Im Übrigen bemisst sich die Höhe der Ausgleichsabgabe nach § 3 Abs. 1 AAVO innerhalb des Rahmensatzes des § 2 Abs. 2 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Die so festzusetzende Ausgleichsabgabe ist - wie sich aus § 3 Abs. 2 AAVO ableiten lässt - multifunktional angelegt und berücksichtigt bereits die verschiedenen Aspekte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, nach denen die Dauer und Schwere des Eingriffs zu beurteilen ist. Im Übrigen ist die Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb des Rahmensatzes nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Im vorliegenden Fall können die vorhabensbedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht vollständig ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, wohingegen die Eingriffe in sonstige Schutzgüter wie insbesondere Tiere und Pflanzen oder Landschaftsbild vollständig kompensiert werden. Da die Ausgleichsabgabeverordnung nach § 1 Abs. 1 AAVO für nicht ausgleichbare Folgen von ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft gilt, bedeutet dies, dass bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe nicht nur das Schutzgut Boden betrachtet werden darf, sondern auf Naturhaushalt und Landschaftsbild insgesamt mit allen Schutzgütern abzustellen ist.

Daraus folgt, dass das allein ausgleichsdefizitäre Schutzgut Boden nur anteilig bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe zu berücksichtigen ist. Entsprechend der Bedeutung des Schutzgutes Boden wird ein Anteil von 25% zugrundegelegt, was von fachlicher Seite nicht beanstandet wird.

Hinsichtlich der (oben näher dargelegten) verbleibenden Netto-Neuversiegelung von 6,37 ha ist wegen des daraus resultierenden schweren und nicht ausgleichbaren Eingriffs mit einem dauerhaften Vollverlust der höchstmögliche Satz von 5,00 Euro/m² gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAVO anzusetzen. Entsprechend dem Anteil von 25% des Schutzgutes Boden führt dies zu einem Satz von 1,25 Euro/m².

Bei der verbleibenden Versiegelung auf einer Fläche von 6,37 ha ergibt sich folgende Berechnung für die hierfür anzusetzende Ausgleichsabgabe: $63.700 \text{ m}^2 \times 1,25 \text{ Euro/m}^2 = 79.625,00 \text{ Euro}$, was aufgerundet einen Betrag von 80.000,00 Euro ergibt.

Hinsichtlich der (oben näher dargelegten) Verkehrsnebenflächen kommt es auf einer Fläche von 6,33 ha vorhabensbedingt zu einem weniger schweren Eingriff, als es mit einer vollständigen Versiegelung der Fall ist. Auf Grund dessen wird die sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Boden hinsichtlich der Dauer und Schwere des Eingriffs als nicht mit einer vollständigen Versiegelung vergleichbar bewertet, so dass die Ansetzung eines Satzes von 2,50 Euro/m² angemessen ist. Auch hier gilt, dass das Schutzgut Boden nur anteilig mit 25% im Verhältnis zu allen Schutzgütern anzusetzen ist, was zu einem Quadratmetersatz von 0,63 Euro führt ($2,50 \text{ Euro/m}^2 \times 0,25 = 0,63 \text{ Euro/m}^2$).

Bei den Verkehrsnebenflächen ergibt sich bei 6,33 ha folgende Berechnung für die hierfür festzusetzende Ausgleichsabgabe: $63.300 \text{ m}^2 \times 0,63 \text{ Euro/m}^2 = 39.879 \text{ Euro}$, was aufgerundet einen Betrag von 40.000,00 Euro ergibt.

Rechnet man diese beiden Teilbeträge zusammen, beläuft sich die Ausgleichsabgabe für die nicht ausgleichbaren und nicht in sonstiger Weise kompensierbaren Defizite beim Schutzgut Boden auf insgesamt 120.000,00 Euro. Dieser Betrag wird hiermit als Ausgleichsabgabe nach § 21 Abs. 5 NatSchG festgesetzt. Sie ist gemäß § 21 Abs. 5 Satz 4 NatSchG an den Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu leisten.

7.2.8. Angemessenheit des Flächenbedarfs für die Kompensationsmaßnahmen

Nach § 21 Abs. 2 Satz 4 NatSchG sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so gestaltet werden, dass die für den Eingriff in Anspruch genommene Fläche möglichst nicht überschritten wird.

Seitens der Landwirtschaftsverwaltung wird explizit angesprochen, dass die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich beanspruchte Fläche die für das eigentliche Straßenvorhaben erforderliche Fläche deutlich übersteigen würde. Dies sei aus landwirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen müsse reduziert werden.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass durch die Änderung des Maßnahmenkonzepts eine Reduzierung im Bereich Erlengraben um 9,52 ha erfolgte und die zusätzlichen LBP-Ersatzmaßnahmen Nr. 12, 13, 14 und 15 zusammen nur 5,18 ha umfassen, so dass netto 4,34 ha Flächen weniger für Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Fläche, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt wird, sich von 32,25 ha auf 27,91 ha reduziert. Demgegenüber steht ein dauerhafter Flächenbedarf von brutto 24,49 ha für versiegelte Flächen und Verkehrsnebenflächen; davon entfallen 5,07 ha auf die Mitbenutzung vorhandener Fahrbahnen und Wege und werden 1,39 ha durch Rückbau entsiegelt, so dass netto 18,03 ha für Straßen- und Verkehrsnebenflächen benötigt werden.

Auch wenn sich daraus ein Flächenüberhang bei den für Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen im Verhältnis zu den für Verkehrsflächen und damit unmittelbar für das Straßenvorhaben erforderlichen Flächen ergibt, ist dies im vorliegenden Fall trotz der Sollvorschrift in § 21 Abs. 2 Satz 4 NatSchG hinzunehmen.

Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Sollvorschrift, nach der im Regelfall die für das Vorhaben selbst benötigte Fläche durch Kompensationsflächen möglichst nicht überschritten werden soll. Sowohl durch die Verwendung des Wortes „sollen“ als auch durch die Verwendung des Wortes „möglichst“ wird signalisiert, dass es sich hierbei um eine Richtschnur handelt, die im Regelfall eingehalten werden soll, wovon aber im Einzelfall begründet auch abgewichen werden kann. So liegt der Fall hier. Die maßgeblich den flächenmäßigen Umfang der Kompensationsmaßnahmen bestimmenden LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a bis 4.5 und 6.1a bis 6.3 in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben umfassen 16,58 ha und 6,15 ha, also zusammen 22,73 ha. Mit diesen beiden Maßnahmen, die demnach flächenmäßig den Hauptanteil der Kompensationsflächen beinhalten, soll nicht nur ein Ausgleich bzw. eine Kompensation nach § 21 NatSchG erreicht werden. Vielmehr geht es bei diesen Maßnahmen insbesondere um den Ausgleich des vorhabensbedingten Verlustes an Nahrungsflächen für den Weißstorch; auf diesen Ausgleich kann als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nicht verzichtet werden, da nach § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG der Ersatz von durch das Vorhaben verloren gehenden Nahrungsbiotopen für den Weißstorch als streng geschützte Art zwingend erforderlich ist. Aus diesem speziell begründeten Erfordernis der Inanspruchnahme von (insbesondere landwirtschaftlich genutzten) Flächen durch Kompensationsmaßnahmen im hier

geplanten Umfang ist auch eine Überschreitung der Vorgabe der Sollvorschrift in § 21 Abs. 2 Satz 4 NatSchG in diesem Einzelfall gerechtfertigt. Es käme sonst zu einem Wertungswiderspruch innerhalb des Naturschutzgesetzes, wenn wegen der Sollvorschrift in § 21 Abs. 2 Satz 4 NatSchG der nach § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG zwingend erforderliche Ausgleich nicht vorgenommen werden dürfte.

7.2.9. Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in ihrer Lage und in ihrem Umfang erforderlich und angemessen im Sinne des Naturschutzrechts, des Artenschutzrechts und des Enteignungsrechts. Bei der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der darin enthaltenen Ausgleichskonzeption wurde darauf geachtet, dass vorrangig für Kompensationsmaßnahmen nur solche Flächen beansprucht werden, die nicht als hochwertig für die landwirtschaftliche Nutzung einzustufen sind. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen der sog. 13 m-Terrasse mit Kompensationsmaßnahmen zu belegen. Die Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange der Landwirtschaft allgemein wie auch einzelner vom Vorhaben betroffener landwirtschaftlicher Betriebe bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts und der Planung der Kompensationsflächen zeigt sich auch daran, dass auf die Einwendungen und Stellungnahmen nach der ersten Auslegung 2008 hin das Maßnahmenkonzept überarbeitet wurde und dabei die Maßnahme im Erlengraben um 9,52 ha zugunsten der landwirtschaftlichen Belange reduziert wurde zugunsten von Maßnahmen an der Donau, die nur 5,18 ha benötigen.

Eine noch weiter reduzierte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Kompensationsmaßnahmen ist allerdings nicht möglich. Dies beruht zum einen darauf, dass nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Eingriffsregelung des § 21 NatSchG nicht beliebig auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzichtet werden kann und Ausgleichsmaßnahmen der Vorrang gegenüber Ersatzmaßnahmen zukommt (§ 21 Abs. 2 Satz 1 NatSchG) und zum anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen bei Ausgleichsmaßnahmen engeren und bei Ersatzmaßnahmen gelockerten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff aufweisen müssen. Infolge dessen können Kompensationsmaßnahmen nicht beliebig räumlich festgelegt werden und müssen die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gleichartig und gleichwertig bei Ausgleichsmaßnahmen oder zumindest gleichwertig bei Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Nicht zuletzt ist zu beachten, dass gerade die flächenmäßig umfangreichsten Maßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengraben im Rahmen der ihnen zukommenden Mehrfachfunktionen auch der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des vom Vorhaben betroffenen Weißstorchs dienen. Insgesamt sind keine an-

deren Flächen ersichtlich, die den vorgenannten Anforderungen in gleicher Weise entsprechen und über ein entsprechendes Aufwertungspotential verfügen und gleichzeitig eine geringere Flächeninanspruchnahme oder geringere Auswirkungen auf die Landwirtschaft mit sich bringen würden.

Dies gilt auch für die von Einwendern angesprochenen Flächen eines in einem Wald gelegenen Munitionsdepots der Bundeswehr im Gebiet der Stadt Riedlingen. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt dieses Gelände nach einer etwaigen Aufgabe des Munitionsdepots letztendlich überhaupt zur Verfügung stünde, ist nicht erkennbar, inwiefern durch Maßnahmen hier funktionsgerecht und damit zumindest gleichwertig die vorhabensbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden sollen, da offensichtlich ein Wald ökologisch anders zu bewerten ist und hier eine andere Funktionalität im Naturhaushalt gegeben ist als es bei offenen Feldfluren der Fall ist. Darüber hinaus lassen sich mit Maßnahmen in Bereich dieses Munitionsdepots die artenschutzrechtlichen Anforderungen für einen horstnahen Ausgleich von Nahrungsflächen zugunsten des Weißstorchs nicht einhalten. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unten im Abschnitt 8.1.2.5.6 Bezug genommen.

Soweit von Einwenderseite vorgebracht wurde, dass es wegen des nicht zuletzt dem überregionalen Verkehr auf der B 311 dienenden Vorhabens angebracht wäre, wenn zumindest ein Teil der Kompensationsmaßnahmen in größerer Entfernung von Unlingen geplant werden würde, ist dem entgegenzuhalten, dass bei Kompensationsmaßnahmen schon nach der gesetzlichen Regelung in § 21 Abs. 2 NatSchG ein engerer räumlicher Zusammenhang von Eingriffsort und Ort der Kompensationsmaßnahmen zu beachten ist. Darüber hinaus ist auch hier zu beachten, dass es artenschutzrechtlich hinsichtlich des Weißstorchs horstnaher Kompensationsflächen und damit im Bereich von Unlingen gelegener Flächen bedarf. Zudem könnte im Hinblick auf diese Maßgaben von Eigentümern und Pächtern von weiter entfernt gelegenen Grundstücken eingewandt werden, dass Kompensationsflächen gerade in räumlicher Nähe zum Eingriffsort geplant werden müssten, so dass es letztlich zu einer Kreisverweisung käme. Darauf aber muss sich ein Vorhabensträger im Rahmen einer Planung für einen Eingriffsausgleich nicht einlassen, da sich so kein vollständiger Eingriffsausgleich erreichen ließe und dies letztlich zu einer alle Planungen für einen Eingriffsausgleich verhindernden Situation führen würde.

7.2.10. Vorbringen der Naturschutzverwaltung

Seitens des Referats 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums Tübingen wird dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmenkonzept einschließlich der Änderungen zugestimmt.

Soweit von Referat 56 zur LBP-Maßnahme Nr. 13 gebeten wurde, in der Maßnahmenbeschreibung im Abschnitt „Hinweise zum Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept“ die Formulierung „im Senkenbereich 2-3malige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, keine Düngung“ zu verwenden, wird dies von der Straßenbauverwaltung zugesagt.

Im Übrigen wurde seitens Referat 56 hervorgehoben, dass der Verlust von Nahrungsflächen für den Weißstorch in unmittelbarer Nähe des Horstes einer ausreichenden Kompensationsmaßnahme bedarf, die zeitlich so ausgeführt wird, dass bei Beginn der Störung durch den Straßenbau geeignete Nahrungsflächen bereits zur Verfügung stehen. Daher wird es von Referat 56 begrüßt, dass die mit den LBP-Maßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengraben bezweckte Verbesserung der dortigen Nahrungsflächen nach der Planung vor Beginn der Baumaßnahme verwirklicht werden soll und somit die Maßnahmen innerhalb kurzer Zeit die ihnen zugedachte Funktion erfüllen können. Nach den Maßnahmenblättern zu den dortigen LBP-Maßnahmen ist der Beginn der Durchführung der Maßnahmen Nr. 4.2a, 4.4, 4.5 und 6.1a bereits vor Baubeginn vorgesehen. Im Übrigen wird seitens der Straßenbauverwaltung zugesagt, mit der Durchführung dieser Maßnahmen vor dem Baubeginn anzufangen.

Soweit von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Biberach darauf hingewiesen wurde, dass eine Anpassung der Bewirtschaftung an die Bedürfnisse des Weißstorchs bei Flächen in der Kanzachniederung eine Verbesserung gegenüber den Flächen im Erlengraben darstellen könnte, ist anzumerken, dass im Bereich der Kanzachniederung einerseits nur begrenzte Aufwertungsmöglichkeiten bestehen und andererseits die dortigen für die Landwirtschaft hochwertigen und wegen der Hofnähe attraktiven Flächen nicht durch Kompensationsmaßnahmen in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden sollten, zumal mit den jetzt geplanten LBP-Maßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengraben hinreichend Flächen zur Optimierung als Nahrungshabitat für den Weißstorch zur Verfügung stehen.

7.2.11. Vorbringen der Naturschutzverbände

Soweit seitens der Verbände vorgebracht wird, dass die Drainagesammler und Regenwassergräben an der B 311 neu möglichst als offene Gräben und nicht verdolt gestaltet werden müssten, ist anzumerken, dass einerseits die Regenwassergräben bei der B 311 neu offen gestaltet werden und andererseits vorhandene Drainagesammler, soweit sie durch das Vorhaben betroffen werden, in der bisher bestehenden Art und Weise wiederherzustellen sind.

Weiter wird von den Verbänden vorgetragen, dass bei der Festlegung der Durchgänge bei den Amphibienleiteinrichtungen im Zuge der LBP-Maßnahme 10.2 diese nicht allzu lang geplant wer-

den sollten, da sie sonst von den Tieren nicht angenommen werden würden. Die Tiere müssten, um den Durchlass anzunehmen, stets dessen Ende wahrnehmen können. Nach der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung werden die Amphibiendurchlässe so kurz wie technisch möglich geplant, wobei die Länge der Durchlässe von der Breite des bestehenden Straßendamms abhängt, in den die Durchlässe durchgepresst werden. Auf Grund dessen ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar eine Verkürzung dieser Durchlässe nicht möglich. Zudem wird die Lage der Durchlässe im Wesentlichen von der bestehenden Amphibienwanderstrecke vorgegeben.

Soweit seitens der Verbände im Zusammenhang mit der Änderung der Ausgleichskonzeption eine komplette Öffnung des Erlengrabens über die LBP-Maßnahmen 6.1a bis 6.3 hinaus beantragt wurde, kann diesem Antrag im Rahmen der Planfeststellung nicht entsprochen werden, da mit den jetzt geplanten Maßnahmen und deren jetzigem Umfang eine vollständige Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe erreicht wird und eine darüber hinausgehende Überkompensation mit den damit verbundenen Eingriffen in die Belange von Eigentümern und Pächtern sowie der Landwirtschaft allgemein nicht zulässig wäre. Daran ändert auch das Ausgleichsdefizit beim Schutzgut Boden nichts, da eine Öffnung des Erlengrabens nicht geeignet ist, die beeinträchtigten Bodenfunktionen zu kompensieren.

7.2.12. Prüfung zu § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG

Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG ist ein Eingriff in Natur und Landschaft, als dessen Folge Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zulässig, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Die Beurteilung zu diesem Tatbestand erfolgt getrennt entsprechend dem artenschutzfachlichen Beitrag für drei verschiedene Gebiete.

Auch wenn das Gebiet der Feldflur südwestlich von Unlingen von verschiedenen streng geschützten Greifvogelarten z. T. regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt wird, werden nach der artenschutzfachlichen Beurteilung durch die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen die Nahrungsbiotope dieser Arten insgesamt nicht so stark berührt, dass damit die Schwelle der Erheblichkeit hin zur Zerstörung dieser Biotope überschritten werden würde. Da weder Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten im Trassenbereich zu erwarten sind noch dieses Gebiet Bedeutung als Jagdlebensraum für Fledermäuse aufweist, liegen auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen von § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG für die Feldflur südwestlich von Unlingen nicht vor.

Gleiches gilt im Ergebnis für das Gebiet der Feldflur nördlich von Unlingen. Hinsichtlich der in der Kiesgrube Wenzelburger festgestellten Vorkommen der Kreuzkröte und der Gelbbauchunke als streng geschützte Amphibienarten ist festzuhalten, dass deren Lebensräume im Wesentlichen durch das Vorhaben nicht tangiert werden. Darüber hinaus werden mit den LBP-Maßnahmen Nr. 9.2 und 10.2 mögliche Risiken für diese Amphibien durch die B 311 neu von vornherein auf ein unerhebliches Maß minimiert. Im Gebiet der Feldflur nördlich von Unlingen festgestellte Brutvorkommen des Mäusebussards und der Waldohreule werden ebenso wenig von der Trasse berührt wie Brutvorkommen von Vögeln in der Kiesgrube Wenzelburger. Bezüglich der auch in diesem Gebiet zur Nahrungssuche auftretenden Greifvogelarten ist festzuhalten, dass auch hier nach der naturschutzfachlichen Beurteilung die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht so erheblich sind, dass von einer Zerstörung von Biotopen für nahrungssuchende Greifvögel gesprochen werden kann. Insgesamt liegen auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die Feldflur nördlich von Unlingen die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG nicht vor.

Beim Gebiet Kanzachniederung und Tiefes Ried finden sich in Altarmen und Altwasserbereichen der Donau Lebensstätten des Bibers. Diese werden jedoch von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Wegen des derzeitigen naturfernen Ausbaustands der Kanzach zwischen Unlingen und der Donau ist eine Besiedlung durch den Biber nicht anzunehmen. Gleichwohl ist wegen der aufgeweiteten Gestaltung der Kanzachquerung durch die Trasse der B 311 neu die Durchgängigkeit der Kanzach auch in diesem Bereich für den Biber gegeben. Soweit es sich bei der Kanzach um eine Flugstraße für Fledermausarten in Richtung Donautal handelt, bleibt auch hier durch die Gestaltung der Kanzachquerung sowohl das Überfliegen als auch das Unterqueren der dortigen Brücke für die Fledermäuse möglich. Auch in diesem Gebiet werden keine Brutplätze von streng geschützten Vogelarten durch die Trasse beeinträchtigt.

Anders verhält es sich jedoch beim Weißstorch. Hier werden horstnahe Nahrungsflächen und damit ein Nahrungsbiotop des Weißstorchs in der Kanzachniederung in einem erheblichen Maß durch die Trasse beeinträchtigt und zerstört. Damit wird die Voraussetzung der Zerstörung eines Biotops für eine wild lebende und streng geschützte Art nach § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG erfüllt. Allerdings sind diese horstnahen Nahrungsbiotope durch die LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a bis 4.5 und 6.1a bis 6.3 im Tiefen Ried und im Erlengraben ersetzbar. Diese Maßnahmen dienen ausdrücklich auch dem Ausgleich des Verlusts an Nahrungsflächen für den Weißstorch. Infolgedessen liegt unter Einbeziehung der insoweit zwingend erforderlichen LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a bis 4.5 und 6.1a bis 6.3 der Tatbestand nach § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG nicht vor, so dass es auch insoweit keiner Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs nach dieser Norm bedarf. Mit diesen LBP-Maßnahmen werden im Sinne einer Multifunktionalität zugleich Nahrungsflächen für verschiedene

Greifvogelarten und für Fledermausarten aufgewertet, so dass auch bei diesen Arten § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG nicht greift. Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde diesen natur-schutzfachlichen Beurteilungen im artenschutzfachlichen Beitrag an.

7.2.13. Ergebnis

Nach allem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Maßnahmenkonzept des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans geeignet und erforderlich und insbesondere auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft angemessen ist, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, soweit nicht hinsichtlich des Schutzgutes Boden eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wurde.

7.3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 38 Abs. 1 NatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Der Inhalt dieser Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich darauf, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Nach § 38 Abs. 2 NatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Prüfung der Verträglichkeit nach § 38 Abs. 2 NatSchG stellt striktes Recht dar, das der Abwägung nicht zugänglich ist.

Die Trasse des hier planfestzustellenden Vorhabens nimmt zwar flächenmäßig kein FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet unmittelbar in Anspruch. Allerdings verläuft die Trasse der Umgehungsstraße östlich des FFH-Gebiets „Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen“ (Gebietsnummer 7823-341) in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft. Darüber hinaus befinden sich die LBP-Maßnahmen Nr. 12, 13, 14 und 15, die im Zuge der Änderung der Ausgleichskonzeption als Kompensationsmaßnahmen hinzukamen, innerhalb dieses FFH-Gebiets. Auf Grund dessen ist die Verträglichkeit dieses Vorhabens und seiner Auswirkungen mit den Erhaltungszielen dieses FFH-Gebiets zu prüfen.

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 38 NatSchG vom Februar 2008 (Planunterlage 12.6) erbrachte hinsichtlich der Trasse der Umgehungsstraße folgende Ergebnisse:

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets selbst werden umfassend dargestellt unter Nummer 3.5 in der Verträglichkeitsprüfung (Planunterlage 12.6); hierauf wird Bezug genommen.

Im (aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf das Vorhaben zutreffend und ausreichend umgrenzten) Untersuchungsraum befinden sich im Hinblick auf die Erhaltungsziele, das Entwicklungspotential und die Funktion dieses Gebiets im Netz Natura 2000 die nachfolgend aufgeführten maßgeblichen Bestandteile, die den Anlass für die Unterschutzstellung gegeben haben. Diese maßgeblichen Bestandteile bilden den Prüfungsmaßstab für die Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist anzumerken, dass hier nicht alle Bestandteile, die hinsichtlich des gesamten FFH-Gebiets maßgeblich sind, genannt werden, sondern nur diejenigen Bestandteile, die sich in den vom Untersuchungsraum erfassten Teilflächen dieses FFH-Gebiets befinden.

Es handelt sich dabei um vier Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, nämlich Tümpel (Typ 3130), Alpine Flüsse mit Ufergehölzen (3240), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Magere Flachland-Mähwiesen (6510), sowie um vier Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, nämlich Biber, Großes Mausohr, Kammmolch und Gelbbauchunke. Darüber hinaus sind entsprechend der Erhaltungsziele zu den maßgeblichen Bestandteilen weitere für das FFH-Gebiet und die dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Arten zu rechnen; dazu zählen betreffend den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen die Vogelarten Weißstorch und Wachtelkönig sowie betreffend den Lebensraumbereich der Verlandungszonen von Altarmen und Weihern als besonders charakteristische Arten die Vogelarten Große Rohrdommel, Teichhuhn, Wasserralle, Rohrweihe, Eisvogel und Drosselrohrsänger sowie der Grasfrosch (s. Tabelle 6 der Planunterlage 12.6 auf S. 43).

Entsprechend der Empfindlichkeit der jeweiligen maßgeblichen Bestandteile und der vorhabensspezifischen Wirkungen einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Schutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind nach der Verträglichkeitsprüfung die nachfolgend beschriebenen Wirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile anzunehmen:

Unmittelbar werden durch die planfestzustellende Trasse der Umfahrung Unlingen keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beansprucht, da die Trasse vollständig außerhalb des FFH-Gebiets verläuft. Auch sonst wird es zu keiner vorhabensbedingten nachteiligen Beeinflussung dieser Lebensraumtypen kommen, insbesondere auch nicht durch Stoffeinträge.

Auch die Lebensstätten der beiden Arten Kammolch und Gelbbauchunke liegen außerhalb des Belastungskorridors der geplanten Trasse. Durch die jetzige Trassenführung kommt es auch zu keinen Zerschneidungswirkungen und Störungen funktionaler Zusammenhänge zwischen den Lebensstätten im Bereich der sog. Langen Grube und weiteren Vorkommen im Bereich der Kiesgrube Wenzelburger sowie in der westlich gelegenen Donauaue. Amphibienschutzeinrichtungen verhindern mögliche nachteilige Auswirkungen im Bereich der Kiesgrube Wenzelburger.

Die Lebensstätten des Bibers an der Donau sowie an verschiedenen Altarmen und Altwasserbereichen im Tiefen Ried werden durch die jetzige Trassenführung nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Kanzach ist wegen des naturfernen Ausbauzustands zwischen Unlingen und der Donau keine Besiedlung durch den Biber zu erwarten, wobei die Durchgängigkeit für den Biber auch nach einer Querung der Kanzach durch die neue B 311 erhalten bleibt.

Hinsichtlich eines nur kleinen Quartiers des Großen Mausohrs in Unlingen mit wenigen Individuen sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben der B 311 neu zu erwarten. Insbesondere besteht keine regelmäßig genutzte Transferflugstrecke zwischen Unlingen und dem Donautal entlang der Kanzach; ebenso konnten nur einzelne jagende Tiere im Kanzachtal festgestellt werden, da sich die bevorzugten Jagdhabitats vermutlich andernorts (z. B. am Bussen) befinden.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie prognostiziert.

Wie oben ausgeführt, werden auch die im Tiefen Ried erfassten besonders charakteristischen Vogelarten der Ufer und Röhrichte zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets gezählt. Die Lebensstätten dieser (oben genannten) Arten werden durch die Trassenführung flächenmäßig nicht unmittelbar beansprucht. Auch die mit der B 311 neu verbundenen prognostizierten Lärmpegel werden am Altwasser im Tiefen Ried östlich der Bahnlinie als dem zur Trasse nächst gelegenen Bereich des FFH-Gebiets etwa 50 dB(A) betragen und damit unterhalb des kritischen Werts von 52 dB(A) für die o. g. Vogelarten liegen. Generell werden die zur Trasse der neuen B 311 prognostizierten Lärmpegel in Bezug auf das FFH-Gebiet fast durchweg unter 50 dB(A) und damit unter dem genannten Wert von 52 dB(A) liegen.

Zum Wachtelkönig ist festzuhalten, dass sich die wenigen Nachweise im Untersuchungsraum weit entfernt vom Wirkungsbereich der geplanten Trasse befinden.

Hinsichtlich des Weißstorchs, der lediglich wegen der geringen Anteile an Flachland-Mähwiesen innerhalb des FFH-Gebiets, bezüglich derer der Weißstorch als charakteristische Art zugeordnet wurde, überhaupt als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets benannt wurde, gilt, dass die Nahrungsflächen innerhalb des FFH-Gebiets nicht unmittelbar durch die Trasse beansprucht werden. Ebenso wenig kommt es hier zu Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Immissionen oder Nährstoffeinträgen. Lediglich außerhalb des FFH-Gebiets kommt es - bezogen auf den Weißstorch - durch die Trasse zu unmittelbaren Nahrungsflächenverlusten und Zerschneidungswirkungen. Diese Sachverhalte sind außerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung Gegenstand der artenschutzrechtlichen Beurteilung. Hieraus resultierend sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan neben Minimierungsmaßnahmen wie der Verkabelung einer 20 kV-Freileitung und der Schüttung eines Erdwalls entlang der Trasse zur Reduzierung von Kollisionsrisiken insbesondere vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben vor, mit denen die dem Weißstorch zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen erweitert bzw. aufgewertet werden sollen, so dass auch bezogen auf den Weißstorch keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten oder verbleiben.

Eine Gesamtbetrachtung in der Verträglichkeitsprüfung führt dazu, dass keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets in ihrem Erhaltungszustand, ihrem Entwicklungspotential und ihrer Funktion für das Netz Natura 2000 zu erwarten sind. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, so dass von einer Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets auszugehen ist.

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts im Hinblick auf die durch die Änderung der Ausgleichskonzeption hinzugekommenen Kompensationsmaßnahmen Nummer 12, 13, 14 und 15 an der Donau bzw. in der Donauaue. Die hierzu angestellte gesonderte Vorprüfung nach § 38 NatSchG bestätigte ebenfalls die Verträglichkeit dieser Maßnahmen mit den Erhaltungszielen und den insoweit maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets. So wird durch diese Maßnahmen kein Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie und werden keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betroffen. Vielmehr werden durch diese Maßnahmen Auwaldstrukturen (Lebensraumtyp 91EO) geschaffen. Insgesamt kann nach der Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung durch die genannten LBP-Maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach allem ist für die Planfeststellungsbehörde bei diesen Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich, dass es vorhabensbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 38 Abs. 2 NatSchG kommen wird. § 38 Abs. 2 NatSchG steht dem Vorhaben nicht entgegen.

7.4. Sonstige Schutzgebiete

7.4.1 Das Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen“ einschließlich des dienenden Landschaftsschutzgebiets ist im Untersuchungsraum zum hier planfestzustellenden Vorhaben weitgehend räumlich deckungsgleich mit dem oben unter 7.3 genannten FFH-Gebiet. Insoweit gelten auch hinsichtlich dieses Naturschutzgebiets die vorgenannten Ausführungen mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen dieses Naturschutzgebiets im Sinne von § 34 Abs. 1 NatSchG durch das Vorhaben zu erwarten sind, zumal insbesondere die Trasse der B 311 neu flächenmäßig dieses Naturschutzgebiet einschließlich des dienenden Landschaftsschutzgebiets nicht beansprucht und das Schutzgebiet abseits des Trassenkorridors der B 311 neu liegt.

7.4.2 Das Naturschutzgebiet „Lange Grube“ wird ebenfalls flächenmäßig nicht von der Trasse der B 311 neu beansprucht und liegt auch abseits des Trassenkorridors der B 311 neu. Auch hier sind keine Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 1 NatSchG durch das Vorhaben zu erwarten.

7.4.3 Dasselbe gilt für das flächenhafte Naturdenkmal „Kiesgrube am Galgenbühl“.

7.4.4 Alle diese Schutzgebiete liegen zwar (teilweise) innerhalb des Untersuchungsraums zum hier planfestzustellenden Vorhaben, werden jedoch selbst nicht unmittelbar von der Trasse der B 311 neu in Anspruch genommen oder sonst beeinträchtigt.

7.4.5 Von dem Vorhaben werden zwei nach § 32 NatSchG besonders geschützte Biotope betroffen. Es handelt sich dabei zum einen um das Biotop mit der Nummer 7823-426-0938 (Feldgehölz nordwestlich Unlingen), das baubedingt mit 55 m² und anlagebedingt mit 360 m² in Anspruch genommen wird. Zum anderen handelt es sich um das Biotop mit der Nummer 7823-426-0939 (Quellbereich und Seggenried nordwestlich Unlingen), das baubedingt mit 140 m² beansprucht wird. Damit werden diese beiden Biotope insgesamt nur in geringem Ausmaß durch eine randliche Inanspruchnahme betroffen.

Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, verboten. Nach § 32 Abs. 4 können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder
2. keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind oder
3. durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiger Biotop geschaffen wird.

Dabei wird nach § 32 Abs. 4 Satz 4 NatSchG die Ausnahme durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung (wie hier der Planfeststellungsbeschluss) ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

Hinsichtlich des Biotops mit der Nummer 7823-426-0938 kann durch die LBP-Maßnahmen Nr. 7.1 und 7.2 - gerade durch die Neupflanzung auf den Böschungen entlang des Zeller Wegs - eine Reduzierung der Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß erreicht werden. Beim Biotop mit der Nummer 7823-426-0939 kann durch die LBP-Maßnahme Nr. 7.1 eine Minimierung der Inanspruchnahme bewirkt werden; im Übrigen wird die nicht vermeidbare Flächeninanspruchnahme und Störung dieses geschützten Biotops durch die LBP-Maßnahmen Nr. 6.2 und 6.3 im Bereich des Erlengrabens kompensiert.

Demzufolge liegen die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NatSchG für das Biotop mit der Nummer 7823-426-0938 bzw. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NatSchG für das Biotop mit der Nummer 7823-426-0939 hier vor, so dass eine Ausnahme von den Verboten nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NatSchG erteilt werden kann, zumal seitens der Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert wurden und insoweit ein Einvernehmen besteht. Darüber hinaus ist hinsichtlich beider Biotope auch der Ausnahmetatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NatSchG gegeben, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls, nämlich die den Plan der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 rechtfertigenden Gründe, die Durchführung des Vorhabens erfordern.

7.5. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.5.1. Allgemeines

Die §§ 42 und 43 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhalten die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften. Diese Vorschriften gelten nach § 11 Satz 1 BNatSchG unmittelbar und stellen striktes Recht dar, das nicht der Abwägung unterfällt. In § 42 Abs. 1 BNatSchG sind die Tatbestände für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote geregelt.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4).

Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG werden tatbestandlich ergänzt durch § 42 Abs. 5 BNatSchG. Dieser lautet: „Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7 (Anm.: gemeint ist Satz 6). Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Im Rahmen der Prüfung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommt es somit unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 5 BNatSchG bei Planungsvorhaben darauf an, ob die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Darüber hinaus kommt bei § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dem Merkmal der Erheblichkeit der Störung zentrale Bedeutung zu. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Anerkannt ist damit, dass insoweit nicht der Schutz jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers vorausgesetzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075.04), sondern es einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung bedarf, für die der Planfeststellungsbehörde eine natur-

schutzfachliche Einschätzungsprärogative einzuräumen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006, 9 A 28.05).

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Vorhaben um einen im Sinne von § 19 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sind nur die in den Anhängen IVa und IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten und europäische Vogelarten artenschutzrechtlich zu prüfen, da nach § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt.

7.5.2. Methode der Bestandserfassung

Allgemein setzt die erforderliche Ermittlungstiefe nach Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 - 9 VR 10.07 - (NuR 2008, 495) und vom 18.06.2007 - 9 VR 13.06 - (NuR 2008, 36) eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Weiter heißt es im Beschluss vom 13.03.2008: „Die Untersuchungstiefe hängt dabei maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“

Der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 42 und 43 BNatSchG liegen der im Abschnitt 14 des Landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltene artenschutzfachliche Beitrag (Aktualisierung und Plausibilitätsprüfung 2007) sowie der artenschutzfachliche Beitrag mit Stand Februar 2008 zugrunde. Mit dem Beitrag von 2007 wurden in den Jahren 1999 und 2000 erhobene Daten aus Bestandserhebungen zur Vegetation, Flora und Fauna (einschließlich einer ergänzenden Bestandserfassung der Fledermäuse 2006) nochmals zusammengefasst dargestellt und auf ihre Plausibilität überprüft, wozu im Sommer 2007 nochmals eine Begehung des Trassenkorridors durchgeführt wurde. Zudem wurde eine artenschutzfachliche Neubewertung der gefundenen Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich einer artenschutzfachlichen Eingriffsbeurteilung, vorgenommen. Im Hinblick auf die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 erfolgte Novellierung der artenschutzrechtlichen Vorschriften in den §§ 42

und 43 BNatSchG erfolgte in dem Beitrag vom Februar 2008 eine nochmalige artenschutzfachliche Bewertung und Beurteilung unter Zugrundelegung dieser geänderten gesetzlichen Bestimmungen.

Wie sich aus den Seiten 2 bis 9 des artenschutzfachlichen Beitrags 2007 ergibt, wird die vorliegende Bestandserfassung als Grundlage der artenschutzfachlichen Beurteilung den vorgenannten Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerecht. Zusammengefasst dargestellt wurde die Bestandserfassung wie folgt durchgeführt:

Zur Charakterisierung des Grünlands im Trassenbereich wurden Vegetationsaufnahmen erstellt. Durchziehende und überwinternde Vogelarten wurden mit insgesamt zehn Begehungen durch Eintragungen in Vergrößerungen von Luftbildern erfasst. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit einer Revierkartierung mit neun Begehungen. Hinsichtlich Fledermäusen wurde das Vorkommen mit Detektorbegehungen von Juni bis September 2006 konzentriert auf den engeren Trassenbereich, mögliche Flugstraßen und relevante Nahrungshabitate untersucht und kartiert; wenn auch mangels direkter Betroffenheit durch die geplante Trasse keine systematische Überprüfung potentieller Quartiere von Fledermäusen erfolgte, wurden gleichwohl Daten zu Quartierstandorten in Unlingen ausgewertet und punktuell Ausflugsbeobachtungen durchgeführt. Zu Amphibienvorkommen wurden sechs Begehungen durchgeführt und gezielt an bestimmten Stellen früh- und spätläichende Arten untersucht. Die Bestandsaufnahmen zur Tagfalter- und Widderchenfauna erfolgten durch Begehungen von bestimmten Probeflächen, zusätzlich wurde das gesamte Untersuchungsgebiet auf Vorkommen zweier Ameisenbläulingsarten überprüft; dabei wurden nicht nur die Falter selbst, sondern auch deren verschiedene Entwicklungsstadien gesucht. Die Libellen wurden im Tiefen Ried und in einem Abschnitt der Kanzach in fünf Begehungen insbesondere über sog. Imaginalbeobachtungen (Beobachtungen des voll ausgebildeten Insekts) und stichprobenhaft über sog. Exuvienaufsammlungen (Sammlung abgestreifter, leerer Tierhaut) sowie durch Vergleiche mit Daten aus anderen Untersuchungen erfasst; zudem wurde das gesamte Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der Helm-Azurjungfer überprüft. Bei den Heuschrecken wurden verschiedene Teilflächen gezielt auf bestimmte wertgebende Arten abgesucht und diese überwiegend nach der sog. Verhörmethode erfasst; zudem wurden Ergebnisse einer anderen Bestandskartierung ausgewertet. Laufkäfer wurden an fünf Fallenstandorten mit jeweils neun Bodenfallen während zweier Fangperioden ermittelt. Bei der Weichtierfauna erfolgte eine gezielte Überprüfung verschiedener Probeflächen im engeren Trassenbereich auf potentielle Vorkommen von FFH-Anhangsarten. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Darlegungen auf den Seiten 2 bis 9 des artenschutzfachlichen Beitrags 2007 Bezug genommen.

Mit den oben dargestellten, auf die jeweiligen Arten und deren Lebensräume spezifisch ausgerichteten Untersuchungsmethoden wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in hinrei-

chendem Maße die relevante faunistische Ausstattung sowie die Vegetation im Untersuchungsraum untersucht und erhoben. Noch weitergehende Untersuchungen lassen - unbeschadet immer denkbarer und nie völlig auszuschließender Zufallsfunde - keine zusätzlichen für die artenschutzrechtliche Beurteilung relevanten Erkenntnisse erwarten. Auch wurde damit dem individuumsbezogenen Ansatz des Artenschutzes hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt konnten die artenschutzrechtlich relevanten Bereiche und Aspekte mit den erfolgten Erhebungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gut abgebildet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält den vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrag für in sich schlüssig und nachvollziehbar. So wurden insbesondere die Lebensräume mit ihrer Vegetationsausstattung im Untersuchungsgebiet, die Bestände der verschiedenen Arten sowie denkbare Eingriffe hinsichtlich des geplanten Vorhabens dargestellt und berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen mit diesen Beiträgen in ausreichendem Umfang auf einer in den Jahren 2007 und 2008 aktualisierten Basis die für die artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen artenschutzfachlichen Erkenntnisse vor. Dies gilt auch für die Datengrundlage. Hierzu wurden für die artenschutzfachliche Beurteilung neben den in den Jahren 1999 und 2000 durchgeführten und in den Jahren 2006 und 2007 aktualisierten Bestandserhebungen zu Vegetation, Flora und Fauna ergänzend die Ergebnisse der Bestandserfassungen aus dem Pflegeplan für das Naturschutzgebiet Flußlandschaft Donauwiesen sowie aktuelle Daten aus dem Weißstorch-Monitoring herangezogen. Auch die 2007 erfolgte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die vorhandene Datengrundlage zur artenschutzfachlichen Beurteilung ausreicht. Dies gilt auch für die Bestandsdaten verschiedener Feldvogelarten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser nachvollziehbaren Einschätzung im artenschutzfachlichen Beitrag Stand Februar 2008 (S. 3) an.

Auch nach den Stellungnahmen des amtlichen Naturschutzes besteht kein Anlass, den Umfang und die Methodik der artenschutzfachlichen Erhebungen zu diesem Vorhaben zu beanstanden.

7.5.3. Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

7.5.3.1. Allgemeines

a) Vorab ist allgemein festzuhalten, dass im Untersuchungsraum keine Vorkommen streng oder besonders geschützter Pflanzenarten festgestellt wurden. Demnach scheidet eine Prüfung des Verbotstatbestands nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG von vornherein aus.

b) Ferner ist vorab festzuhalten, dass es sich bei den mit der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 neu verbundenen Eingriffe um Eingriffe handelt, die im Sinne von § 19 BNatSchG zulässig sind. Dann aber liegt nach § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines solchen Eingriffs ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht vor, wenn andere besonders geschützte Arten betroffen sind, die nicht europäische Vogelarten oder in den Anhängen IVa oder IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten sind. Dies bedeutet, dass eine Prüfung der Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die vorgeannten anderen besonders geschützten Arten nicht veranlasst ist. Davon werden vor allem die im Untersuchungsraum nachgewiesenen besonders geschützten Tagfalter-, Laufkäfer- und Libellenarten sowie nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Amphibienarten erfasst.

7.5.3.2. Prüfung zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

a) Um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen zu vermeiden bzw. um eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsformen (z. B. Eier) zu vermeiden, dürfen zum Schutz der europäischen Vogelarten die zur Herstellung des Baufelds erforderlichen Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen. Dies wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt.

b) Um gerade auch bezüglich des Weißstorchs zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird, sind spezielle Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos des Weißstorchs mit dem künftigen Verkehr auf der B 311 neu durchzuführen. Es handelt sich dabei einerseits um die Beseitigung der bestehenden 20 kV-Leitung durch Erdverkabelung gemäß LBP-Maßnahme Nr. 3.1 sowie andererseits um die Anlage von Verwallungen entlang der B 311 neu nach den LBP-Maßnahmen Nr. 3.2 und 7.1. Darüber hinaus werden diese Verwallungen in ihrer Höhe auf 1,5 m begrenzt und wird hier weitgehend auf eine Böschungsbepflanzung verzichtet, um die Sichtverhältnisse für den Weißstorch möglichst wenig einzuengen. Ebenfalls der Minimierung des Kollisionsrisikos dient die Absenkung der Gradienten der Trasse.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn das Kollisionsrisiko und damit das Risiko einer Tötung von einzelnen Tieren durch das Straßenbauvorhaben nicht in signifikanter Weise erhöht wird (s. hierzu BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06-, NuR 2008, 633,653; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 311). Nach dem letztgenannten Urteil sind in die Betrachtung explizit Maßnahmen mit einzubeziehen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden sollen. Mit den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen wird im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erreicht, dass „das Vorhaben ...

kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren (Anmerkung: hier des Weißstorchs) verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist“ (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 311).

c) Entsprechendes gilt auch bei den Fledermausarten, die die Kanzach als Leitlinie für Transferflüge nutzen. Auch hier werden zur Minimierung des Kollisionsrisikos mit dem künftigen Verkehr auf der B 311 neu im Bereich der Querung der Kanzach Vorkehrungen nach LBP-Maßnahme Nr. 3.3 vorgesehen. Dazu wird die dort geplante Brücke in der lichten Höhe und lichten Weite aufgeweitet, so dass diese unterflogen werden kann. Um auch beim Überfliegen der Brücke das Kollisionsrisiko zu minimieren, werden auf der Brücke Irritationsschutzwände mit einer Höhe von 1,5 m angebracht. Zudem wird die Trasse nach LBP-Maßnahme Nr. 3.2 im Bereich der Kanzachquerung stärker bepflanzt.

d) Mit der Anlage einer Amphibienschutzeinrichtung nach LBP-Maßnahme Nr. 9.2 im Bereich der Kiesgrube Wenzelburger wird möglichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen von wandernden Amphibien (insbesondere der Kreuzkröte und der Gelbbauchunke) durch die B 311 neu so entgegengewirkt, dass der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird.

e) Da Lebensräume des Bibers im Bereich der Donau bzw. von Altarmen auf Grund ihrer räumlichen Entfernung vom Vorhaben nicht berührt werden, kommt auch der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insoweit nicht in Betracht.

f) Nach allem wird unter Einbeziehung der LBP-Maßnahmen mit dem Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

7.5.3.3. Prüfung zu § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

a) Der Verbotstatbestand des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei dem Vorhaben in besonderem Maße bezüglich verschiedener Feldvogelarten, aber auch bezüglich dem Weißstorch sowie Brutvögel der Gewässer und Verlandungszonen im Tiefen Ried und dortigen Gastvögeln zu prüfen.

Vorab kann festgehalten werden, dass hinsichtlich des Mäusebussards, der nördlich der K 7588 einen Brutplatz hat, eine Prüfung zum Störungsverbot nicht anzustellen ist, da diese Art gegenüber Störungen durch Straßen eher unempfindlich reagiert.

Störungen von Vogelarten können neben bau- und anlagebedingten Wirkungen insbesondere durch betriebsbedingte Wirkungen einer Straße wie insbesondere Lärm und optische Effekte hervorgerufen werden, was zu einer Verminderung der Lebensraumeignung oder zum Verlassen der betroffenen Lebensräume führen kann. Um die Wirkungen des Verkehrslärms auf Vögel abzuschätzen, wurden im artenschutzfachlichen Beitrag Stand Februar 2008 (S. 9) auch die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens zum Thema „Vögel und Verkehrslärm“ dargelegt. Danach konnten nur für zwölf Brutvogelarten kritische Schallpegel zwischen 47 dB(A) nachts und 58 dB(A) tags ermittelt werden. Da diese Werte für Straßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsmenge von mehr als 10.000 Kfz/24h gelten und nach den Gutachtern des Forschungsvorhabens deren Anwendung auf Straßen mit geringeren Verkehrsmengen nicht sinnvoll ist, wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend von einer Anwendung dieser Werte bei der Umfahrung Unlingen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von ca. 7.500 Kfz/24h abgesehen.

Da dieses Forschungsvorhaben zudem zeigte, dass auch andere Störfaktoren neben dem Verkehrslärm größere Reichweiten aufweisen können, wurden letztendlich für eine Vielzahl von Brutvogelarten sog. kritische Effektdistanzen ermittelt. Die kritische Effektdistanz gibt an, ab welcher Entfernung kein negativer Störeffekt durch eine Straße zu erwarten ist. Dabei gelten die mit diesem Forschungsvorhaben ermittelten Werte der kritischen Effektdistanzen nur für Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 20.000 Kfz/24h, so dass diese Werte zutreffend nicht ohne weiteres auf das hier planfestzustellende Vorhaben übertragen werden können.

In dem artenschutzfachlichen Beitrag Stand Februar 2008 wird für die von der Trasse des Vorhabens in besonderem Maß betroffenen Vogelarten der offenen Feldflur eine kritische Effektdistanz von 100 m beidseits der Trasse zugrunde gelegt. In dem Beitrag wird dieser Wert damit begründet, dass einerseits die Eignung als Lebensraum innerhalb dieses Abstands deutlich reduziert ist und dieser Bereich von den Feldvogelarten allenfalls eingeschränkt besiedelt werden kann und andererseits größere Effektdistanzen wegen der vorliegenden Kartiererergebnisse, des Umfangs des prognostizierten künftigen Verkehrsaufkommens und anderweitiger Erfahrungen nicht angezeigt sind. Insbesondere ist aus der Revierverteilung der vorliegenden Kartierung im Untersuchungsraum ableitbar, dass gerade die Arten Feldlerche, Schafstelze und Goldammer bereits bisher nahe an der bestehenden B 311 vorkommen. Somit kann auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als sachgerecht angenommen werden, dass jenseits einer kritischen Effektdistanz von 100 m beidseits der Trasse keine Störwirkungen mehr auftreten, die eine Minderung der Lebensraumeignung zur Folge hätten.

Ausgehend von dem Wert der kritischen Effektdistanz von 100 m beidseits der Trasse wurde im artenschutzfachlichen Beitrag Stand Februar 2008 auf S. 10 eine Flächenbilanz aufgestellt, die hinsichtlich der grundsätzlich als Lebensraum für Feldvögel geeigneten Flächen ergab, dass nach Abzug der durch den Rückbau der bestehenden B 311 und durch die Verkehrsverlagerung eintretenden Entlastungswirkungen in bisher belasteten Flächen auf 29,8 ha eine Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten der offenen Feldflur auf einer Fläche von 25,1 ha durch das Vorhaben verbleibt.

Zur Beurteilung der vorhabensbedingten Störungen der Feldvögel wurden die Arten Feldlerche, Schafstelze und Wachtel sowie Goldammer näher untersucht. Bei den drei erstgenannten Arten wurden die Bestandsdichten als Beurteilungsgrundlage ermittelt, da die Revierverteilungen dieser Arten je nach Nutzung der Flächen von Jahr zu Jahr erheblich variieren und demzufolge zur Beurteilung von Störwirkungen nicht zuverlässig dienen können. Als Bestandsdichten werden bei der Feldlerche 2,5 Reviere/10 ha, bei der Schafstelze 0,8 Reviere/10ha und bei der Wachtel 0,6 Reviere/10 ha zugrunde gelegt (s. hierzu im Einzelnen im artenschutzfachlichen Beitrag Stand Februar 2008 auf S. 6 ff.).

Ausgehend von diesen Bestandsdichten ist bei einer verbleibenden betroffenen Fläche von ca. 25 ha mit einem vorhabensbedingten Verlust von sechs Revieren der Feldlerche, von zwei Revieren der Schafstelze und von einem bis zwei Revieren der Wachtel (deren Bestand von Natur aus stärkeren Schwankungen unterliegt und bei der ein Wert von 0,6 Revieren/10 ha überdurchschnittlich ist) zu rechnen.

Legt man diese nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ermittelten Zahlen der Revierverluste zugrunde, sind im Hinblick auf die Verbreitung und Häufigkeit dieser Arten auf lokaler wie auf regionaler Ebene durch diese Revierverluste keine so erheblichen Störungen dieser Arten zu erwarten, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten verschlechtern würde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Beurteilung im artenschutzfachlichen Beitrag Stand Februar 2008 an.

Da die Goldammer als Feldvogelart eng an Gehölze gebunden ist, können zwar die vorgenannten Flächenangaben nicht verwendet werden, jedoch ist auch hier davon auszugehen, dass ein Verlust von einzelnen Revieren wegen der weiten Verbreitung dieser Art in der näheren Umgebung nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen wird.

b) Der Weißstorch ist grundsätzlich eher unempfindlich in Bezug auf vom Menschen herrührende Störungen. So befinden sich die Horststandorte von Weißstörchen oft in Nachbarschaft viel befah-

rener Straßen, was eine eher geringe Lärmempfindlichkeit von Weißstörchen nahe legt. Infolgedessen ist nicht davon auszugehen, dass der Brutplatz in Unlingen wegen der mit dem Vorhaben verbundenen anlage- und betriebsbedingten Störungen aufgegeben wird, so dass insoweit keine erheblichen Störungen im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen des Weißstorchs im Tiefen Ried und in der Kanzachniederung. So verbleiben auch nach dem Eingriff durch das Vorhaben noch weitgehend störungsfreie Nahrungsflächen für den Weißstorch in der Kanzachniederung, im Tiefen Ried und in der Donauniederung westlich der Bahnlinie. Dann aber ist nach dem artenschutzfachlichen Beitrag durch das Vorhaben nicht mit Eingriffen und Beeinträchtigungen von solcher Intensität zu rechnen, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt; vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Weißstorchs infolge dieser Beeinträchtigungen nicht verschlechtern wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, von dieser naturschutzfachlichen Beurteilung abzuweichen. Im Übrigen ist anzumerken, dass mit den vorgezogenen funktionserhaltenden LBP-Maßnahmen Nr. 4.2a, 4.4, 4.5 und 6.1a gezielt ein Ersatz an Nahrungsflächen für den Weißstorch geschaffen wird, so dass insoweit erst recht kein Anhaltspunkt mehr bleibt, dass es vorhabensbedingt hinsichtlich des Weißstorchs zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen wird.

c) Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind für die Brutvögel der Gewässer und Verlandungszonen östlich und westlich der Bahnlinie nicht zu erwarten, da die prognostizierten Lärmpegel auch am zur Trasse der B 311 neu nächstgelegenen Bereich des Tiefen Rieds bei 50 dB(A) und damit unterhalb des für die dort vorkommenden Vögel kritischen Werts von 52 dB(A) liegen. Auch für die Arten, die nur als Nahrungsgäste in diesen Bereichen auftreten, sind keine Störungen durch das Vorhaben zu erwarten.

d) Im Hinblick auf Gastvogelarten, deren Lebensräume als durchziehende, rastende und überwinternde Vögel sich im Wesentlichen in der Donauniederung westlich und nur relativ kleinflächig im Tiefen Ried östlich der Bahnlinie befinden, ist festzuhalten, dass diese Lebensräume so weit von der Trasse der Umfahrung Unlingen entfernt liegen, dass hiervon keine erheblichen anlage- oder betriebsbedingten Störungen ausgehen.

e) Erhebliche Störungen im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei anderen relevanten Arten sind im Zusammenhang mit dem planfestzustellenden Vorhaben nicht ersichtlich.

f) Nach allem wird hier der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit dem Vorhaben nicht erfüllt.

7.5.3.4. Prüfung zu § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

a) Die Trasse der Umfahrung Unlingen verläuft in erheblichem Ausmaß in Bereichen der offenen Feldflur, die ackerbaulich genutzt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass hier insbesondere auch Fortpflanzungsstätten der Feldvogelarten Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Goldammer vorhabensbedingt betroffen werden. Im Hinblick auf die vorstehend beschriebene Bestandsdichte dieser Arten werden aber jeweils nur einzelne Reviere berührt, wobei sich die Revierverteilung von Jahr zu Jahr je nach Nutzung der Flächen und bei der Wachtel auf Grund der natürlichen jährlichen Bestandsschwankungen verändert. Nur bei der Goldammer kommt es wegen deren Brütens in der Umgebung von Einzelgehölzen und Gebüschgruppen zu einem geringeren Wechsel der Reviere und Fortpflanzungsstätten.

Auch wenn von dem Vorhaben Fortpflanzungsstätten dieser Feldvogelarten betroffen sind und beschädigt oder zerstört werden, liegt wegen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dennoch kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff durch die Umfahrung Unlingen betroffenen Fortpflanzungsstätten dieser Feldvogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies beruht hier darauf, dass auch nach der Realisierung dieses Vorhabens in angrenzenden ackerbaulich genutzten Feldfluren ausreichend Möglichkeiten, Fortpflanzungsstätten zu besiedeln, gegeben sind. Außerdem werden sich mit dem Rückbau der bestehenden B 311 insbesondere nördlich von Unlingen ebenfalls im räumlichen Zusammenhang neue Möglichkeiten für diese Arten, Fortpflanzungsstätten zu besiedeln, ergeben.

b) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Weißstorchs werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere der in der Ortslage von Unlingen gelegene Horst des Unlinger Storchs wird von dem Vorhaben überhaupt nicht unmittelbar tangiert. Es ist insoweit sogar eher mit Verbesserungen zu rechnen, da durch die Umfahrung Unlingen der Verkehr in der Ortslage von Unlingen und damit auch betriebsbedingte Wirkungen wie etwa Lärm deutlich zurückgehen wird.

Allerdings werden durch das Vorhaben für den Weißstorch - und hier gerade auch für die Aufzucht von Jungen - wichtige horstnahe Nahrungshabitate von dem Vorhaben unmittelbar betroffen. Nahrungsflächen werden aber grundsätzlich nicht vom Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schützt diese Vorschrift „nicht den Lebensraum der besonders geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind“ (BVerwG, Urteil

vom 09.07.2008 - 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302, 313). In diesem Urteil wurde ausdrücklich verneint, dass das Umfeld von Fortpflanzungsstätten, namentlich das zur Nahrungssuche genutzte gesamte Jagdhabitat, in den Schutz von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einbezogen werden müsse. Gestützt wird diese Sichtweise durch den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Guidance document, Endgültige Fassung Februar 2007). Dort wird auf Seite 44 im Abschnitt „II. ARTIKEL 12“ unter Randnummer 61 dargelegt, dass andere Teile des Habitats, z. B. Futtergebiete, nicht vom Verbot nach Artikel 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-Richtlinie abgedeckt sind, es sei denn, sie decken sich mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daraus wird ersichtlich, dass bloße Nahrungshabitate, die nicht zugleich die Fortpflanzungsstätte bilden, nicht von diesem Verbotstatbestand erfasst werden, so dass auch der Begriff der Fortpflanzungsstätte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bloße Nahrungshabitate nicht umfasst. Da die von dem Vorhaben betroffenen Nahrungsflächen des Weißstorchs nicht zugleich dessen Fortpflanzungsstätte sind, kommt insoweit der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zur Anwendung.

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass selbst dann, wenn man der Auffassung sein sollte, dass sich der Schutz der Fortpflanzungsstätte auch auf solche Nahrungsflächen mit erstreckt, von deren Existenz der Fortpflanzungserfolg unmittelbar abhängt, der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eingreift. Dies beruht darauf, dass dann § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG anzuwenden ist. Danach liegt ein Verstoß gegen diesen Verbotstatbestand nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Da dies mit den LBP-Maßnahmen Nr. 4.2a, 4.4, 4.5 und 6.1a gerade bezüglich horstnaher Nahrungsflächen des Weißstorchs der Fall ist, werden in jedem Fall mit den genannten LBP-Maßnahmen die Voraussetzungen von § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG erfüllt.

c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten - seien es Baum- oder Gebäudequartiere - werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ebenso wenig werden Nahrungshabitate, die für die Fledermausarten wesentliche Bedeutung aufweisen, vorhabensbedingt beeinträchtigt. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Nahrungshabitate das oben zum Weißstorch Gesagte entsprechend.

d) In Bezug auf die hier relevanten und im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Kammmolch werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt. Um möglichen Beeinträchtigungen durch die Straße von vornherein entgegen zu wirken und diese weitgehend zu minimieren, wird im Hinblick auf die Nutzung von

südlich der Kiesgrube Wenzelburger gelegenen Flächen als Sommerlebensraum durch die Kreuzkröte mit der LBP-Maßnahme Nr. 9.2 eine spezifische Amphibienschutzmaßnahme ergriffen.

e) Weder werden von dem Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch werden Nahrungshabitate des Bibers beeinträchtigt. Die Trasse der B 311 neu verläuft insoweit in viel zu großer Entfernung, da selbst der nächstgelegene Bereich der Altarme im Tiefen Ried nicht von dieser Trasse tangiert wird.

f) Nach allem wird hier der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit dem Vorhaben nicht erfüllt.

8. Öffentliche Belange

8.1. Landwirtschaft und Flurneuordnung

8.1.1. Belange der Flurneuordnung

Aus Sicht des Landesamts für Flurneuordnung wird die Durchführung eines Unternehmensflurneuordnungsverfahrens nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) für erforderlich gehalten, um den mit dem Vorhaben verbundenen Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund hat das Regierungspräsidium Tübingen als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2009 beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die Einleitung eines solchen Unternehmensflurneuordnungsverfahrens nach § 87 FlurbG im Zusammenhang mit dem hier planfestzustellenden Vorhaben beantragt. Nach dem Schreiben dieses Landesamts vom 12.05.2009 ist dort beabsichtigt, ein solches Flurneuordnungsverfahren durchzuführen.

Die nach der Stellungnahme des Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Biberach erforderliche Stärke des Unterbaus der Kieswege von mindestens 4,00 m wird nach der Planung laut Straßenbauverwaltung eingehalten.

Soweit von dort um Prüfung gebeten wurde, ob die beidseitig der zum Gemeindeverbindungsweg zurückzubauenden B 311 nördlich Unlingen vorgesehenen Graswege erforderlich seien, da die dortigen landwirtschaftlichen Grundstücke direkt von diesem Verbindungsweg aus bewirtschaftet werden könnten, führt die Straßenbauverwaltung für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar aus, dass wegen der Dammlage der bisherigen B 311 die Grundstücke nicht überall direkt von dieser aus bewirtschaftet werden können, so dass die geplanten Graswege im Rahmen dieser Planung unverändert belassen bleiben.

Nach Ansicht des Flurneuordnungsamts müsse der Feldweg Flst. 864 mit dem geplanten Asphaltweg (Bauwerksverzeichnis Nr. 2.03) geländeeben für den landwirtschaftlichen Querverkehr und nicht nur mit einer Radwegverbindung verbunden werden. Eine solche Verbindung, die einen zusätzlichen Bedarf landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Folge hätte, ist für die Erschließung der einzelnen Grundstücke nicht erforderlich, so dass auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine solche Verbindung im Rahmen des hier planfestzustellenden Vorhabens mangels Bedarfs nicht angezeigt ist.

Insgesamt wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Belangen der Flurneuordnung hinreichend Rechnung getragen.

8.1.2. Belange der Landwirtschaft

8.1.2.1 Von der Landwirtschaftsverwaltung wird vor allem die erhebliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Straßenflächen und die Verkehrsnebenflächen und darüber hinaus insbesondere für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als unverhältnismäßig und bedenklich erachtet. Zum Umfang der Flächeninanspruchnahme im Einzelnen wird auf die Darstellung oben unter 7.2.8 Bezug genommen.

Hierzu ist zunächst nochmals festzuhalten, dass durch die Überarbeitung des LBP-Maßnahmenkonzepts nach der ersten Auslegung 2008 mit der Reduzierung im Bereich Erlengraben netto 4,34 ha weniger landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden (der Reduzierung im Bereich Erlengraben um 9,52 ha steht ein Flächenbedarf von 5,18 ha für die zusätzlichen LBP-Maßnahmen Nr. 12 bis 15 gegenüber, so dass sich eine Netto-Reduzierung von 4,34 ha ergibt). Damit konnte dem Anliegen der Landwirtschaftsverwaltung, den Flächenumfang der Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren, bereits spürbar Rechnung getragen werden.

Weiteren Flächenreduzierungen steht jedoch entgegen, dass einerseits die von der Straßentrasse der B 311 neu und der Verkehrsnebenflächen benötigten Flächen nicht weiter verringert werden können und dass andererseits eine zusätzliche Reduzierung bei den LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a bis 4.5 sowie 6.1a bis 6.3 im Tiefen Ried und im Erlengraben, die zusammen nach der Reduzierung 22,73 ha umfassen, nicht mehr möglich ist. Zu den Gründen, weshalb diese Ausgleichsmaßnahmen nicht weiter reduzierbar sind, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen oben unter 7.2.8 verwiesen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass das Verhältnis der Inanspruchnahme von Flächen für den Bau der Straße einschließlich der Verkehrsnebenflächen einerseits und für die Kompensationsmaßnahmen andererseits nicht so gravierend auseinanderliegt, wie es nach den Stellungnahmen der Landwirtschaftsverwaltung erscheint. Für den Bau der B 311 neu einschließlich Wirtschaftswegen und Verkehrsnebenflächen (die in der Bilanzierung im Vergleich zu den Kompensationsmaßnahmen nicht weggelassen werden können, da z. B. Böschungen, Mulden und Regenrückhaltebecken nicht einfach verzichtbar sind) und einschließlich der Flächen mitbenutzter Fahrbahnen und Wege wird eine Fläche von 24,49 ha in Anspruch genommen. Nach der Änderung des LBP-Maßnahmenkonzepts nehmen die Kompensationsmaßnahmen flächenmäßig 27,91 ha in Anspruch. Daraus wird ersichtlich, dass sich die beiden Flächengrößen nicht in einer gravierend unangemessenen Relation zueinander befinden. Daran ändert sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch dann nichts Wesentliches, wenn von den 24,49 ha die auf die Mitbenutzung vorhandener Fahrbahnen und Wege entfallenden 5,00 ha abgezogen werden würden, da sich durch die Mitbenutzung nichts an der Versiegelung dieser Flächen und an deren Nichtverfügbarkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung ändert. In diesen Bilanzierungen nicht berücksichtigt ist der Rückbau versiegelter Flächen (Fahrbahn, Wege) in Höhe von 1,39 ha, da diese 1,39 ha nicht nur bei der „Verkehrsfläche“ von 24,49 ha vermindernd zu berücksichtigen wären, sondern dann auch als entsiegelte Fläche zu berücksichtigen wären.

8.1.2.2 Allgemein ist auch darauf hinzuweisen, dass nach der Regelung in § 21 Abs. 2 Satz 1 NatSchG der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen vorrangig auszugleichen. Dies beinhaltet, dass die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes vorrangig gleichartig und gleichwertig in räumlicher Nähe zum Eingriffsort wieder herzustellen sind. Erst wenn keine für einen funktional gleichartigen und gleichwertigen Ausgleich geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, kommen Ersatzmaßnahmen als Kompensation in Betracht. Auch auf Grund dieser Stufenfolge bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann nicht beliebig in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben ganz oder auf einen Teil der dort geplanten Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass gerade diese Maßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengra-

ben wegen der Regelung in § 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG im Hinblick auf den Ersatz der Nahrungsbiotope des Weißstorchs erforderlich sind und wegen der Notwendigkeit der Nähe dieser Ersatznahrungsflächen zum Horst des Unlinger Weißstorchs diese auch nicht räumlich verlagert werden könnten. Zudem ist eine weitere Reduzierung der Ausgleichsflächen nicht mehr möglich, da sonst ein Ausgleichsdefizit auftreten würde.

Ferner wurden bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen gerade auch landwirtschaftliche Belange berücksichtigt, indem gezielt Flächen ausgewählt wurden, die aus landwirtschaftlicher Sicht weniger oder eingeschränkt nutzbar sind. So wurden insbesondere neben Flächen an der Donau nur Flächen gewählt, die unterhalb der 13 m-Terrasse am Rand der Donauniederung liegen, und nicht höhergelegene intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei den im Tiefen Ried und im Erlengraben für die Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten Bereichen handelt es sich um relativ feuchte Standorte, die zumindest teilweise bei Donauhochwasser, vor allem aber bei längeren Regenperioden durch austretendes Grundwasser bzw. nicht versickerndes Wasser aus Niederschlägen auch unter Wasser stehen und daher für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeignet sind. Die letztlich ausgewählten Flächen zeichnen sich zudem naturschutzfachlich durch ein hohes Aufwertungspotential aus. Ferner sind andere gleichermaßen für einen Ausgleich geeignete trassennahe und damit nahe am Eingriffsort gelegene Flächen nicht vorhanden.

8.1.2.3 Von der Landwirtschaftsverwaltung wird gewünscht, dass die Kompensationsmaßnahmen in den Bereich von Schutzgebieten entlang der Donau verlagert und soweit wie möglich auf Flächen in öffentlichem Eigentum realisiert werden sollten. Dieses Anliegen wurde zum einen insoweit berücksichtigt, als der Umfang der Maßnahmen im Bereich Erlengraben um 9,52 ha reduziert wurde und statt dessen die ergänzten LBP-Maßnahmen Nr. 12 bis 15 entlang der Donau platziert wurden und dabei vorrangig Flächen im öffentlichen Eigentum verwendet werden. Eine weitere Verlagerung scheidet jedoch wegen der für den Weißstorch naturschutzrechtlich erforderlichen Sicherstellung horstnaher Nahrungshabitate, die auch einen Blickkontakt des Unlinger Storchs zu dessen Horst bieten, aus. Darüber hinaus stellen die Flächen in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben sehr wichtige, nicht ersetzbare Flächen für Zug- und Rastvögel, aber auch für Greifvögel im Bereich der Donauniederung dar und erfüllen damit auch über den Weißstorch hinaus eine wichtige naturschutzfachliche Funktion. Insgesamt weisen die für die Kompensationsmaßnahmen ausgewählten Flächen insbesondere in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben ein naturschutzfachlich hohes Aufwertungspotential auf.

8.1.2.4 Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass - wie auch aus der Stellungnahme des Landwirtschaftsamts des Landratsamts Biberach hervorgeht - das Vorhaben der Umgehung Unlingen sich spürbar auf die Struktur der Landwirtschaft in Unlingen auswirken wird. Nach dieser Stel-

lungnahme existiert in der Gemeinde Unlingen und insbesondere auf der Gemarkung Unlingen eine hohe Flächenkonkurrenz unter den Landwirten, wobei der Anteil der Haupterwerbsbetriebe in der Gesamtgemeinde bei ca. 60% liegt. In der Stellungnahme wird auch angegeben, dass auf der Gemarkung Unlingen nach Stand 2004 30 Landwirten 746 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Verfügung steht. Dass vor diesem Hintergrund eine Inanspruchnahme von ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Vorhaben in der oben beschriebenen Größenordnung sich spürbar auf die Struktur der örtlichen Landwirtschaft auswirken wird, ist nachvollziehbar.

Allerdings ist an dieser Stelle zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass die Betrachtung nicht allein auf die Gemarkung Unlingen abgestellt werden darf, da die Unlinger Landwirte auch Flächen auf anderen umliegenden Gemarkungen bewirtschaften können und nicht allein auf die Gemarkung Unlingen beschränkt sind.

Vor allem aber wurde gerade im Bewusstsein der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Unlingen im Allgemeinen die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt, um dadurch die Belastungen durch das Vorhaben möglichst angemessen auf die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe so zu verteilen, dass keine ungebührlichen Belastungen bei einzelnen Betrieben verbleiben.

Darüber hinaus ist nach den vorliegenden Sachverständigengutachten zu von dem Vorhaben der Umfahrung Unlingen betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, deren Inhaber Einwendungen erhoben haben, keine vorhabensbedingte Existenzgefährdung dieser Betriebe zu erwarten. Auch hinsichtlich anderer Betriebe ist für die Planfeststellungsbehörde keine vorhabensbedingte Existenzgefährdung ersichtlich; weder wurde eine solche von diesen Betriebsinhabern geltend gemacht noch ist von einer solchen auszugehen, da ein großer Teil der von dem Vorhaben beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen von den Landwirten, die Einwendungen erhoben haben, bewirtschaftet werden. Auch daraus wird erkennbar, dass sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch das Vorhaben im Bereich der Landwirtschaftsstruktur vor Ort in Unlingen zwar bemerkbar machen wird, sich dies aber noch in einem Rahmen bewegt, der für die Landwirtschaft insgesamt wie auch für die einzelnen Betriebe verträglich bleibt.

Diese Bewertung wird auch dadurch gestützt, dass bei einer Gesamtfläche von 746 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen auf Gemarkung Unlingen 45,94 ha durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden (zu den Zahlen s. u. im nachfolgenden Abschnitt 8.1.2.5). Dies bedeutet, dass ca. 6,15% der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Gemarkung Unlingen betroffen sind. Davon entfällt mehr als die Hälfte auf Ausgleichsflächen, die teilweise noch eingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden können, so dass sich die Auswirkungen auf die Landwirtschaft noch wei-

ter reduzieren. Im Übrigen sind die landwirtschaftlichen Betriebe in Unlingen nicht allein auf die Gemarkung Unlingen beschränkt, sondern können ggf. auch die landwirtschaftlichen Flächen benachbarter Gemarkungen bewirtschaften, so dass sich auch insofern der o. g. Wert von ca. 6,15% noch weiter relativiert. Für die Planfeststellungsbehörde ist von daher nicht erkennbar, dass eine solche noch überschaubare vorhabensbedingte Betroffenheit die allgemeine Struktur der Landwirtschaft in Unlingen grundlegend und unzumutbar beeinträchtigen könnte.

Nach allem ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die strukturellen Belange der Landwirtschaft hinreichend gewahrt bleiben.

8.1.2.5 Von den von einem Anwalt vertretenen Landwirten werden in deren Einwendungen ebenfalls die Landwirtschaft allgemein betreffende Aspekte vorgetragen.

8.1.2.5.1 Zunächst einmal wird eingewandt, dass durch den Umfang der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Vorhaben in erheblichem Maß in die landwirtschaftliche Struktur in Unlingen eingegriffen wird. Dabei wird von einem Flächenbedarf von 23,79 ha für Straßen- und Verkehrsnebenflächen, von 32,2 ha für Ausgleichsflächen und von weiteren geschätzten ca. 20 ha für eine Verlängerung der B 311 auf die Ostumfahrung der Stadt Riedlingen ausgegangen. Insgesamt würde sich danach der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen auf ca. 75 ha belaufen.

Zu diesen Zahlen ist anzumerken, dass sich der Umfang der Ausgleichsflächen nach der Änderung des Maßnahmenkonzepts auf 27,91 ha reduziert hat. Ferner darf bei einer Betrachtung, in welchem Umfang landwirtschaftliche Flächen durch das Vorhaben zusätzlich neu verloren gehen, nicht auf die Brutto-Verkehrsfläche abgestellt werden, sondern es sind die Flächen der Mitbenutzung von Fahrbahnen und Wegen sowie des Rückbaus abzuziehen, so dass noch eine Netto-Fläche für Straßen- und Verkehrsnebenflächen von 18,03 ha verbleibt. Dies ergibt zusammen 45,94 ha. Die weiteren geschätzten ca. 20 ha dürfen hier nicht hinzugerechnet werden. Dies beruht darauf, dass ein wie auch immer gearteter Flächenbedarf für eine Ostumfahrung von Riedlingen im Zuge der B 311 nichts mit dem hier planfestzustellenden Vorhaben einer Umfahrung von Unlingen zu tun hat. Eine Anbindung einer etwaigen Ostumfahrung von Riedlingen im Zuge der B 311 an die vorhandene B 311 einschließlich einer Umfahrung von Unlingen ist ggf. in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren zu einer Ostumfahrung von Riedlingen zu betrachten; der dabei entstehende Flächenbedarf ist dieser Maßnahme, nicht aber einer jetzigen Umfahrung von Unlingen zuzurechnen. Im Übrigen wird überhaupt nicht angegeben, wie diese Schätzung von ca. 20 ha ermittelt wurde; es scheint sich dabei um eine weit überhöhte freie Schätzung für einen Abschnitt von einer etwaigen Kreuzung einer Ostumfahrung Riedlingen der B 311 mit der B 312 bis zur geplanten Anbin-

dung der Umfahrung von Unlingen im Süden von Unlingen an die vorhandene B 311 zu handeln. Mithin bleibt es bei den oben genannten 45,94 ha überwiegend landwirtschaftlicher Fläche, nicht aber bei ca. 75 ha.

8.1.2.5.2 Weiter wird in diesen Einwendungen behauptet, dass bei einer mittleren Betriebsgröße von ca. 40 ha fast zwei landwirtschaftliche Betriebe ihre Existenz verlieren würden. Zum einen ist - wie sich aus dem Vorstehenden ergibt - nicht von ca. 75 ha, sondern von 45,94 ha auszugehen, die als Fläche durch das Vorhaben zusätzlich beansprucht werden. Zum anderen ist überhaupt nicht ersichtlich, wie die Einwender auf eine mittlere Betriebsgröße von ca. 40 ha kommen. Vor allem aber ist diese Sichtweise schon deshalb falsch, weil die eintretenden Flächenverluste nicht nur einen einzigen Betrieb vollständig treffen, sondern sich auf verschiedene Betriebe verteilen. Infolgedessen ist die rein rechnerische und schematische Gesamtbetrachtung der Einwender ungeeignet, um abstrakt eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nachzuweisen. Vielmehr bedarf es zur Beurteilung einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung eines konkreten Betriebes einer auf den jeweiligen einzelnen Betrieb abstellenden konkreten Einzelfallbegutachtung. Die hierzu durchgeführten Begutachtungen kamen zu dem Ergebnis, dass es durch das Vorhaben zu keiner Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes kommt.

8.1.2.5.3 Soweit in diesen Einwendungen auf die erheblichen Eingriffe in die landwirtschaftliche Struktur in Unlingen durch das Vorhaben hingewiesen wird, wird zunächst auf die obigen Ausführungen unter 8.1.2.4 verwiesen. In diesem Zusammenhang wird in diesen Einwendungen angesprochen, dass keine Vorkehrungen gegen die (unterstellte) Existenzgefährdung bzw. den Eingriff in die landwirtschaftliche Struktur in Unlingen unternommen worden seien durch Beschaffung geeigneten Ersatzlandes auf Gemarkung Unlingen oder benachbarter Gemarkung einschließlich der Verlagerung von Höfen.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es zu keinen vorhabensbedingten Existenzgefährdungen kommen wird; insoweit wird auf die Ausführungen unten zur Prüfung einer möglichen vorhabensbedingten Gefährdung der Existenz einzelner landwirtschaftlicher Betriebe Bezug genommen. Ferner ist gerade zu dem Zweck ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG beantragt worden, um die Belastungen aus dem Vorhaben angemessen auf die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe zu verteilen, so dass die strukturellen Auswirkungen auf die Landwirtschaft minimiert werden können. Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass ein - wie in den Einwendungen an sich gefordert wird - jahrzehntelang vorher betriebenes Aufkaufen von Ersatzland in Unlingen und Umgebung durch die Straßenbauverwaltung von eben denselben Landwirten zutreffend als unzumutbarer Eingriff in die Struktur der Landwirtschaft vor Ort betrachtet worden wäre, da dann die Straßenbauverwaltung als Konkurrent beim Kauf von Land aufgetreten wäre. Dies wird

nicht als im Sinne der Landwirte vor Ort angesehen werden können. Dies gilt erst recht bezüglich der Idee einer Verlagerung von Höfen. Ein solch massiver Eingriff in die Belange einzelner Betriebe und deren Inhaber, ohne dass gesichert von einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung eines einzelnen Betriebs auszugehen ist und diese nicht anders abgewendet werden könnte, wäre unverhältnismäßig. Nicht zuletzt bleibt anzumerken, dass an dieser Stelle die Einwender selbst den Blick über die Gemarkung Unlingen hinaus auf benachbarte Gemarkungen vornehmen, wohingegen sonst in deren Einwendungen der Blick stets auf die Gemarkung Unlingen beschränkt wird. Nach allem bestand für die Straßenbauverwaltung während der Planungsphase keine Veranlassung, Ersatzland aufzukaufen oder gar Höfe zu verlagern. Die Richtigkeit dieser Vorgehensweise wird dadurch bestätigt, dass es vorhabensbedingt zu keinen Existenzgefährdungen kommt und im Übrigen ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchgeführt wird.

8.1.2.5.4 Von diesen Einwendern wird weiter vorgetragen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden sollen, in ihrer Wertigkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung als zu geringwertig eingeschätzt werden. Die Flächen seien wertvolle landwirtschaftliche Flächen und sie würden seit langem landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Bereich Erlengraben sei seit langem nicht überflutet gewesen, das dortige Drainagesystem funktioniere. Der Bereich Tiefes Ried habe nicht in vollem Umfang ein Drainagesystem, höchstens ein Drittel der Fläche stehe bei Donauhochwasser unter Wasser.

Bei den im Tiefen Ried und im Erlengraben für die Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten Bereichen handelt es sich um relativ feuchte Senkenlagen und damit nicht um optimale Standorte für eine landwirtschaftliche Nutzung; dies gilt insbesondere für eine ackerbauliche Nutzung. Das Wasser, das sich auf diesen Flächen ansammelt, ist im Regelfall kein Hochwasser der Donau, sondern an der Bodenoberfläche austretendes Grundwasser bzw. bei hoch anstehendem Grundwasser nicht versickerndes Wasser von Niederschlägen. Insoweit gehen die Einwendungen, dass diese Flächen im Wesentlichen nicht von Donauhochwasser überflutet werden würden, fehl, da die Feuchtigkeit dieser Standorte maßgeblich vom Grundwasserstand abhängt. Im Übrigen weist auch die vorhandene Drainage darauf hin, dass es sich bei diesen Bereichen um vergleichsweise feuchte Standorte handelt, da sonst eine Drainage gar nicht erforderlich wäre. Die ackerbaulichen Nutzungsmöglichkeiten wären ohne die vorhandenen Drainagen stark eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund sind die Flächen in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben im Vergleich mit landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der sog. 13 m-Terrasse weniger gut für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Deshalb wurden die Flächen auf der 13 m-Terrasse auch bewusst nicht für Kompensationsmaßnahmen ausgewählt, um dort dauerhaft eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vornehmen zu können. Die letztlich in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben für Kompensationsmaßnahmen ausgewählten Flächen zeichnen sich zudem naturschutzfachlich durch ein

hohes Aufwertungspotential aus. Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes haben diese Bereiche bereits jetzt eine erhebliche Eignung und Wertigkeit, die mit der nach den dortigen LBP-Maßnahmen vorgesehenen Extensivierung deutlich verbessert werden kann.

Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Bereich Erlengraben um 9,52 ha reduziert, um auch damit den Belangen der Landwirtschaft entgegenzukommen. Ferner werden diese Flächen nicht völlig der Bewirtschaftung entzogen. Vielmehr ist dort mit der Extensivierung eine Reduzierung des Grades der Intensität der Bewirtschaftung vorgesehen, so dass eine reduzierte landwirtschaftliche Nutzung auch auf diesen Flächen weiterhin möglich bleibt.

8.1.2.5.5 Weiter wird in diesen Einwendungen gefordert, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Gemarkung Unlingen vorgenommen werden sollen, da hier die Landwirtschaft schon durch die Umfahrungstrasse beeinträchtigt werde. Zudem sei die B 311 eine Bundesstraße mit Fernverbindungscharakter und es sei daher zumutbar, dass Ausgleichsflächen in Orten und Gemarkungen, die an der B 311 liegen und nicht von der Umfahrungstrasse unmittelbar betroffen sind, festgelegt würden.

Hierzu wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen oben im Abschnitt 7.2.9 Bezug genommen.

8.1.2.5.6 Im Schreiben des Anwalts der Einwender vom 12.05.2009 wird vorgetragen, dass anstelle der geplanten Ausgleichsflächen auch Ausgleichsflächen auf Flächen eines Munitionsdepots der Bundeswehr auf der Gemarkung Riedlingen ausgewiesen werden könnten, da dieses Depot aufgelöst werden soll.

Zutreffend ist, dass das Munitionsdepot Pflummern derzeit noch von der Bundeswehr betrieben wird und bis zum Ende des Jahres 2010 aufgegeben werden soll. Die 69 ha große Fläche dieses Depots gehört größtenteils dem Land Baden-Württemberg. Von den 69 ha sind ca. 60 ha Wald und ca. 9 ha versiegelte und überbaute Flächen.

Im Bereich dieses Depots sind laut einer Stellungnahme des Büros, das den Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellte, vom 25.08.2009 nach dessen Aufgabe grundsätzlich Maßnahmen wie „Waldoptimierung durch Umbau der Baumarten und Förderung des Laubholzes“ oder „Aufforstung aufgegebenener Lagerflächen“ denkbar. Diese Optimierungsmaßnahmen sind jedoch als Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren und nicht als Ausgleichsmaßnahmen wie die LBP-Maßnahmenkomplexe Nr. 4 und 6. Vor allem aber stellen die Ersatzmaßnahmen im Bereich des Depots im Verhältnis zum vorhabensbedingten Eingriff keine gleichartigen Ausgleichsflächen dar. So erfolgt der Eingriff durch die Trasse der B 311 neu im Randbereich der Donauniederung und auf der 13 m-Terrasse in landwirtschaftlich genutztem Offenland außerhalb von Wald. Dabei werden durch die B 311 neu auch Nahrungshabitate des streng geschützten Weißstorks und anderer Feldvogelarten bean-

spricht. Auf Grund dieser Eingriffssituation sind gleichartige Ausgleichsflächen in der Feldflur und nicht im Wald vorgesehen. Wesentlich ist dabei, dass gerade mit den LBP-Maßnahmenkomplexen Nr. 4 und 6 möglichst horstnahe Ersatz-Nahrungshabitate für den Weißstorch, aber auch für andere Vogelarten geschaffen werden sollen. Diese horstnahen Ersatz-Nahrungshabitate werden in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben angesiedelt, da diese Bereiche einerseits relativ nah zum Horst des Unlinger Weißstorchs liegen und andererseits für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeignet sind als andere benachbarte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Im Bereich des Depots können jedoch keine geeigneten Nahrungshabitate für den Weißstorch oder andere Feldvogelarten geschaffen werden. Zudem wäre die Entfernung vom Horst mit ca. 5 km für die Jungenaufzucht des Weißstorchs zu weit.

Aus den vorgenannten Gründen scheidet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Ersatzmaßnahmen im Bereich des Munitionsdepots Pflummern anstelle der geplanten LBP-Maßnahmenkomplexe Nr. 4 und 6 aus.

8.1.2.5.7 Insgesamt zeigt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im möglichen und notwendigen Rahmen Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen wurde.

8.1.2.5.8 Von diesen Einwendern wird ferner geltend gemacht, dass bei der Betrachtung der Landwirtschaft in Unlingen auch zu berücksichtigen sei, dass die Landwirtschaft landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang von 180 ha durch die Ausweisung des benachbarten Naturschutzgebiets Donauwiesen zusätzlich verlieren würde.

Entgegen dieser knappen Darstellung der Einwender steht dieses Naturschutzgebiet jedoch nicht erst derzeit aktuell zur Ausweisung an. Vielmehr wurde das Naturschutzgebiet „Flußlandschaft Donauwiesen“ bereits mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Flußlandschaft Donauwiesen“ vom 10. Mai 1991 (GBl. S. 452) ausgewiesen. Mithin liegt die Ausweisung dieses Naturschutzgebiets bereits über 18 Jahre zurück. Demzufolge sind auch die in dieser Naturschutzgebiets-Verordnung enthaltenen Bestimmungen seit über 18 Jahren als allgemein bekannt vorauszusetzen. Die Betroffenen konnten sich also schon seit über 18 Jahren darauf einstellen und durften nicht darauf vertrauen, dass die Regelungen dieser Verordnung nicht umgesetzt würden bzw. nicht anzuwenden wären.

In dieser Naturschutzgebiets-Verordnung finden sich verschiedene Regelungen, die die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen innerhalb des Schutzgebiets betreffen. Nach § 5 Nr. 3 dieser Verordnung gelten außerhalb der als ökologische Vorrangfläche oder Gewässerschutzrandstreifen dienenden Flächen die Verbote nach § 4 grundsätzlich nicht für die ordnungsgemäße landwirt-

schaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Wie aus § 6 Abs. 5 Satz 4 dieser Verordnung hervorgeht, soll hinsichtlich der ökologischen Vorrangflächen und an den Flächen der Gewässerschutzrandstreifen im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel Eigentum durch das Land Baden-Württemberg erworben werden, wobei für diese Eigentumsflächen Pflegeverträge abgeschlossen werden sollen. Die Regelung des § 5 Nr. 3 gilt übergangsweise (§ 10 Abs. 1) bis zum Beginn der Arbeiten für die Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen (nach § 6 Abs. 1) auch innerhalb der jeweils davon betroffenen ökologischen Vorrangfläche. Im Fall der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG wirksam wird (§ 10 Abs. 2).

Auf den der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorbehaltenen Flächen (§ 5 Nr. 3) sind zur Wahrung unterschiedlicher Nutzungen extensive Nutzungsformen vorrangig auf den als Extensivierungsbereich dargestellten Flächen anzustreben (§ 6 Abs. 4). Insbesondere soll Ackerland in Dauergrünland zurückgeführt werden. Hierzu sollen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen mit den Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über Nutzungsbeschränkungen abgeschlossen werden, die zugleich die Ausgleichsleistungen regeln.

Aus diesen aufgeführten Regelungen folgt gemäß einem Vermerk von Referat 55 (Naturschutz - Recht -) des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.08.2009, dass es in diesem Naturschutzgebiet drei verschiedene Zonen gibt: eine Grünlandzone, einen Extensivierungsbereich und eine ökologische Vorrangfläche. Diese drei Zonen weisen folgende Flächengrößen an dem insgesamt ca. 603 ha (davon ca. 111 ha auf Gemarkung Unlingen) großen Naturschutzgebiet auf: die Grünlandzone hat eine Fläche von ca. 110 ha (davon ca. 60 ha auf Gemarkung Unlingen), der Extensivierungsbereich hat eine Größe von ca. 152 ha (davon ca. 16,8 ha auf Gemarkung Unlingen), die ökologische Vorrangfläche umfasst ca. 271 ha (davon ca. 33,2 ha auf Gemarkung Unlingen); die restlichen Flächen im Naturschutzgebiet sind insbesondere Wald und Gewässer, die keiner dieser drei Zonen zugeordnet sind.

Nach dem Vermerk von Referat 55 vom 12.08.2009 unterscheiden sich die Grünlandzone und der Extensivierungsbereich im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten nicht. Im Extensivierungsbereich werden jedoch - auf freiwilliger Basis - extensive landwirtschaftliche Nutzungsformen angestrebt, wofür dann Ausgleichsleistungen vorgesehen sind. Den Landwirten sollen auf der Grundlage der Landschaftspflege-Richtlinie sog. Extensivierungsverträge angeboten werden, bei denen die Landwirte Zuwendungen erhalten, wenn sie auf eine intensive Grünlandnutzung verzichten oder Äcker in Grünland umwandeln.

In den ökologischen Vorrangflächen ist nach den in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten keine § 4 widersprechende landwirtschaftliche Nutzung mehr erlaubt. Das Eigentum an diesen Flächen soll vom Land Baden-Württemberg erworben werden und es sollen Pflegeverträge für diese Flächen abgeschlossen werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 dieser Verordnung ist es auf der ökologischen Vorrangfläche verboten, auf Grünland weniger als einen Schnitt oder mehr als zwei Schnitte im Jahr vorzunehmen, wobei der erste Schnitt (letztlich) nicht vor Anfang Juli erfolgen darf.

Vor dem Hintergrund der Übergangsregelung in § 10 dieser Verordnung ist die Umsetzung der Verordnungsregelungen zu den ökologischen Vorrangflächen bislang noch nicht vollständig erfolgt. Hier ist zu berücksichtigen, dass das zugehörige Flurneuerordnungsverfahren in Riedlingen im Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen“ erst im Jahre 2008 ohne Ergebnis eingestellt und der Gewässerausbau ebenfalls erst kürzlich abgeschlossen wurde. Insoweit war der Vollzug der Regelungen in der Naturschutzgebiets-Verordnung insbesondere zur ökologischen Vorrangfläche jedenfalls bis dahin ausgesetzt.

Nach den Angaben im Vermerk von Referat 55 vom 12.08.2009 verfügt die Liegenschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg im gesamten Naturschutzgebiet über eine Fläche von ca. 200 ha; von diesen landeseigenen Flächen stehen für eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung ca. 178 ha zur Verfügung. Bei diesen ca. 178 ha handelt es sich augenscheinlich um die in den Einwendungen angesprochene Fläche von 180 ha. Diese ca. 178 ha liegen verstreut in allen drei o. g. Zonen und auch nicht nur auf Gemarkung Unlingen, da überhaupt nur ca. 111 ha der Gemarkung Unlingen innerhalb dieses Naturschutzgebiets liegen.

Soweit sich Flächen - seien es Teile der vorgenannten ca. 178 ha oder sonstige Flächen des Naturschutzgebiets - in der Grünlandzone oder im Extensivierungsbereich befinden, kann die landwirtschaftliche Nutzung auch nach dieser Naturschutzgebiets-Verordnung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen (§ 5 Nr. 3). Da Extensivierungen im Extensivierungsbereich nur auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Verträgen mit den Grundeigentümern vorgenommen werden, kommt es in diesen beiden Bereichen zu keinen wesentlichen Beschränkungen der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung gegen den Willen der Eigentümer. Von den ca. 111 ha auf Gemarkung Unlingen entfallen auf diese beiden Zonen ca. 76,8 ha und damit der deutlich überwiegende Teil. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft auf Gemarkung Unlingen stellen sich daher als erheblich geringer dar als es vom Anwalt der Einwender unterstellt wird.

Soweit sich Flächen - seien es Teile der vorgenannten ca. 178 ha oder sonstige Flächen des Naturschutzgebiets - in der ökologischen Vorrangfläche befinden - auf Gemarkung Unlingen entfallen hiervon ca. 33,2 ha -, wird derzeit von der Naturschutzverwaltung überlegt, wie die Folgen des Ein-

tritts der Wirksamkeit von § 4 Abs. 2 Nr. 17 dieser Verordnung für die Landwirte abgemildert werden können, da das in dieser Verordnung formulierte Ziel, die in der ökologischen Vorrangfläche befindlichen Grundstücke in öffentliches Eigentum zu überführen (§ 6 Abs. 5), bisher nicht vollständig erreicht werden konnte. Dabei wird laut Naturschutzverwaltung auch eine entsprechende Anpassung dieser Naturschutzgebiets-Verordnung überlegt, wobei nicht an weitere, über die bisherigen Regelungen dieser Verordnung oder über gesetzlich bestehende Verpflichtungen hinausgehende Bewirtschaftungsbeschränkungen gedacht wird.

Insgesamt ist sichergestellt, dass über den bisherigen Bestand an Extensivierungsbereichen und ökologischen Vorrangflächen hinaus keine Erweiterungen der Flächen oder zusätzliche Einschränkungen gegen den Willen der Grundstückseigentümer erfolgen werden.

Hinsichtlich der bislang bereits eingerichteten Extensivierungsbereiche und ökologischen Vorrangflächen ist von einer vorhandenen Bestandssituation auszugehen, die unabhängig vom jetzigen Vorhaben einer Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 entstanden ist. Im Übrigen haben die hiervon Betroffenen als Eigentümer im Falle des Erwerbs durch das Land den Kaufpreis als Gegenleistung erhalten; ferner erhalten sie für Pflegeverträge bzw. für die Vereinbarungen zur Extensivierung Ausgleichsleistungen.

Nach allem bleibt festzuhalten, dass die Landwirtschaft nicht aktuell weitere 180 ha Flächen zusätzlich allein auf Gemarkung Unlingen verlieren wird, da überhaupt nur ca. 111 ha des Naturschutzgebiets auf Gemarkung Unlingen liegen. Vielmehr ist es so, dass ca. 178 ha bereits jetzt Eigentum des Landes Baden-Württemberg sind und diese Flächen den je nach ihrer Lage sich aus der Naturschutzgebiets-Verordnung ergebenden Beschränkungen unterliegen und sich durch das hier planfestzustellende Vorhaben einer Umfahrung Unlingen daran nichts ändern wird. Ebenso wenig ändert sich bei den übrigen Flächen des Naturschutzgebiets durch das hier planfestzustellende Vorhaben einer Umfahrung Unlingen etwas an den je nach ihrer Lage sich aus der Naturschutzgebiets-Verordnung bereits jetzt schon ergebenden Beschränkungen. Weitere künftige Änderungen zu Lasten der Landwirtschaft werden sich nach Angaben der Naturschutzverwaltung allenfalls auf freiwilliger Basis mit Einwilligung der Grundstückseigentümer ergeben. Im Übrigen kann nicht angenommen werden, dass von diesen ca. 178 ha allein Landwirte aus Unlingen und hier allein die Einwender betroffen sind.

An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass die (bisherige) Umsetzung dieser Naturschutzgebiets-Verordnung als Maßnahme unabhängig von dem jetzt planfestzustellenden Vorhaben einer Umfahrung Unlingen ist und beide Maßnahmen in keinem kausalen Zusammenhang zueinander stehen. Dies korrespondiert auch mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom

23.01.1998 - 8 S 1455/97 -, in dem auf Seite 14 des Urteilsausdrucks ausgeführt wird, dass bei der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb durch ein Straßenbauvorhaben in seiner Existenz gefährdet werde, dem Betrieb drohende weitere Flächenverluste infolge anderer Vorhaben nicht einbezogen werden könnten. Den Auswirkungen, die ein solcher zusätzlicher Verlust auf den Betrieb habe, sei vielmehr in dem Verfahren nachzugehen, welches das diese zusätzliche Einbuße auslösende Vorhaben zum Gegenstand habe. Auch hieraus wird ersichtlich, dass Auswirkungen für die Landwirtschaft aus der Umsetzung einer Naturschutzgebiets-Verordnung und aus einem Straßenbauvorhaben letztlich getrennt voneinander zu betrachten sind.

Dies gilt erst recht, soweit wie hier die Umsetzung der Naturschutzgebiets-Verordnung bereits erfolgt ist und das Straßenbauvorhaben wie die Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 erst noch in der Zukunft realisiert werden soll. Dann sind die sich aus der Umsetzung der Naturschutzgebiets-Verordnung für die Landwirtschaft resultierenden Auswirkungen bereits als Bestand und nicht als zusätzliche künftig erst noch hinzukommende Belastung für die örtliche Landwirtschaft zu werten und nicht dem künftigen Straßenbauvorhaben zuzurechnen und anzulasten. Dies gilt nach dem o. g. VGH-Urteil gerade auch für die Frage der Existenzgefährdung einzelner Betriebe.

Soweit die Umsetzung der Naturschutzgebiets-Verordnung noch nicht abschließend erfolgt ist, wird seitens der Naturschutzverwaltung ausweislich des Vermerks vom 12.08.2009 über eine Abmilderung der Folgen von § 4 Abs. 2 Nr. 17 dieser Verordnung hinsichtlich der ökologischen Vorrangfläche nachgedacht. Bei den beiden anderen Zonen - der Grünlandzone und dem Extensivierungsbereich - erfolgen Belastungen sowieso nur im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer. Bei dieser Sachlage stehen jedoch noch keine konkreten Belastungen für die landwirtschaftliche Nutzung bei den jeweiligen einzelnen Flächen abschließend fest. Solche Belastungen können daher auch nicht im Rahmen des jetzigen Verfahrens zum hier planfestzustellenden Straßenbauvorhaben einer Umfahrung Unlingen mit berücksichtigt werden. Vielmehr sind die Folgen für die Landwirtschaft zutreffend in dem Rahmen zu berücksichtigen, in dem sie kausal entstehen, also im Rahmen der weiteren Umsetzung bzw. Abmilderung der Folgen der Naturschutzgebiets-Verordnung und nicht im Rahmen des jetzigen Straßenbauvorhabens.

Nach allem sind die sich aus dieser Naturschutzgebiets-Verordnung für die Landwirtschaft ergebenden und bereits eingetretenen und bestehenden Beschränkungen dieser Verordnung und ihrer Umsetzung zuzurechnen. Sie brauchen mangels eines kausalen Zusammenhangs nicht im Rahmen dieser Planfeststellung einer Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 berücksichtigt zu werden.

Hier ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass die sich aus dieser Naturschutzgebiets-Verordnung ergebenden Beschränkungen für die Landwirtschaft nicht jetzt völlig neu und unerwartet eintreten, sondern bereits seit Erlass dieser Verordnung im Jahre 1991 bekannt sind. Damit war genügend Zeit für alle Betroffenen vorhanden, sich hierauf einzustellen, insbesondere durch geeignete Maßnahmen die lange Zeit andauernde Übergangsregelung zu nutzen und den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb auf diese Änderungen anzupassen.

8.1.2.6 Von einigen der Einwender wurde insbesondere der nach den Maßnahmenblättern der LBP-Maßnahmen Nr. 4.1 bis 4.3 und Nr. 6.1a bis 6.3 (in der Fassung zum Zeitpunkt der Erörterungsverhandlung) vorgesehene Verzicht auf Gülledüngung auf den für diese Kompensationsmaßnahmen in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben vorgesehenen Flächen als gewichtige Beeinträchtigung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe wiederholt in der Erörterungsverhandlung angesprochen. Im Anschluss an diese Erörterungsverhandlung wurde deshalb nochmals eingehend von der Straßenbauverwaltung unter Einbeziehung der Landwirtschafts- und der Naturschutzverwaltung geprüft, inwieweit es möglich ist, die Ausbringung von Gülle auf diesen Flächen wenigstens in einem gewissen Maß vorzunehmen, ohne die mit den LBP-Maßnahmen Nr. 4.1 bis 4.3 und Nr. 6.1a bis 6.3 verfolgten naturschutzfachlichen Kompensationswirkungen und -ziele in ihrer Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

Das Ergebnis dieser nochmaligen Prüfung findet sich in den Maßnahmenblättern zu den LBP-Maßnahmen Nr. 4.1a - 4.3a, 4.4 und 4.5 und Nr. 6.1a, 6.2 und 6.3 in Verbindung mit den Maßnahmenplänen in den Planunterlagen 12.5 Pläne Nr. 2.1a und 3.1b. Danach kann in bestimmten Teilbereichen der Ausgleichsflächen in den Bereichen Tiefes Ried und Erlengraben auch nach Umsetzung der dortigen LBP-Maßnahmen jährlich eine einmalige Gülledüngung nach der ersten Mahd vorgenommen werden. Durch die Reduktion der bisherigen Gülledüngung auf eine einmalige jährliche Ausbringung wird die Güllemenge auf ca. ein Viertel der bisher ausgebrachten Menge verringert. Ein darüber hinausgehendes Maß an Ausbringung von Gülle würde den mit den beiden LBP-Maßnahmenkomplexen im Tiefen Ried und im Erlengraben verfolgten Zwecken, nämlich durch eine Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung gerade auch eine hinreichende Verbesserung dieser Flächen als Ersatz-Nahrungshabitate für den Weißstorch wie auch für andere Vogelarten sowie eine Verbesserung der Bodenqualität zu erreichen, zuwiderlaufen. Ein noch größeres Maß an Ausbringung von Gülle würde zu einer weitgehenden Entwertung dieser Ausgleichsmaßnahmen führen und kann naturschutzfachlich nicht mehr hingenommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen dieser Ausgleichsmaßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengraben kommt eine weitergehende Gülleausbringung auf diesen Flächen und damit eine noch größere Berücksichtigung landwirtschaftli-

cher Interessen nicht in Betracht, da ansonsten das naturschutzfachliche Ziel einer Aufwertung des dortigen vorhandenen und zu schaffenden Grünlands nicht mehr erreicht werden kann. Zudem sollen Pufferstreifen entlang von dortigen Gewässern Nährstoffeinträge verhindern, was ebenfalls eine spürbare Reduktion bzw. einen völligen Verzicht auf eine Gülleausbringung auf den verschiedenen Teilbereichen der Ausgleichsflächen voraussetzt.

Dabei kann bei der Gülleausbringung auch nicht zwischen der üblichen Gülle und der Gülle aus einer Biogasanlage differenziert werden. Zwar ist die Gülle aus einer Biogasanlage im Vergleich zur üblichen Gülle flüssiger und wirkt dadurch für Pflanzen und Tiere im Ausbringungsbereich weniger ätzend. Jedoch ändert der Gärprozess in einer Biogasanlage nichts daran, dass in der verbleibenden Gülle die Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium weiterhin enthalten sind, deren Zufuhr durch die Reduktion der Gülleausbringung gerade verringert werden soll. Dies bedeutet, dass Gülle aus einer Biogasanlage im Hinblick auf die Zielsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengraben mit der üblichen Gülle gleichzusetzen ist. Die Ausbringung von Gülle kann hier nur im Rahmen des nach den zugehörigen Maßnahmenblättern zulässigen Umfangs erfolgen unabhängig davon, ob es sich um übliche Gülle oder um Gülle aus einer Biogasanlage handelt.

Vor diesem Hintergrund geht auch der Hinweis der Landwirtschaftsverwaltung (Referat 32 des Regierungspräsidiums Tübingen) in der Stellungnahme vom 27.06.2008 fehl, wonach die Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen in sich widersprüchlich sei, da ein Verbot der Gülledüngung kontraproduktiv für die angestrebte Nutzung des Grünlands und eine Rückführung der mit dem Aufwuchs entzogenen Nährstoffe fester Bestandteil der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis sei. Mit diesen Hinweisen wird jedoch die Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengraben verkannt. Danach geht es gerade um eine Nutzungsextensivierung des Grünlands mit deutlich reduzierter Düngung zwecks deutlich reduzierter Nährstoffzufuhr, weshalb eine weitergehende Düngung, als nach den Anpassungen bei den Ausgleichsmaßnahmen im Tiefen Ried und im Erlengraben vorgesehen, nicht möglich ist. Im Übrigen wird nach einer Stellungnahme von Referat 32 vom 04.08.2009 die jetzt gefundene Ausgestaltung der Gülledüngung auf den Ausgleichsflächen im Tiefen Ried und im Erlengraben mitgetragen.

8.2. Luftschadstoffe

Ebenfalls als öffentlicher Belang ist in die Abwägung der Schutz vor Schadstoffen, die vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehen, einzustellen.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es nach dem Bau der Ortsumfahrung infolge des deutlichen Rückgangs des Verkehrsaufkommens auf der bisherigen Ortsdurchfahrt der B 311 in Unlingen zu einem entsprechenden erheblichen Rückgang der verkehrsbedingten Schadstoffbelastung in der Ortslage von Unlingen kommen wird. Dies kann auch ohne eine eingehende Untersuchung als sicher zugrunde gelegt werden.

Im Übrigen wurde mit den Berechnungen der verkehrsbedingten Schadstoffe in Planunterlage 11.2 untersucht, ob der Neubau der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 zu verkehrsbedingten Schadstoffemissionen führt, die die Grenzwerte der 22. BImSchV und die Vorsorgewerte des Umweltbundesamtes überschreiten.

Die Berechnungen erfolgten nach dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 2002, geänderte Fassung 2005).

Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit die 22. BImSchV überhaupt verbindliche Grenzwerte für die Planfeststellung von Straßen vorgibt und damit hier zwingend anzuwenden ist, kommen die Berechnungen zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte nach der 22. BImSchV bzw. die Vorsorgewerte des Umweltbundesamtes für die vor allem vom Verkehr erzeugten Schadstoffe Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub (PM10), auf die sich die Untersuchung konzentriert, nicht überschritten werden. Zur Darstellung der Ergebnisse im Einzelnen wird auf die Planunterlage 1.2 Bezug genommen. Andere Schadstoffe wurden nicht weiter untersucht, da entweder die Beiträge durch den Kfz-Verkehr nur untergeordnete Bedeutung haben oder es keine Beurteilungswerte bzw. rechtlich verbindlichen Grenzwerte gibt.

Da die Grenzwerte der 22. BImSchV bzw. die Vorsorgewerte des Umweltbundesamtes für die im Hinblick auf den Straßenverkehr besonders relevanten Schadstoffe Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub (PM10) eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Grenze der Zumutbarkeit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG durch Luftschadstoffimmissionen bei dem hier planfestzustellenden Vorhaben nicht überschritten wird.

Dann aber sind keine weiteren Schutzmaßnahmen auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG zu treffen. Insgesamt stehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf Luftschadstoffe dem Vorhaben nicht entgegen.

8.3. Belange der Wasserwirtschaft

8.3.1. Hochwasserschutz

Die Trasse der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 quert das Überschwemmungsgebiet der Kanzach. Es handelt sich dabei um ein gesetzlich bestimmtes Überschwemmungsgebiet nach § 77 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 31b Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 31b Abs. 6 WHG sind solche Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Durch das Vorhaben wird es zu einem Retentionsraumverlust von ca. 2.770 m³ kommen. Dieser Verlust wird zum einen durch im Bereich Tiefes Ried geplante Retentions- und Schönungsteiche mit zusammen ca. 2.850 m³ Volumen ausgeglichen. Zum anderen entsteht noch weiterer Retentionsraum durch die - auch aus anderen Gründen erforderlichen - an der Donau geplanten LBP-Maßnahmen mit ca. 7.000 m³ Volumen an der Donau. Diese Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes wurden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt des Landratsamts Biberach abgestimmt.

Im Hinblick auf die mit den planerischen Zielsetzungen des Vorhabens der Umgehung Unlingen im Zuge der B 311 verfolgten Zwecke liegen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit bezüglich der Beeinträchtigung des Retentionsraumes im Überschwemmungsgebiet an der Kanzach vor. Darüber hinaus wird mit den vorgenannten Maßnahmen der verlorene Retentionsraum wieder ausgeglichen. Dann aber steht einer Genehmigung der Herstellung der mit dem Vorhaben verbundenen Straßen und sonstigen Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Kanzach nach § 78 Satz 1 WG nichts entgegen. Entsprechend der nach § 78 Satz 3 WG anwendbaren Regelung in § 76 Abs. 5 Satz 2 WG wird bei dem hier planfestzustellenden Vorhaben, das mit seinen planerischen Zielsetzungen dem Wohl der Allgemeinheit dient, von der Bestimmung einer Frist für die Genehmigung abgesehen. Allerdings wird zur Sicherstellung des zur Verfügung stehenden Retentionsraums durch eine Nebenbestimmung sichergestellt, dass der Ausgleich zeitgleich mit dem eintretenden Retentionsraumverlust erfolgen muss.

Weitere vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebiets an der Kanzach hinsichtlich seiner Ausmaße sind im Zusammenhang mit der Querung dieses Gebiets aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

8.3.2. Wiederherstellung der Drainagen und ursprünglich vorgesehene Flutmulde Kanzach

Soweit durch das Vorhaben der B 311 neu vorhandene Drainageleitungen durchschnitten werden, werden grundsätzlich die erforderlichen Verbindungen wiederhergestellt, indem die durchschnittenen Leitungen mit Sammelleitungen den Hauptsammlern zugeführt werden. Insoweit werden lediglich die vorhandenen Drainageanlagen, soweit sie vorhabensbedingt betroffen werden, wiederhergestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Zusage der Straßenbauverwaltung, dass die Ausläufe der Drainagen im Bereich der Ausgleichsflächen im Erlengraben offen bleiben.

Hinsichtlich der vorhandenen Drainagen im Bereich zwischen Bau-km 0+650 und Bau-km 1+100 erfolgt deren Anschluss wie ursprünglich geplant bei ca. Bau-km 1+070 an einen neuen Sammler, der dann bei ca. Bau-km 1+240 in eine offene Mulde eingeleitet wird. Diese offene Mulde verläuft bis ca. Bau-km 1+550 parallel zur B 311 neu und quert dann die B 311 neu über den neu geplanten Durchlass DN 1000.

Seitens der Gemeinde Unlingen wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss eines Drainagensammlers und eines offenen Entwässerungsgrabens an die bisher im Tiefen Ried geplante Flutmulde zur Kanzach zur Folge hätte, dass die Flutmulde ständig Wasser führen würde, was die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flutmulde erschweren würde. Dies wird auch seitens der landwirtschaftlich in diesem Bereich tätigen Einwander kritisiert.

Auf Grund dieser Hinweise und Einwände nahm die Straßenbauverwaltung eine Umplanung vor. Demnach entfällt die ursprünglich quer durch das Tiefe Ried geplante Flutmulde zur Kanzach. Damit weiterhin ab dem o. g. Durchlass DN 1000 bei Bau-km 1+550, dessen Wasser ursprünglich in die Flutmulde zur Kanzach weitergeleitet werden sollte, ein Ablauf des Drainagewassers, des Straßenniederschlagswassers aus dem Regenklärbecken 1 und des angestauten Wassers im Hochwasserfall gewährleistet werden kann, wird statt der ursprünglich geplanten Flutmulde zur Kanzach parallel zur B 311 neu am Böschungsfuß des Schutzwalles ein Wassergraben bis zur Kanzach geführt; dieser neue Wassergraben ist wegen der Lage des Regenklärbeckens westlich der Trasse der B 311 neu zu führen. Um einen Ablauf in die Kanzach höhenmäßig sicherzustellen, wurden die Entwässerungsleitungen von Bau-km 1+380 bis Bau-km 1+740 entsprechend umgeplant. Das Drainagewasser wird somit nicht mehr über die ursprünglich geplante Flutmulde quer durch das Tiefe Ried geleitet, sondern parallel zur B 311 neu im beschriebenen Wassergraben der Kanzach zugeführt. In der Folge wird der dort parallel zur B 311 neu geplante Grasweg zur Erreichbarkeit der Kanzach entsprechend versetzt.

Die Überprüfung laut Zusage der Straßenbauverwaltung in der Erörterungsverhandlung hinsichtlich des Drainagensammlers bei ca. Bau-km 1+080, diesen Drainagensammler nochmals bezüglich der Höhenlage und eines Anschlusses an die Kanzach zu überprüfen, hat ergeben, dass in jedem Fall ein Anschluss an den neuen, dort geplanten Sammler erfolgen kann, von dem aus das anfallende Wasser über den oben beschriebenen Weg zum Wassergraben zur Kanzach geführt wird.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass zunächst in fachtechnischen Stellungnahmen die im Bereich Tiefes Ried geplante Flutmulde wegen einer Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes an der Kanzach kritisch bewertet wurde. Auch wenn sich diese Bedenken durch die Planänderung erledigt haben, kann festgehalten werden, dass diese Bedenken seitens des Wasserwirtschaftsamts des Landratsamts Biberach zurückgenommen wurden, da die mit dieser Flutmulde, die maximal ca. 30 cm tief werden sollte, verbundenen nachteiligen Wirkungen auf den Hochwasserabfluss zumindest vernachlässigbar gering ausgefallen wären, soweit sie überhaupt eingetreten wären, da die Flutmulde zusätzlichen Retentionsraum innerhalb des Überschwemmungsgebiets geboten und Hochwasser zur Kanzach abgeführt hätte. Letzteres wird auch mit dem jetzt vorgesehenen Wassergraben erreicht.

8.3.3. Sonstige Belange

Hinsichtlich der Straßenentwässerung ist in den Bereichen, in denen die Trasse der B 311 neu als Damm verläuft, vorgesehen, das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und Böschungen abzuleiten. Dies stellt in Übereinstimmung mit Nr. 2.1 der VwV-Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008 (GABl. 2008, 54) keine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. § 13 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) dar.

Soweit mit Mulden zwischen Bau-km 1+330 und Bau-km 1+550 sowie Bau-km 2+220 und Bau-km 2+320 und Bau-km 2+480 und Bau-km 2+530 unbelastetes Wasser von angrenzendem Gelände aufgenommen werden soll und dieses Wasser anderweitig ins Gelände auslaufen soll, stellt auch dies keine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. § 13 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) dar. Soweit Geländewasser, das über Querdohlen unter der B 311 neu durchgeführt wird, an die bestehenden Drainagesammler angeschlossen wird, wird eine Erlaubnis nach den im folgenden Absatz genannten Vorschriften mit den dort aufgeführten Maßgaben mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

In den Bereichen, in denen die B 311 neu in Einschnitten verläuft, ist vorgesehen, dass Oberflächenwasser über Mulden zu sammeln und in Entwässerungsleitungen abzuführen. Dieses Oberflä-

chenwasser wird im Bereich von Bau-km 0+760 und Bau-km 2+150 dem Regenklärbecken 1 und im Bereich von Bau-km 2+380 und Bau-km 3+520 dem Regenklärbecken 2 mit Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Wasser aus dem Regenklärbecken 1 wird - neben Wasser anderer Herkunft (s. o. unter Nr. 8.3.2) - in einen Wassergraben zur Kanzach geleitet, das Wasser aus dem Regenklärbecken 2 bzw. dem Regenrückhaltebecken wird in einen vorhandenen Drainagesammler eingeleitet. Die hierfür notwendigen Erlaubnisse nach §§ 7 und 7a WHG bzw. § 16 WG werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Das nach §14 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der unteren Wasserbehörde wurde durch die Beteiligung im Anhörungsverfahren nach § 73 LVwVfG bzw. in der Abstimmung der geänderten Planung zur Flutmulde zur Kanzach sichergestellt. Aus der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde geht nichts hervor, woraus ein Versagen des Einvernehmens abgeleitet werden könnte; vielmehr bestehen danach grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Auf eine Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurde nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG verzichtet insbesondere vor dem Hintergrund der der Planfeststellungsbehörde zustehenden Möglichkeiten nach § 14 Abs. 4 WHG.

Insgesamt wird mit diesen Vorkehrungen zur Straßenentwässerung der B 311 neu auch dem Anliegen von § 45b Abs. 3 WG Rechnung getragen, da damit das im Bereich der B 311 neu anfallende Niederschlagswasser durch Versickerung oder durch ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer schadlos beseitigt werden kann. Im Übrigen wird, soweit es für das Versickern von über die Bankette und Böschungen sowie Mulden abgeleitetem Wasser erforderlich ist, bezüglich der dreistreifigen Trasse der B 311 neu die Erlaubnis hierfür nach den im vorherigen Absatz genannten Vorschriften mit den dort aufgeführten Maßgaben mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Im Bereich von Bau-km 1+767 bis Bau-km 2+135 ist rechtsseitig der Trasse die Errichtung einer Dichtwand vorgesehen. Diese Dichtwand dient als geologisch-hydrologische Barriere, um eine Entwässerung der wasserführenden Schmelzwasserkiese der 13 m-Terrasse, die mit der B 311 neu durchschnitten werden, zu vermeiden. Im Zusammenhang mit dieser Dichtwand ist eine Sickerleitung erforderlich, mit der das unbelastete Wasser unmittelbar in die Kanzach geleitet wird. Auch für diese Einleitung wird die Erlaubnis nach den oben genannten Vorschriften mit den dort aufgeführten Maßgaben mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Soweit es infolge der Dichtwand zu einem Umleiten von Grundwasser kommt, wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die wasserrechtliche Erlaubnis für das Umleiten von Grundwasser nach § 7 WHG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG mit den oben aufgeführten Maßgaben erteilt.

Zu dieser Dichtwand wurde in der Erörterungsverhandlung vorgebracht, dass sich deren Bau im Bereich der Kreuzung mit der K 7588 negativ auf die Grundwasserfassung der Gemeinde Unlingen auswirken würde. Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamts des Landratsamts Biberach verläuft die Grundwasserfließrichtung laut einem Geologischen Gutachten zur Ausweisung des Schutzge-

bietet für die Wasserfassungen der Gemeinde Unlingen vom 11.06.1990 (dortiges Az. 0065.03/89-4763) von Südost nach Nordwest. Da diese geplante Maßnahme mit einem Abstand von ca. 750 m zu den Wasserfassungen im Abstrombereich liegt, kann nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Einfluss auf die Fassungsanlagen ausgeschlossen werden. Dieser einleuchtenden Beurteilung, nach der wegen der Lage der Dichtwand im Abstrombereich keine negativen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Wasserfassungen der Gemeinde Unlingen eintreten werden, schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Soweit in Einschnittsbereichen im Abschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+767 eine Sickerleitung erforderlich ist, um eine Kappung örtlicher Grundwasserspitzen zu ermöglichen, und soweit im Abschnitt von Bau-km 2+135 bis Bauende eine Längsentwässerung mit Sickerleitungen erfolgt, werden die Erlaubnisse nach den oben genannten Vorschriften mit den dort aufgeführten Maßgaben mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Hinsichtlich der beiden Regenklärbecken wird eine nach § 45e Abs. 2 WG erforderliche Genehmigung hiermit erteilt.

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes des Landratsamts Biberach ist die Oberkante der Tauchwände in den Regenklärbecken bis auf die Höhe der Überlaufschwelle im Trennbauwerk plus der rechnerischen Überlaufhöhe hochzuziehen, damit bei einem Rückstau in der Ablaufleitung des Klärbeckens kein Öl über die Schwelle fließt. Hierzu wird von der Straßenbauverwaltung zugesagt, dass die Oberkante der Tauchwände auf 30 cm über der Oberkante Überlaufschwelle hochgezogen wird.

8.4. Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen. Nach der Stellungnahme von Referat 83 (Forstpolitik und Forstliche Förderung Süd) des Regierungspräsidiums Tübingen sind auch keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der im Norden angrenzenden Waldflächen in den Bereichen Ensenheimer Wald und Unterer Hau zu erwarten. Mithin werden durch das Vorhaben keine Belange der Forstwirtschaft beeinträchtigt.

8.5. Bodenschutz

8.5.1. Belange des Schutzgutes Boden

Die Belange des Bodenschutzes werden insbesondere durch die Versiegelung von Flächen für Straßen und Wege sowie durch die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen bei den Verkehrsnebenflächen berührt.

Das Schutzgut Boden wurde insbesondere mit den Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans hinreichend berücksichtigt. Insbesondere wurde dort entsprechend einer Forderung von Referat 52 (Gewässer und Boden) des Regierungspräsidiums Tübingen eine funktionsbezogene qualitative und quantitative Bewertung der vorhabensbedingten Eingriffe in die einzelnen Funktionen des Schutzgutes Boden durchgeführt. Gegen diese Bewertung wurden keine Bedenken vorgebracht. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden bezüglich der einzelnen Bodenfunktionen hinreichend qualitativ und quantitativ dargelegt. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können mit den Maßnahmen des Ausgleichskonzepts nicht vollständig ausgeglichen oder kompensiert werden, da zunächst im Wege von Mehrfachfunktionen veranschlagte Wirkungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (insbesondere bei den ursprünglichen LBP-Maßnahmen Nr. 4.1 und 6.1) zugunsten von Bodenfunktionen als Kompensation für das Schutzgut Boden nach der Stellungnahme von Referat 52 nicht anerkannt werden konnten. Auf Grund dessen wird, da - gerade auch unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft - keine anderweitigen geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Defizits beim Schutzgut Boden zur Verfügung stehen, unter Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine Ausgleichsabgabe nach § 21 Abs. 5 NatSchG festgesetzt, da das Bodenschutzgesetz selbst keine eigenständige Ausgleichsregelung vorsieht.

Zu den Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung oben zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe verwiesen.

In der Stellungnahme von Referat 52 wird angemerkt, dass die Herstellung z. B. von Straßendämmen, Lärmschutzwällen oder Seitenablagerungen grundsätzlich mit starken Verdichtungen oder der Verwendung von nicht kulturfähigem Material verbunden ist und dann von einer mittleren Wertstufe bezüglich der Bodenwertigkeit und nicht von einem völligen Verlust der Bodenfunktionen ausgegangen werden kann, wenn diese Bauwerke mit einer mindestens 40-60 cm mächtigen, durch-

wurzelbaren, weitgehend steinfreien Bodenschicht überdeckt werden, die die übliche 20 cm mächtige humose Bodenschicht einschließt. Hierzu ist festzuhalten, dass bei den geplanten Dämmen und Retentionsmulden ein offener, durchwurzelbarer Boden verbleibt, so dass kein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen eintreten wird, sondern auch nach der Baumaßnahme zumindest teilweise Funktionen als Standort für die natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Filter und Puffer erfüllen. Lediglich bei Lärmschutzwänden verbleibt ein Streifen von ca. 50 cm Breite, bei dem ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen auftritt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Zusammenhang mit den geplanten Dämmen und vergleichbaren Bauwerken kein völliger Verlust der Bodenfunktionen zu verzeichnen sein wird. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die verbleibenden Defizite von der festgesetzten Ausgleichsabgabe erfasst werden.

Die Beeinträchtigungen von Flächen, die bauzeitlich und damit nur vorübergehend vorhabensbedingt beansprucht werden, werden entsprechend den zur Minimierung der Eingriffe vorgesehenen Rekultivierungen wieder vollständig beseitigt, so dass insoweit die Bodenfunktionen als wiederhergestellt angesehen werden können.

Entsprechend der Forderung von Referat 52 ist nach der Änderung des LBP bei den Rückbaumaßnahmen nach den LBP-Maßnahmen Nr. 1.1, 1.2, 7.2, 11.1 und 11.2 eine unverdichtete, durchwurzelbare Rekultivierungsschicht von mindestens 1 m aus kulturfähigem Bodenmaterial einschließlich 30 cm humosem Oberboden entsprechend § 12 der Bundes-Bodenschutzverordnung und DIN 19731 vorgesehen.

In der Stellungnahme von Referat 52 wird die Notwendigkeit der ursprünglichen LBP-Maßnahmen Nr. 3.2, 4.2, 4.3, 6.3 und 7.1 thematisiert. Die jeweilige Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen kann in hinreichendem Umfang dem Abschnitt „Zielsetzung/Begründung“ des jeweils zugehörigen Maßnahmenblatts entnommen werden, worauf hier verwiesen wird. Soweit bezüglich dieser LBP-Maßnahmen von Referat 52 ein Eingriff in den Boden angenommen wird, ist zu den Wallschüttungen im Zusammenhang mit den LBP-Maßnahmen Nr. 3.2 und 7.1 die dadurch bedingte Minderung der Bodenfunktionen in der Eingriffsbilanz bei den Verkehrsnebenflächen mit erfasst. Die ursprünglichen LBP-Maßnahmen 4.2, 4.3 und 6.3 wurden, soweit es hierbei um die Anlage von Retentionsbecken und Flutmulden geht, im Zuge der Änderungen dieser LBP-Maßnahmen ebenfalls geändert; so ist insbesondere die ursprüngliche Flutmulde zur Kanzach quer durch das Tiefe Ried an den Starßendamm der B 311 neu verlagert worden. Die mit diesen Maßnahmen verbundene Einwirkung auf den Boden wird nicht als so erheblich veranschlagt, dass dies in der Eingriffsbilanz explizit zu berücksichtigen wäre, da insbesondere zum einen die Flutmulde zur Kanzach im Rah-

men der LBP-Maßnahme Nr. 4.3a geringer dimensioniert ist und zum anderen die Flutmulden in flacher Ausformung gestaltet werden.

Hinsichtlich des aus dem Vorhaben (ohne die Altlastflächen) resultierenden Massenüberschusses von ca. 21.000 m³, wovon ca. 15.000 m³ nicht verwertbar sind, wird von der Straßenbauverwaltung zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung ein Verwertungskonzept für den Bodenaushub (getrennt nach nicht kultivierbarem und kultivierbarem Bodenaushub sowie humosem Oberboden) zu erstellen.

Insgesamt kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festgestellt werden, dass die Belange des Bodenschutzes insbesondere mit der Festsetzung einer Ausgleichsabgabe im erforderlichen und angemessenen Umfang berücksichtigt werden.

8.5.2. Altlasten

In einer Stellungnahme der Naturschutzverbände wurde auf Altlastenflächen zwischen Bau-km 1+900 und Bau-km 2+000 sowie zwischen Bau-km 2+120 und Bau-km 2+210 hingewiesen, die von der Trasse der B 311 neu durchquert werden. Dabei handelt es sich um bereits in den Planunterlagen dargestellte Flächen von Altablagerungen. Entsprechend der Forderung in der Stellungnahme wird seitens der Straßenbauverwaltung zugesagt, vor Baubeginn in den genannten Altlastenflächen eine Bodenanalyse zu veranlassen, um erforderlichenfalls den Boden dort austauschen zu können. Darüber hinaus werden von der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Drainagesammler und Regenwassergräben im Bereich dieser Altlastenflächen erforderliche Abdichtungen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Im Übrigen wird in einer Nebenbestimmung geregelt, dass die Aushubarbeiten im Bereich dieser Altlastenflächen gutachterlich überwacht werden und kontaminiertes Aushubmaterial getrennt gelagert, abgedeckt und zur Klärung der Verwertung oder Entsorgung durch eine Deklarationsanalyse zu untersuchen ist.

Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt des Landratsamts Biberach angesprochenen Altablagerung „Vöhringer Weg“ im Bereich des Bauwerks 1 bei Bau-km 1+200.

8.6. Raumordnung

Der Regionalverband Donau-Iller äußert aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nach dessen Stellungnahme sieht der Regionalplan im Plansatz B IX 2.2.7 eine Ver-

besserung der Verbindung des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm mit dem Mittelzentrum Ehingen vor. In der zugehörigen Begründung wird demnach die Problematik des hohen Schwerverkehrsanteils auf der B 311 und die damit verbundenen Belastungen thematisiert. Die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Umgehung von Unlingen wurde in den Karten 2 und 3 des Regionalplans Donau-Iller dargestellt und gesichert. Nach der Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller entspricht die vorgesehene Trassenführung der Ortsumgehung den Darstellungen im Regionalplan. Damit steht das Vorhaben im Einklang mit den Festsetzungen der Regionalplanung.

Auch aus Sicht des für die Raumordnung zuständigen Referats 21 des Regierungspräsidiums Tübingen wurden zum hier planfestzustellenden Vorhaben keine Bedenken geäußert.

8.7. Denkmalschutz

Hinsichtlich der vorgetragenen Belange zum Denkmalschutz kann auf die entsprechenden Zusagen der Straßenbauverwaltung verwiesen werden. Damit wird diesen Belangen hinreichend Rechnung getragen; sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

8.8. Kommunale Belange

Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, stehen dem hier planfestzustellenden Vorhaben keine durchgreifenden kommunalen Belange entgegen.

8.8.1. Belange der Gemeinde Unlingen

Zu den Anregungen der Gemeinde Unlingen in ihrer Stellungnahme ist, soweit diese nicht an anderer Stelle bereits mit behandelt werden, Folgendes auszuführen:

8.8.1.1 Die Gemeinde Unlingen regt an, den Anschluss der alten B 311 an die neue B 311 im Süden von Unlingen kreuzungsfrei zu gestalten, da sonst ein Unfallschwerpunkt befürchtet wird und im Alb-Donau-Kreis derzeit verschiedene Querungen an der B 311 kreuzungsfrei umgebaut werden. Nach einer von der Straßenbauverwaltung durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnung wurde für die neue Einmündung der K 7533 neu in die B 311 neu für den Prognosefall die Qualitätsstufe C, nach der es zu keinen starken Beeinträchtigungen kommen wird, ermittelt. Bei den angesprochenen Umbaumaßnahmen im Alb-Donau-Kreis handelt es sich hingegen um Kreuzun-

gen, deren Leistungsfähigkeit nach Angaben der Straßenbauverwaltung bereits im Bestand nicht mehr ausreichend war. Legt man das Ergebnis der Leistungsfähigkeitsberechnung für die neue Einmündung der K 7533 neu zugrunde, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass hier auf einen aufwendigen kreuzungsfreien Anschluss verzichtet wird.

8.8.1.2 Entsprechendes gilt auch für die Anregung, beim Anschluss der K 7588 an die B 311 neu eine kreuzungsfreie Anbindung im Rahmen eines „holländischen Anschlusses“ herzustellen. Auch hier ergab die Leistungsfähigkeitsberechnung für den Prognosefall eine gute Leistungsfähigkeit mit einer Qualitätsstufe B, so dass für die Planfeststellungsbehörde auch hier nachvollziehbar ist, wenn die Straßenbauverwaltung den geplanten Anschluss als ausreichend dimensioniert betrachtet. Ein aufwendigerer „holländischer Anschluss“ ist vor diesem Hintergrund wegen der zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landwirtschaft und wegen der höheren Kosten nicht vertretbar.

8.8.1.3 Die Gemeinde Unlingen erklärt sich in ihrer Stellungnahme mit der Unterbrechung der Gemeindeverbindungsstraße Unlingen - Eichenau durch die B 311 neu einverstanden. Die Gemeinde regt an, Absperrvorrichtungen und Warnhinweise im Bereich der Unterbrechung der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße anzubringen, um Fußgänger und Radfahrer von einer Querung der B 311 neu an dieser Stelle abzuhalten. Diese Anregung braucht jedoch nicht jetzt im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens aufgegriffen zu werden, sondern die Notwendigkeit solcher Vorrichtungen kann im Rahmen der später erfolgenden Verkehrsschau geprüft werden, was auch vom Vorhabensträger zugesagt wird.

Soweit die Gemeinde anregt, eine annehmbare Verbindung für Fußgänger und Radfahrer anstelle der wegfallenden Verbindung über die Gemeindeverbindungsstraße Unlingen - Eichenau herzustellen, ist darauf zu verweisen, dass die als Ersatz vorgesehene Führung dieses Fußgänger- und Radfahrerverkehrs über das Bauwerk 1 als ausreichend anzusehen ist, da der damit verbundene Umweg insbesondere für Radfahrer als zumutbar eingestuft werden kann. Eine weitere Überführung über die B 311 neu im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Unlingen - Eichenau kommt wegen des zusätzlichen Aufwands und der weiteren Eingriffe in Natur, Landschaft und Landwirtschaft nicht in Betracht. Eine Unterführung scheidet wegen des hoch anstehenden Grundwassers in diesem Bereich ebenfalls aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen des bereits beantragten Flurbereinigungsverfahrens die Wegeführung so anzupassen, dass geradlinig vom Bauwerk 1 Richtung Eichenau ein Haupt Verbindungsweg geführt wird.

8.8.1.4 Nach Ansicht der Gemeinde Unlingen sollte der Feldweg Flst. 864 nicht nur für Radfahrer und Fußgänger, sondern auch für die Landwirtschaft an das Bauwerk 1 angeschlossen werden, da die Zufahrt zu dieser Überführung aus Richtung des Feldwegs Flst. 864 wichtig sei. Da jedoch alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auch ohne eine solche Verbindung nach der bisherigen

Planung in zumutbarer Weise erreicht werden können, bedarf es einer solchen Verbindung nicht zwingend und kann daher auch wegen der sonst erforderlichen zusätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche im Rahmen des hier planfestzustellenden Vorhabens darauf verzichtet werden.

8.8.1.5 Soweit von der Gemeinde Unlingen angeregt wird, den südlich des Bauwerks 1 vorgesehenen offenen Entwässerungsgraben zu verdolen bzw. für den Fall, dass dieser Graben offen ausgeführt werden muss, diesen Graben zwischen der B 311 neu und dem Parallelweg und nicht zwischen dem Parallelweg und den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken zu führen, ist dem zu entgegnen, dass dieser Graben als Entwässerungsmulde für das anstehende Gelände vorgesehen ist und deshalb nicht verdolt und auch nicht zwischen der B 311 neu und dem Parallelweg geführt werden kann, da Geländewasser unabhängig von der Straßenentwässerung abgeleitet wird.

8.8.1.6 Soweit von der Gemeinde Unlingen gewünscht wird, dass Parallelwege entlang der B 311 neu als Kieswege und nicht als Graswege auszubauen sind, soweit derzeit im Bestand Kieswege vorhanden sind, wird von der Straßenbauverwaltung darauf verwiesen, dass die betroffenen Parallelwege in der Regel nur noch als Treppweg benutzt werden. Dann aber ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar, diese Wege als Graswege zu gestalten, zumal die Erschließung über befestigte Wege weiterhin gewährleistet wird.

8.8.1.7 Von der Gemeinde Unlingen wird gewünscht, dass der Rückbau der B 311 alt nördlich von Unlingen zu einem Gemeindeverbindungsweg so ausgeführt wird, dass ein Begegnungsverkehr mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen möglich ist. Neben der Breite der asphaltierten Straße von 4,75 m seien beidseitig Randstreifen von 0,75 m mit einem starken Kiesunterbau erforderlich. Nach Angaben der Straßenbauverwaltung ist der zukünftige Gemeindeverbindungsweg nach dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 28/2003 (ländlicher Wegebau) für einen zweistreifigen Verbindungsweg mit starkem Begegnungsverkehr ausgelegt. Daneben wird von der Straßenbauverwaltung zugesagt, den Rückbau der B 311 alt nördlich von Unlingen so durchzuführen, dass neben der asphaltierten Straße mit einer Breite von 4,75 m beidseitig Bankette belassen werden und insoweit nur der Asphalt entfernt wird und zudem die Bankette mit verdichteten standfesten Schotterrasen ausgebildet werden. Bei dieser Ausgestaltung des Verbindungswegs sind keine Ausweichstellen, wie sie die Gemeinde wünscht, notwendig. Damit wird diesem Anliegen der Gemeinde Unlingen ausreichend Rechnung getragen.

8.8.1.8 Die oben genannten, von der Gemeinde Unlingen vorgetragenen Belange wurden teilweise auch von anderen Trägern öffentlicher Belange angeführt. Insoweit sind deren Stellungnahmen mit den obigen Ausführungen mit abgehandelt.

8.8.2. Belange der Stadt Riedlingen und der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen

Seitens der Stadt Riedlingen wird neben anderen Anliegen, die an anderen Stellen in diesem Beschluss mit angesprochen werden, auch angeregt, die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Zell - Unlingen über die B 311 neu (Bauwerk 5) so auszuführen, dass sie auch mit allen landwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen benutzt werden kann. Nach den Angaben der Straßenbauverwaltung sind die Gemeindeverbindungsstraße und das Überführungsbauwerk nach dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 28/2003 (ländlicher Wegebau) für einen zweistreifigen Verbindungsweg mit starkem Begegnungsverkehr ausgelegt. Damit kann von einer ausreichenden Dimensionierung auch des Überführungsbauwerks ausgegangen werden.

Seitens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen wurden keine weiteren Punkte vorgetragen, die nicht bereits an anderer Stelle in diesem Beschluss behandelt werden.

8.8.3. Belange des Abwasserzweckverbandes Donau-Riedlingen

Hinsichtlich der vom Abwasserzweckverband Donau-Riedlingen vorgetragenen Belange kann auf die entsprechenden Zusagen der Straßenbauverwaltung verwiesen werden. Damit wird diesen Belangen hinreichend Rechnung getragen; sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

8.9. Belange der Leitungsträger

Von dem Vorhaben werden Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG sowie Leitungen der EnBW Regional AG betroffen. Die Hinweise der Leitungsträger wurden bei der Planung bereits berücksichtigt (so werden insbesondere die Mindestabstände bei 110kV-Leitungen eingehalten). Im Übrigen kann auf die entsprechenden Zusagen der Straßenbauverwaltung verwiesen werden. Damit wird diesen Belangen hinreichend Rechnung getragen; sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

8.10. Belange der Verkehrssicherheit

Hinsichtlich der Verbindung für Radfahrer und Fußgänger von Unlingen zur Eichenau ist auch nach der Unterbrechung der Gemeindeverbindungsstraße Unlingen - Eichenau mit der Überführung Bauwerk 1 eine Möglichkeit gegeben, ohne unzumutbaren Umweg kreuzungsfrei die B 311 neu zu überqueren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter 8.8.1.3 Bezug genommen.

Hinsichtlich des Wunsches nach kreuzungsfreien Anschlüssen an der B 311 neu wird auf die Ausführungen oben unter 8.8.1.1 und 8.8.1.2 verwiesen.

8.11. Sonstige öffentliche Belange

8.11.1 Hinsichtlich der von der Wehrbereichsverwaltung vorgetragenen Belange kann auf die entsprechenden Zusagen der Straßenbauverwaltung verwiesen werden. Damit wird diesen Belangen hinreichend Rechnung getragen; sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

8.11.2 Vom Straßenamt des Landratsamts Biberach wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Biberach den Bau eines Radwegs zwischen Unlingen und Daugendorf entlang der K 7588 plant. Nach dieser bisherigen Planung soll der Radweg entlang des Böschungsfußes der K 7588 geführt werden. Die Planung zur B 311 neu berücksichtigt diese Radwegplanung, wobei durch die Ausgestaltung der Überführung der K 7588 über die B 311 neu (Bauwerk 3) und die erforderlichen Anpassungen der K 7588 die bisher geplante Radwegführung geändert werden muss. Das Straßenamt stimmt dieser geänderten Planung zu. Der Bitte des Straßenamts um Abstimmung einer gemeinsamen Ausführung des Baus dieses Radwegs und des Baus der B 311 neu wird mit einer Zusage der Straßenbauverwaltung entsprochen.

8.11.3 Hinsichtlich der vom Amt Ulm von Vermögen und Bau Baden-Württemberg vorgetragenen Belange kann auf die entsprechenden Zusagen der Straßenbauverwaltung verwiesen werden. Damit wird diesen Belangen hinreichend Rechnung getragen; sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

8.11.4 Im Hinblick darauf, dass die Trasse der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 relativ nahe am Hof und damit am Stallgebäude von einem der Einwender vorbeiführt, ist festzuhalten, dass - soweit überhaupt vorhanden - die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf Lärmschutz eingehalten werden. Lediglich in § 21 Abs. 3 Nr. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird bezüglich der allgemeinen Anforderungen an das Halten von

Schweinen für den Aufenthaltsbereich von Schweinen ein Geräuschpegel von 85 dB(A) genannt, der nicht dauerhaft überschritten werden soll. Ein solcher Lärmwert wird jedoch auch bei dem Hof des Einwenders Nr. 12 nicht annähernd erreicht. Nach den Ergebnissen schalltechnischer Berechnungen (Planunterlage 11.1.3 Blätter 3 bis 5) wird an diesem Hof ein Beurteilungspegel tags von maximal 59 dB(A) und nachts von maximal 54 dB(A) erreicht.

9. Private Belange bzw. Einwendungen

Soweit die Einwendungen nicht bereits im jeweiligen Fachabschnitt oben abgehandelt wurden, wird im Folgenden zunächst auf allgemeine Fragestellungen und anschließend auf die jeweiligen einzelnen Einwendungen eingegangen.

9.1. Eigentum und Pacht

9.1.1. Allgemeines

Für das Vorhaben der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 wird neben öffentlichem Eigentum auch privates Eigentum sowohl für die Straßenbaumaßnahme als auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan benötigt.

Bei der Abwägung der von der Straßenbaumaßnahme berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch bei der straßenrechtlichen Planfeststellung keinen absoluten Schutz. Vielmehr gilt für das Eigentum nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall, in dem für das Vorhaben gewichtige öffentliche Verkehrsinteressen sprechen, kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem hier festzustellenden Plan vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die öffentlichen Verkehrsinteressen wie auch die Interessen der Anwohner der bisherigen Ortsdurch-

fahrt der B 311 in Unlingen überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Wie oben dargestellt, beinhaltet die gewählte Trassenführung eine Optimierung insbesondere hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft, aber auch der Landwirtschaft und des Lärmschutzes. Von daher kann eine Änderung der Trassenführung zugunsten eines einzelnen Betroffenen nicht in Betracht kommen. Abgesehen davon würden kleinräumige Trassenverschiebungen in Einzelbereichen nur dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch zu nehmen wären und in Rechte anderer Privatpersonen eingegriffen würde.

Auch bei den planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die naturschutzrechtlich erforderlich sind, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, gilt, dass die privaten Eigentumsbelange im planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden müssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Reduzierung der Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen 6.1a, 6.2 und 6.3 im Bereich Erlengraben um 9,52 ha und einer ersatzweisen Verlegung von Maßnahmen an die Donau im Umfang von 5,18 ha im Planfeststellungsverfahren eine Verringerung der Inanspruchnahme von privaten Eigentumsflächen von 4,34 ha erreicht werden konnte. Nur mit den hier einschließlich dieser Änderungen planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist das planerische Ziel zu erreichen. Alle Maßnahmen sind naturschutzfachlich sinnvoll.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist anzumerken, dass zur Ausführung des geplanten Vorhabens generell die Enteignung zulässig ist. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss Vorwirkungen. Der festgestellte Plan ist ausweislich von § 19 Abs. 2 FStrG einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Dieser Beschluss eröffnet damit dem Vorhabensträger den Zugriff auf privates Grundeigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

Der Eigentumsverlust selbst sowie die Belastungen durch eventuelle Grunddienstbarkeiten sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht

im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Kommt darüber keine Vereinbarung zustande, ist im Enteignungsverfahren - und nicht schon im Planfeststellungsverfahren - sowohl bei vollständiger wie auch bei teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken über die Entschädigung für den Rechtsverlust zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland (Tauschgrundstücke) festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück bzw. die Restgrundstücke verlangen kann. Über alle Vermögenseinbußen bis hin zu einem etwaigen Existenzverlust als Folge der Enteignung ist im Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, wird vom Vorhabensträger eine Entschädigung geleistet, die auch die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen umfasst. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme wirkt sich beim vorliegenden Vorhaben nicht so gravierend aus, dass dies zu einem anderen Ergebnis der Abwägung führen würde.

Soweit keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum durch das Vorhaben erhoben wurden, lässt dies auf ein eher geringeres Interesse der Betroffenen am Erhalt ihres Eigentums schließen.

Auch Pächter landwirtschaftlich genutzter Flächen sind von dem Vorhaben betroffen. Auch diesen Pächtern steht ein Einwendungsrecht zu und deren Belange sind ebenfalls in der Abwägung als privater Belang zu berücksichtigen. Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ein Pachtrecht zu entschädigen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, wird auch diese Entschädigung im Enteignungsverfahren geregelt.

9.1.2. Wertminderung von Grundstücken

Soweit bei nahe an der Trasse der Umfahrung Unlingen gelegenen Grundstücken durch diese eine Wertminderung eintreten könnte, ist festzuhalten, dass Eigentümer von Grundstücken immer damit rechnen müssen, dass in der Nähe zu ihren Grundstücken öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Insoweit wird ihnen kein Vertrauensschutz eingeräumt. Ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. vor dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Gemäß § 41 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG haben Nachbarn Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen,

andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Vorliegend werden jedoch die maßgeblichen Schwellenwerte des § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. des §74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weder beim Lärm noch bei den Schadstoffen überschritten; vielmehr werden die jeweiligen Grenzwerte für Lärm- und für Schadstoffbelastungen eingehalten (Einzelheiten hierzu s. o. in den Abschnitten Nr. 7.1 und 8.2).

Halten sich die faktischen Beeinträchtigungen wie vorliegend im jeweils rechtlich zulässigen Rahmen, stehen den Betroffenen Abwehr-, Schutz- und Entschädigungsansprüche nicht zu. Vielmehr sind die verbleibenden Beeinträchtigungen von den Betroffenen entschädigungslos hinzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Grundstücksmarkt die veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks im Hinblick auf den Bau der neuen Umfahrung wertmindernd berücksichtigen würde. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG nicht erfasst. An dieser Stelle ist auch zu berücksichtigen, dass ein Eigentümer gerade bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken, um die es hier im Wesentlichen geht, damit rechnen muss, dass außerhalb seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden (zum Vorstehenden s. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996 - 4 A 39/95 -, NJW 1997, 142ff.). Im Übrigen wird der Wert eines Grundstücks nicht allein durch seine Lage, sondern von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren bestimmt, so dass eine Wertminderung nicht ausschließlich kausal durch den Bau einer Straße bedingt sein muss. Zudem ist auch denkbar, dass sich eine bessere Erschließung der Raumschaft bzw. eine Entlastung anderer bisher von Immissionen belasteter Bereiche wertsteigernd auswirken kann.

9.1.3. Hinweis zum Datenschutz:

In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender, die grundstücksbezogene Einwendungen als Eigentümer oder Pächter erhoben haben, durch die Vergabe einer „Einwendernummer“ anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer bei der Gemeinde Unlingen sowie bei der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen.

9.1.4. Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

In den von einem Anwalt für verschiedene Landwirte erhobenen Einwendungen wird geltend gemacht, dass es infolge der vorhabensbedingten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zu einer Gefährdung der Existenz von deren landwirtschaftlichen Betrieben kommen werde.

9.1.4.1 Auf Grund dieser Einwendungen wurde vom Vorhabensträger ein Gutachten zur Frage, ob die landwirtschaftlichen Betriebe der Einwender vorhabensbedingt in deren Existenz gefährdet werden, beim Landwirtschaftlichen Gutachterdienst bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eingeholt. Dieses Gutachten datiert vom 16.01.2009 und wurde mit Gutachten vom 04.05.2009 bezüglich dreier Betriebe wegen Veränderungen bei der Flächeninanspruchnahme infolge der Änderungen bei der Ausgleichskonzeption des Landschaftspflegerischen Begleitplans aktualisiert. Zum Betrieb des Einwenders Nr. 9 übergab Herr Graf in der Erörterungsverhandlung eine überarbeitete Darstellung (betreffend Seite 16 seines Gutachtens). Ferner legte Herr Graf mit Schreiben vom 24.07.2009 Ergänzungen zu den Betrieben der Einwender Nr. 6 und 8 vor. Alle diese gutachtlichen Darlegungen wurden von der Planfeststellungsbehörde insbesondere bei der Prüfung der vorhabensbedingten Existenzgefährdung der Betriebe der Einwender berücksichtigt.

Die zu diesem Gutachten angewendeten Beurteilungsgrundlagen sind in dem Gutachten unter der Nummer 2 angeführt. Hierauf wird Bezug genommen. Insbesondere entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. grundlegend hierzu Beschluss vom 31.10.1990 - 4 C 25/90), bei der Prüfung der Existenzgefährdung eines Betriebs von objektivierten Kriterien auszugehen. Dies ist bei dem Gutachten zutreffend beachtet worden.

9.1.4.2 Von Einwendern wurde kritisiert, dass vom Vorhaben betroffene Pachtflächen nicht im vollen Umfang bei den Berechnungen der Einkommensverluste berücksichtigt worden seien. Dem ist zu entgegnen, dass nach den Angaben im Gutachten auf Seite 4 sogar nur kurzfristig gesicherte Pachtflächen in die Berechnungen der Einkommensverluste mit dem relativ hohen Faktor von 0,9 eingestellt wurden, obwohl nach der Rechtsprechung nicht langfristig rechtlich gesicherte landwirtschaftliche Pachtflächen nur mit einem geminderten Gewicht in eine Abwägung eingehen (Bayerischer VGH, Urteil vom 24.05.2005 - 8 N 04.3217). Ein noch höherer Faktor als 0,9 ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insbesondere bei nicht langfristig rechtlich gesicherten Pachtflächen nicht erforderlich. Mit dem Faktor von 0,9 sind die Pachtflächen mit einem Gewicht bei den Berechnungen der Einkommensverluste berücksichtigt worden, das dem Gewicht von Eigentumsflächen jedenfalls sehr nahe kommt; mehr braucht für Pachtflächen, bei denen auch kurzfristige Laufzeiten gegeben sind, nicht in den Berechnungen veranschlagt zu werden.

9.1.4.3 Soweit es um Pachtflächen geht, die von Einwendern von der Gemeinde Unlingen als Eigentümerin dieser Flächen gepachtet wurden, wurden diese Flächen bei den Berechnungen der Einkommensverluste im Gutachten nicht berücksichtigt (s. Seite 4 des Gutachtens). Dies beruht nach dem Gutachten darauf, dass hier den Pächtern bekannt ist, dass ihnen diese Grundstücke nicht langfristig zur Verfügung stehen und so nicht zur Existenzsicherung der einzelnen Betriebe dienen können. Hintergrund hierfür ist, dass seitens der Gemeinde Unlingen als Verpächterin hin-

sichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke ganz allgemein eine Neuverpachtung mit Beginn am 15.10.2008 vorgenommen wurde und die Pachtdauer nach den neuen Pachtverträgen nur 2 Jahre beträgt, also bereits am 14.10.2010 endet, wenn vorher rechtzeitig eine Kündigung erfolgt. Andernfalls verlängert sich die Pachtdauer jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht vorher der Pachtvertrag gekündigt wird. Zusätzlich sind Möglichkeiten einer vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Pachtvertrags in den Verträgen enthalten, und zwar jederzeit mit sechsmonatiger Frist oder aber bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (z. B. Straßen- und Wegebau) mit dreimonatiger Frist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es bei einer solchen Vertragssituation hinsichtlich der von der Gemeinde Unlingen verpachteten Grundstücke sachgerecht, wenn diese Grundstücke nicht in die Berechnungen der Einkommensverluste in dem Gutachten einbezogen wurden. Bei einer solchen jederzeit kurzfristig beendbaren Pachtsituation kann darauf keine langfristig gesicherte Existenz eines einzelnen Betriebs gestützt werden. Vielmehr muss jeweils mit einer sogar sehr kurzfristigen Beendigung des jeweiligen Pachtverhältnisses gerechnet werden. An dieser Bewertung ändert sich auch in den Fällen nichts, in denen diese Grundstücke unter Umständen schon seit vielen Jahren an denselben Pächter verpachtet sind; auch eine seit vielen Jahren erfolgte Verpachtung kann nach der aktuell bestehenden vertraglichen Situation kurzfristig beendet werden, so dass es an einer langfristigen rechtlichen Sicherung solcher Pachtflächen fehlt.

Infolgedessen ist die Vorgehensweise im Gutachten, die von der Gemeinde Unlingen verpachteten Grundstücke bei den Berechnungen der Einkommensverluste der einzelnen Betriebe nicht mit zu berücksichtigen, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Da die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs sich auf die Prüfung einer langfristigen Existenzfähigkeit bezieht (s. hierzu grundlegend BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990 - 4 C 25/90), dürfen Flächen mit nur kurzfristigen Pachtlaufzeiten bei zugleich jederzeit relativ kurzfristig vorzeitig kündbaren Pachtverträgen bei dieser Prüfung außen vor gelassen werden und brauchen nicht bei den Berechnungen mit einbezogen zu werden.

Soweit in dem Schreiben vom 12.05.2009 vom Anwalt verschiedener Einwender geltend gemacht wird, dass keine Differenzierung zwischen kurzfristig kündbaren öffentlichen und privaten Flächen vorgenommen werden könne, ist darauf hinzuweisen, dass die hier aus Praktikabilitätsgründen vorgenommene Differenzierung zugunsten der Betroffenen wirkt. Zur Verringerung des Ermittlungsaufwands wurde bei von Privaten verpachteten Flächen von einer Differenzierung nach der Dauer der Pachtzeit abgesehen. Generell wurden private Pachtflächen mit einem Faktor von 0,9 als Verlustfläche berücksichtigt. Würde man auch die kurzfristig entziehbaren privat verpachteten Flächen bei den Berechnungen außen vor lassen, würde dies die zu berücksichtigende Verlustfläche zu Lasten der betroffenen Betriebe tendenziell weiter verringern. Dies wird auch von den Einwendern nicht gewollt sein.

9.1.4.4 Im Schreiben des Anwalts verschiedener Einwender vom 12.05.2009 wird behauptet, dass der Bürgermeister der Gemeinde Unlingen diesen Einwendern damit gedroht habe, sie bei der nächsten Vergabe landwirtschaftlicher Pachtflächen der Gemeinde Unlingen nicht mehr zu berücksichtigen, falls sie ihre Einwendungen gegen die geplante Planfeststellung der Westumfahrung von Unlingen nicht zurücknehmen würden. Dieses Verhalten des Bürgermeisters stelle einen Mangel des Planfeststellungsverfahrens dar.

Hierzu ist festzuhalten, dass das Planfeststellungsverfahren zur geplanten Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 nicht von der Gemeinde Unlingen, sondern vom Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird. Die Planfeststellungsbehörde wird in diesem Verfahren auch nicht vom Bürgermeister der Gemeinde Unlingen vertreten. Die Planfeststellungsbehörde hat zu keinem Zeitpunkt das Recht von Bürgern, Einwendungen gegen das hier geplante Vorhaben zu erheben, in Frage gestellt. Die außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu behandelnde Frage, an wen die Gemeinde Unlingen ihr gehörende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke künftig verpachten will, ist von der Gemeinde Unlingen selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden und hat mit dem jetzigen Planfeststellungsverfahren nichts zu tun. Sollten Grundstücke künftig an andere als die bisherigen Pächter verpachtet werden, stellt dies entgegen der im Schreiben vom 12.05.2009 geäußerten Ansicht keine Folge der Planfeststellung zum jetzigen Vorhaben dar. Es handelt sich vielmehr um zwei voneinander getrennt zu betrachtende Vorgänge. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch keine Möglichkeit, im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens der Gemeinde Unlingen entgegen der kommunalen Selbstverwaltung Vorgaben für deren künftige Vergabe ihrer Pachtflächen aufzuerlegen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die örtliche kommunale Vergabepaxis bei der Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke zu regeln; dies gilt erst recht, wenn es dabei um Grundstücke geht, die vom jetzt geplanten Vorhaben der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 überhaupt nicht betroffen werden. Vor diesem Hintergrund bestand für die Planfeststellungsbehörde auch keine Veranlassung, sich weiter mit dem von der Einwenderseite behaupteten Verhalten des Bürgermeisters der Gemeinde Unlingen auseinander zu setzen, insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit die Behauptungen zum Verhalten des Bürgermeisters der Gemeinde Unlingen überhaupt zutreffen. Ebenso wenig bestand für die Planfeststellungsbehörde danach Veranlassung, entsprechend der Forderung im Schreiben vom 12.05.2009 der Gemeinde Unlingen aufzugeben, die gesamten an die vom Anwalt vertretenen Einwender verpachteten Flächen, aufgeteilt auf die einzelnen Einwender, in schriftlicher Form vorzulegen. Da die Kenntnis einer solchen Auflistung für das Planfeststellungsverfahren zur Umfahrung Unlingen nicht relevant ist, war eine solche Auflistung auch nicht bei der Gemeinde Unlingen anzufordern.

9.1.4.5 Sowohl in den Einwendungsschreiben des Anwalts vom 10.06.2008 als auch in der Erörterungsverhandlung wurde von sechs Einwendern für ihren landwirtschaftlichen Betrieb vorgetragen,

dass durch den vorhabensbedingten Flächenverlust zugleich Flächen verloren gehen, auf denen bisher Gülle ausgebracht werden konnte und wurde.

Vor diesem Hintergrund wurde im Nachgang zur Erörterungsverhandlung nochmals geprüft, ob und inwieweit auf den Ausgleichsflächen im Tiefen Ried und im Erlengraben eine Ausbringung von Gülle entgegen der ursprünglichen Planung unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielsetzung der dortigen Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden kann. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen hierzu oben unter Nummer 8.1.2.6 Bezug genommen.

Soweit dennoch bei einzelnen Betrieben infolge des vorhabensbedingten Verlustes an Flächen, auf denen Gülle bislang ausgebracht werden konnte, Möglichkeiten zur Ausbringung von Gülle entfallen, ist dazu Folgendes anzumerken:

Bezüglich der Betriebe der Einwender Nr. 4, 8, 9 und 11 ist darauf hinzuweisen, dass diese Betriebe nur ca. 1% (Betrieb Einwender Nr. 4), 3,92% (Betrieb Einwender Nr. 8), ca. 1,4% (Betrieb Einwender Nr. 9) und 4,18% (Betrieb Einwender Nr. 11) anrechenbar vorhabensbedingt von ihrer jeweiligen Betriebsfläche verlieren werden. Bei diesen Größenordnungen kann davon ausgegangen werden, dass es sich um übliche Schwankungen in der bewirtschafteten Fläche dieser Betriebe handelt, wie sie durch Verkäufe von Eigenflächen oder den Verlust von Pachtflächen immer wieder vorkommen können und auf die jeweils durch betriebliche Anpassungen flexibel reagiert werden kann.

Im Übrigen gilt bei diesen Betrieben auch das, was bei den beiden Betrieben der Einwender Nr. 10 und 12, die vorhabensbedingt wesentlich stärker flächenmäßig betroffen sind, gilt: Entsprechend dem Hinweis des Gutachters zu den Betrieben der Einwender Nr. 10 und 12 ist ein vorhabensbedingter Wegfall von Flächen zur Gülleausbringung nicht als Auslöser für eine Existenzgefährdung dieser Betriebe zu werten, da grundsätzlich in der Region überbetriebliche Möglichkeiten zur Gülleentsorgung (Güllebörse, Maschinenring) zur Verfügung stehen. Nach einer Mitteilung des Gutachters vom 23.07.2009 betreut der Maschinenring Biberach-Ehingen e. V. zwei Gülleausbringungsgesellschaften, die „Gülleausbringungsgemeinschaft Biberach GbR“ und die „Donau-Alb-Dünge GbR“, die beide mit entsprechender Technik zur Gülleausbringung ausgestattet sind. Laut dieser Mitteilung wären beide Gesellschaften in der Lage, die Verwertung überschüssiger Gülle von Landwirten aus Unlingen zu übernehmen und zu organisieren. Die überschüssige Gülle könne jedenfalls aufgenommen und auf anderen Betrieben im Gebiet der beiden Gesellschaften untergebracht werden. Soweit im Zusammenhang mit einer solchen erforderlichen überbetrieblichen Gülleentsorgung unter Anrechnung einzusparender Aufwendungen Mehrkosten im Einzelfall entstehen, sind diese zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die beantragte Unternehmensflurbereinigung auch dazu dient, Bewirtschaftungerschwernisse im Zusammenhang mit erschwerten Möglichkeiten einer Gülleausbringung zu beseitigen oder zu verringern.

Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde angesichts der Möglichkeiten einer gegebenenfalls erforderlichen überbetrieblichen Gülleentsorgung davon aus, dass durch den vorhabensbedingten Verlust an Flächen zur Gülleausbringung weder eine Gefährdung der Existenz eines Betriebs der Einwender eintreten wird noch sich daraus eine über die üblichen Schwankungen hinausgehende Veränderung bei der Tierhaltung ergeben wird. Auch ist nicht erkennbar, dass durch den Verlust an Flächen zur Gülleausbringung bei einem Betrieb die Schwelle zur Existenzgefährdung überschritten werden würde.

Da diese Thematik der Gülleentsorgung bereits hier behandelt worden ist, wird darauf unten bei den Ausführungen zu den einzelnen Einwendern nicht mehr eingegangen.

9.2. Einzelne Einwendungen von Eigentümern und Pächtern

9.2.1. EW Nr. 1 (Keglmaier)

Soweit in der ersten Einwendung von Einwender Nr. 1 vorgetragen wird, dass die von den LBP-Maßnahmen Nr. 6.1 bis 6.3 betroffenen Grundstücke nicht mehr wirtschaftlich verwertet werden könnten, ist darauf zu verweisen, dass zum einen im Zuge der Änderung der Ausgleichskonzeption die ursprünglichen LBP-Maßnahmen Nr. 6.1 bis 6.3 auf diesen Grundstücken im Umfang so reduziert wurden, dass dort 9,52 ha weniger Eigentumsflächen beansprucht werden. Es erfolgte durch die jetzigen LBP-Maßnahmen Nr. 6.1a, 6.2 und 6.3 eine Verringerung von 15,67 ha auf noch 6,15 ha. Damit wurde im Zuge einer Planänderung die Beanspruchung von Grundeigentum von Einwender Nr. 1 in ganz erheblichem Maße verringert. Bei den nicht mehr beanspruchten 9,52 ha ist mithin eine wirtschaftliche Verwertung wie bisher auch, nämlich eine Verpachtung an Landwirte, ohne weiteres auch künftig unverändert möglich. Zum anderen ist bei den verbleibenden 6,15 ha ein Erwerb durch die Straßenbauverwaltung vorgesehen, so dass sich nach einem Erwerb die Frage einer weiteren wirtschaftlichen Verwertung dieser Flächen durch den Einwender Nr. 1 nicht mehr stellen wird.

Die weiteren Hinweise seitens des Einwenders Nr. 1, wonach diese jetzt beanspruchten Flächen vor längerer Zeit als Flächen für eine geplante Ansiedlung eines Gewerbebetriebs erworben wurden, diese Planungen jedoch nicht realisiert wurden (auch ein Bebauungsplanverfahren hierzu wurde nicht abgeschlossen), ändern nichts daran, dass es sich bei diesen Flächen nach wie vor um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die auch nur mit dieser Art der tatsächlich ausgeübten Nutzung betrachtet werden können. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass es laut

dem Einwender Nr. 1 angeblich mündliche Zusagen bezüglich der dortigen Ansiedlung des geplanten Gewerbebetriebs gegeben haben soll und wegen dieser Zusagen vom Einwender Nr. 1 kein Gebrauch von einer Rücktrittsoption bezüglich des Erwerbs dieser Flächen gemacht worden sei. Unabhängig von der Frage der Richtigkeit dieses Vortrags ist festzuhalten, dass es auf diesen Sachverhalt im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht ankommt, da es sich insoweit um keine aktuell noch bestehenden Planungen handelt, die sich rechtlich hinreichend verfestigt haben. Vielmehr wurden solche früheren Planungen inzwischen aufgegeben. Dann aber steht einer jetzigen Inanspruchnahme dieser Flächen im Rahmen des jetzt planfestzustellenden Vorhabens für die LBP-Maßnahmen Nr. 6.1a, 6.2 und 6.3 keine anderweitige Planung im Wege und ist deren Inanspruchnahme insoweit zulässig.

Für den Fall, dass von der Straßenbauverwaltung mit dem Einwender Nr. 1 keine Einigung über einen freihändigen Erwerb der jetzt noch für die LBP-Maßnahmen Nr. 6.1a, 6.2 und 6.3 erforderlichen Flächen erzielt werden kann, wird über eine Entschädigung in einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden sein.

Soweit in dieser Einwendung ganz allgemein eine andere Trassenführung aus ökonomischen (Baukosten) als auch aus ökologischen Gründen als wesentlich zweckmäßiger bezeichnet wird, wird hierzu auf die obigen Ausführungen, insbesondere zur Alternativenprüfung, verwiesen.

Die zweite Einwendung des Einwenders Nr. 1 im Rahmen der ergänzenden Anhörung wegen der geänderten Planung enthält keinen neuen Sachvortrag, sondern es wird lediglich auch gegen die geänderte Planung Einspruch erhoben. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

9.2.2. EW Nr. 2 (Selig)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der hauptberuflich außerhalb der Landwirtschaft tätige Einwender Nr. 2 einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Nach dessen Angaben gegenüber dem Gutachter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (künftig als Gutachter bezeichnet) bewirtschaftet er ca. 6,5 ha (in der Einwendung werden ca. 10 ha angegeben) als Hobby. Weiter hat der Einwender Nr. 2 gegenüber dem Gutachter angegeben, er sei nicht mit von ihm bewirtschafteten Flächen von dem planfestzustellenden Vorhaben betroffen, eine Existenzgefahr bestehe nicht.

Legt man den vom Einwender Nr. 2 selbst gegenüber dem Gutachter dargelegten Sachverhalt zugrunde, ist für die Annahme einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung seines Betriebs (so-

fern bei einer hobbymäßig vorgenommenen Bewirtschaftung überhaupt von einem Betrieb gesprochen werden kann) mangels einer Inanspruchnahme von durch ihn bewirtschafteten Flächen nichts ersichtlich.

Die oben angesprochene beantragte Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens dient gerade dazu, den mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Landwirtschaft allgemein wie auch auf die einzelnen Betriebe so zu begegnen, dass negative Folgen und Härten gerade vermieden und die Bedingungen für die Landwirtschaft verbessert werden. Dann aber ist die behauptete Existenzgefahr wegen der anstehenden Flurneuordnung gerade nicht zu erwarten. Im Übrigen ist eine aus dem gesondert durchzuführenden Flurneuordnungsverfahren sich möglicherweise ergebende Existenzgefährdung eines einzelnen Betriebs im Rahmen dieses Verfahrens, nicht aber im Rahmen des jetzigen Planfeststellungsverfahrens geltend zu machen und zu berücksichtigen.

Soweit vom Einwender Nr. 2 vorgebracht wird, dass durch das jetzige Vorhaben die Anpachtung bzw. der Ankauf von Grundstücken im landwirtschaftlichen Bereich wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werde, ist dem zu entgegnen, dass bei der Betrachtung einer möglichen vorhabensbedingten Existenzgefährdung auf den vorhandenen Bestand des einzelnen Betriebs abzustellen ist und nicht auf etwaige künftige bloße Möglichkeiten und Chancen zum Erwerb oder zur Anpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Bloße Erwerbchancen werden generell auch nicht von Artikel 14 GG als Eigentumsposition geschützt.

Zur behaupteten Existenzgefahr wegen der Regelungen zum Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen“ sowie zum behaupteten Gesamt-Flächenverlust von 70 ha wegen des jetzigen Vorhabens wird auf die obigen Ausführungen zu diesen Themen verwiesen.

9.2.3. EW Nr. 3 (Moosbrugger)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der hauptberuflich außerhalb der Landwirtschaft tätige Einwender Nr. 3 einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Nach dessen Angaben, die vom Gutachter bestätigt werden, bewirtschaftet er ca. 17 ha. Gegenüber dem Gutachter hat er angegeben, dass keine von ihm bewirtschafteten Flächen von dem planfestzustellenden Vorhaben beansprucht würden, eine Existenzgefährdungsprüfung sei daher nicht erforderlich.

Legt man die vom Einwender Nr. 3 selbst gegenüber dem Gutachter dargelegten Angaben zugrunde, ist für die Annahme einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung seines Betriebs mangels einer Inanspruchnahme von durch ihn bewirtschafteten Flächen nichts ersichtlich.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 3 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

9.2.4. EW Nr. 4 (Münst)

Nach den Angaben in seiner Einwendung ist der Einwender Nr. 4 Inhaber eines Vollerwerbsbetriebs und bewirtschaftet ca. 42 ha Eigentums- und Pachtflächen. Die Betriebsgröße von ca. 42 ha wird vom Gutachter bestätigt.

Für die Trasse der B 311 neu und damit vorhabensbedingt werden drei gepachtete Flurstücke des Betriebs des Einwenders Nr. 4 teilweise in Anspruch genommen. Insgesamt werden dauerhaft 0,432 ha benötigt. Bezogen auf die Betriebsgröße von ca. 42 ha ist dies ein Verlust von etwas mehr als 1% der Gesamtfläche. Der Gutachter kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein solcher Verlust keine Existenzgefährdung auslöst. Nach den Angaben des Gutachters sieht auch der Einwender Nr. 4 in diesem Flächenverlust keine Existenzgefährdung für seinen Betrieb.

Auch für die Planfeststellungsbehörde ist bei einem Verlust von wenig mehr als 1% der Gesamtfläche nachvollziehbar, dass es bei dem Betrieb des Einwenders Nr. 4 zu keiner vorhabensbedingten Existenzgefährdung kommen wird.

Nach der Einwendung würden die betroffenen Flächen zerschnitten werden. Dies ist jedoch tatsächlich nur bei einem Flurstück der Fall, die beiden anderen betroffenen Flurstücke werden lediglich angeschnitten. Auch dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geeignet, eine Existenzgefährdung zu begründen. Etwaige Bewirtschaftungerschwernisse aus der Zerschneidung von Flächen sind zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungerschwernisse zu beseitigen oder zu verringern.

Soweit der Einwender Nr. 4 eine Gefahr der Versumpfung bzw. der Vernässung dieser Flurstücke wegen einer Zerstörung der dort befindlichen Drainagen befürchtet, ist anzumerken, dass die durchtrennten Drainagen laut Zusage der Straßenbauverwaltung generell durch neue Sammler wieder hergestellt und neu an den jeweiligen Hauptsammler angeschlossen werden. Auf Grund dessen ist eine Versumpfung bzw. Vernässung dieser Flächen nicht zu erwarten, wobei eine ordnungsgemäße Bauausführung als Normalfall vorauszusetzen ist, so dass eine vom Einwender Nr. 4 gewünschte Verlängerung der Gewährleistungsfrist bzw. eine besondere Kontrolle vor Ablauf dieser Frist nicht im Rahmen dieses Beschlusses angeordnet werden muss.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 4 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

Anzumerken bleibt, dass davon ausgegangen werden kann, dass der östlich der bestehenden B 311 zwischen Unlingen und Riedlingen gelegene Hof des Einwenders Nr. 4 von einer Ostumfahrungslösung spürbar - auch flächenmäßig - stärker als von der planfestzustellenden Westumfahrungslösung betroffen werden würde; da die bestehende B 311 ebenfalls näher zum Hof liegt als die Trasse der Westumfahrungslösung, kann auch bei einem Belassen der B 311 auf der bestehenden Trasse zumindest hinsichtlich Emissionsbelastungen von einer größeren Betroffenheit des Einwenders Nr. 4 ausgegangen werden.

Ferner sind die vom Einwender Nr. 4 gegenüber dem Gutachter mitgeteilten befürchteten verschlechterten Entwicklungsmöglichkeiten für seinen Betrieb, insbesondere hinsichtlich des Standorts für einen neuen Stall, in diesem Planfeststellungsverfahren insoweit unbeachtlich, als bloße Möglichkeiten und Chancen, die auch aus anderen, nicht vorhabensbezogenen Gründen - wie z. B. der vom Einwender Nr. 4 selbst angeführten mangelnden Bereitschaft dritter Grundeigentümer, Flächen zu verkaufen - scheitern können, rechtlich nicht - auch nicht aus Artikel 14 GG - geschützt werden.

9.2.5. EW Nr. 5 (Gräuter)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der hauptberuflich außerhalb der Landwirtschaft tätige Einwender Nr. 5 einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und bewirtschaftet ca. 23 ha Eigentums- und Pachtflächen. Diese Betriebsgröße wird vom Gutachter in seinem Gutachten der Größenordnung nach bestätigt.

Für die Trasse der B 311 neu und damit vorhabensbedingt werden zwei Eigentums-Flurstücke des Betriebs des Einwenders Nr. 5 angeschnitten und damit teilweise in Anspruch genommen. Insgesamt werden dauerhaft 0,113 ha benötigt. Bezogen auf die Betriebsgröße von ca. 23 ha ist dies ein Verlust von nicht einmal 0,5% der Gesamtfläche. Der Gutachter kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein solcher Verlust bei dem Nebenerwerbsbetrieb keine Existenzgefährdung auslöst. Nach den Angaben des Gutachters sieht auch der Einwender Nr. 5 in diesem Flächenverlust keine Existenzgefährdung für seinen Betrieb.

Auch für die Planfeststellungsbehörde ist bei einem Verlust von nicht einmal 0,5% der Gesamtfläche nachvollziehbar, dass es bei dem Nebenerwerbsbetrieb des Einwenders Nr. 5 zu keiner vorhabensbedingten Existenzgefährdung kommen wird.

Soweit vom Einwender Nr. 5 gegenüber dem Gutachter weitere Anfahrtswege zu den von ihm bewirtschafteten Grundstücken behauptet wurden, fehlt es an einer näheren Präzisierung seitens des Einwenders Nr. 5. Im Übrigen sind etwaige Bewirtschaftungerschwernisse aus einer eventuellen unzumutbaren Verlängerung von Anfahrtswegen zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungerschwernisse zu beseitigen oder zu verringern.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 5 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

9.2.6. EW Nr. 6 (Kreutzer)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der Einwender Nr. 6 einen Vollerwerbsbetrieb und bewirtschaftet ca. 37 ha Eigentums- und Pachtflächen. Nach Angaben des Gutachters wird bei einer Bruttofläche von 37,47 ha netto nach Abzug von nicht bewirtschafteten (Unland)Flächen (insbesondere ist hier das 0,31 ha große Flst. Nr. 360 zu nennen) eine Betriebsfläche von 36,78 ha bewirtschaftet. Nach übereinstimmenden Angaben in der Einwendung und im Gutachten wird neben einer Viehhaltung (Milchviehhaltung und Jungvieh zu Zuchtzwecken) und der Erzeugung des hierfür nötigen Futters als zusätzliches Standbein des Betriebs eine Mühle zur Getreidereinigung und ein Mühlenladen betrieben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es sachgerecht, diese verschiedenen Bereiche als einheitlichen Betrieb anzusehen, da auch die Mühle und der Mühlenladen einen Bezug zur Landwirtschaft aufweisen und auch sonst außerlandwirtschaftliche Betriebszweige wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen mit in die Gesamtbetrachtung eines einheitlichen Betriebs einbezogen werden.

Zur flächenmäßigen Betroffenheit dieses Betriebs ist Folgendes festzuhalten:

Die in der Einwendung angeführten Flurstücke Nr. 1006 und 1007 werden tatsächlich durch das Vorhaben nicht betroffen. Dies wurde vom Einwender Nr. 6 in der Erörterungsverhandlung bestätigt.

Die Flurstücke Nr. 1002 und 1005 werden durch die Anpassungsmaßnahmen im Bereich der K 7588 angeschnitten und sind eher gering mit einer dauerhaften Inanspruchnahme (520 m² bei Nr. 1002 und 105 m² bei Nr. 1005) betroffen. Die in der Einwendung behauptete Vergrößerung des Landverbrauchs dadurch, dass durch die Führung der K 7588 in Dammlage eine Zufahrt von der K 7588 in das Flurstück Nr. 1005 mittels einer Rampe bzw. eines steilen Wegs geschaffen werden müsse und dies zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche gehe, ist nicht zutreffend. Wie sich aus

dem Lageplan (Planunterlage 7 Blatt Nr. 3) ergibt, findet sich zu dieser Einmündung ausdrücklich der Hinweis, dass die dortige bestehende Einmündung belassen bleibt, also gerade nicht verändert wird. Im Übrigen ist wegen der Gradientenhöherlegung der K 7588 im Kreuzungsbereich mit der B 311 neu - eine Gradientenabsenkung dieser beiden Straßen ist wegen der Kanzachquerung und der dortigen Grundwasserverhältnisse nicht machbar - eine Verlegung des bisherigen parallel zur K 7588 geführten Wirtschaftswegs Flst. Nr. 996 an den Böschungsfuß der K 7588 erforderlich. Zusätzlich wird durch den Bau der B 311 neu der parallel zur Kanzach geführte Wirtschaftsweg Flst. Nr. 1008 unterbrochen. Damit die Flst. Nr. 1006 und 1007, die nur über den Weg Flst. Nr. 1008 erreichbar sind, weiterhin erschlossen bleiben, ist eine Querverbindung zwischen dem Weg Flst. Nr. 1008 und dem neuen parallel zur K 7588 geführten Weg erforderlich. Bei dieser Sachlage sind die Eingriffe in die beiden Flst. Nr. 1002 und 1005 erforderlich und auch zumutbar.

Weiter ist das bisher vom Einwender Nr. 6 von der Gemeinde Unlingen gepachtete Flst. Nr. 774 von dem Vorhaben betroffen. Dieses Flurstück wird jedoch nur angeschnitten, so dass die daraus resultierende Bewirtschaftungerschwernis nicht erheblich ausfällt. Zudem wurde nach Angaben des Einwenders Nr. 6 in der Erörterungsverhandlung der Pachtvertrag seitens der Gemeinde Unlingen bereits für das Jahr 2009 gekündigt. Dieses Beispiel ist ein deutlicher Beleg dafür, dass es zutreffend ist, Flurstücke, bei denen kurzfristig kündbare Pachtverträge bestehen, nicht bei der Prüfung der Existenzgefährdung zu berücksichtigen, da sich auf solche Flurstücke keine langfristige Existenz eines Betriebes rechtlich gesichert aufbauen lässt. Vor diesem Hintergrund ist eine Betroffenheit des Flurstücks Nr. 774 hinsichtlich des Einwenders Nr. 6 nicht mehr länger zugrunde zu legen, da er dieses Flurstück sowieso in vollem Umfang vorhabensunabhängig verliert.

Am stärksten wirkt sich das Vorhaben flächenmäßig beim Einwender Nr. 6 hinsichtlich des Flurst. Nr. 1000 aus, da dieses über 3,7 ha große Grundstück durchschnitten wird. Im Einwendungsschreiben wurde zu diesem hofnahen Flurstück vorgetragen, dass durch die Durchschneidung ein Viehtrieb und eine wirtschaftliche Weidehaltung unmöglich gemacht würden. In der Erörterungsverhandlung wurde vom Einwender Nr. 6 selbst angegeben, dass derzeit kein Viehtrieb durchgeführt werde und es sich dabei lediglich um eine allgemeine Möglichkeit handele, zu der aber keine konkreten Planungen bestehen. Vor diesem Hintergrund ist ein etwaiger Viehtrieb in Verbindung mit dem Flst. Nr. 1000 als bloße Chance zu sehen, die eigentumsrechtlich nicht als Bestand zu werten ist und damit auch nicht schutzwürdig und schutzbedürftig ist.

Nach den Ausführungen im Gutachten stellt sich für den Betrieb des Einwenders Nr. 6 insbesondere der Eingriff beim Flst. Nr. 1000 als erheblich dar. Da sich durch die Durchschneidung auf der Westseite der künftigen Trasse zusätzliche Bewirtschaftungerschwernisse ergeben, hat der Gutachter zugunsten des Einwenders die bei der Existenzgefährdungsprüfung als Verlust zu berücksichtigende Fläche von ca. 11.500 m² auf 13.000 m² erhöht. Gleichwohl kommt der Gutachter in seinem Gutachten auch bei einem Flächenverlust von über 6% zu dem Ergebnis, dass weder bei

Betrachtung der Eigenkapitalbildung noch bei Betrachtung der Nettorentabilität (Faktorentlohnung) der zu berücksichtigende vorhabensbedingte Flächenverlust eine Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders Nr. 6 hervorrufen wird. Nach der Stellungnahme des Gutachters vom 24.07.2009 gilt dies auch, wenn man den inzwischen wegen Kündigung des Pachtvertrags wegen Eigenbedarfs des Eigentümers erfolgten Wegfall des Flst. Nr. 360 mit berücksichtigt. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, zumal der Gutachter zutreffend von einer betrieblichen Einheit der drei Betriebszweige Viehhaltung, Mühle und Mühlenladen ausgeht und für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte für methodische Mängel bei den Berechnungen im Gutachten ersichtlich sind.

An diesem Ergebnis ändert sich nach dem Gutachten auch bei Berücksichtigung von Bewirtschaftungerschwernissen infolge von An- und Durchschneidungen oder wegen etwaiger unzumutbaren Umwege oder Steigungen, die der Einwender Nr. 6 gegenüber dem Gutachter vorbrachte, nichts; in diesem Zusammenhang verwies der Einwender Nr. 6 auch auf seine bisherige Mechanisierung, die darauf nicht ausgelegt sei.

Solche Bewirtschaftungerschwernisse sind ggf. zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungerschwernisse zu beseitigen oder zu verringern. Im Übrigen entstehen nach den Erkenntnissen des Gutachters keine unzumutbaren Umwege und Steigungen, so dass auch insoweit keine Änderung bei der Mechanisierung erforderlich wird.

Die Planfeststellungsbehörde teilt vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Gutachters, dass es sich bei dem Betrieb des Einwenders Nr. 6 um einen voll existenzfähigen Betrieb handelt und das sich daran auch durch das planfestzustellende Vorhaben nichts ändern wird.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 6 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

9.2.7. EW Nr. 7 (Schönle)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der Einwender Nr. 7 einen Vollerwerbsbetrieb und bewirtschaftet ca. 60 ha Eigentums- und Pachtflächen. Diese Betriebsgröße wird vom Gutachter bestätigt. Nach übereinstimmenden Angaben in der Einwendung und im Gutachten wird Schweinezucht und Schweinemast betrieben, wobei der Gutachter daneben als weiteren Betriebschwerpunkt noch die Forstwirtschaft (forstwirtschaftliches Lohnunternehmen) angibt.

Die dem Einwendungsschreiben des Einwenders Nr. 7 beigefügte Liste in Anlage 1 mit von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken ist hinsichtlich der darin genannten Flurstücke teilweise fehlerhaft.

Die Erörterungsverhandlung ergab, dass die in der Liste aufgeführten Flst. Nr. 895, 896 und 897 nicht vom Einwender Nr. 7 bewirtschaftet werden. Vom Einwender Nr. 7 werden hingegen die nicht in dieser Liste enthaltenen Flst. Nr. 856, 859 und 860 bewirtschaftet; diese Grundstücke sind zutreffend im Gutachten aufgeführt, wobei die beiden Flst. Nr. 856 und 859 vom Vorhaben überhaupt nicht betroffen sind.

Nach dem Gutachten liegt der Flächenverlust - selbst unter Einbeziehung des von der Gemeinde Unlingen gepachteten Flst. Nr. 979 - unter 5%. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Existenzgefahr infolge des Vorhabens nicht besteht, da der Flächenverlust die Eigenkapitalbildung und die Nettorentabilität nur gering verändert. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, auch hier sind keine methodischen Mängel ersichtlich.

An diesem Ergebnis ändert sich auch bei Berücksichtigung von Bewirtschaftungerschwernissen infolge von An- und Durchschneidungen nichts, zumal der Betrieb des Einwenders Nr. 7 nach dem Gutachten bislang sehr gute Wirtschaftsergebnisse erzielt.

Solche Bewirtschaftungerschwernisse sind ggf. zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungerschwernisse zu beseitigen oder zu verringern.

In einem Schreiben des Rechtsanwalts des Einwenders Nr. 7 vom 12.05.2009 wird von einem Angebot des Einwenders Nr. 7 an die Gemeinde Unlingen berichtet, die Eigenflächen zu verkaufen und die Pachtflächen zu überlassen, wobei auch noch die im Außenbereich befindlichen Bauten für die Schweinezucht und Schweinemast zu übernehmen wären. Dieses Angebot sei vom Bürgermeister der Gemeinde Unlingen abgelehnt worden. Der Erwerb bzw. die Weiterverpachtung dieser ca. 60 ha Flächen unter Einschaltung der Gemeinde Unlingen bei Übernahme der Ställe sei der öffentlichen Hand zumutbar, die Nichtberücksichtigung dieses Umstands begründe einen Abwägungsmangel.

In der Erörterungsverhandlung wies der Einwender Nr. 7 darauf hin, dass eine Betriebsverlagerung hinsichtlich seines Hofes nur bei einem entsprechend guten Angebot ein Thema für ihn sei; es müsse „ein Geschäft für ihn“ sein. Bislang habe er keinen konkreten Alternativbetrieb in Aussicht. Ein Verkauf oder die Überlassung einzelner Flächen komme für ihn nicht in Betracht, er verkaufe und überlasse seine Flächen nur als Ganzes.

Bei diesem Sachstand, an dem sich bis zum Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses nichts geändert hat, ist bezüglich einer etwaigen Betriebsverlagerung lediglich von allgemeinen Überlegungen des Einwenders Nr. 7 auszugehen, nicht aber von einem konkreten Vorhaben, das bereits jetzt zu berücksichtigen wäre. So fehlt es schon an einem konkret in Aussicht genommen Alternativbetrieb; auch liegt bislang noch keinerlei konkreter Vertragsentwurf vor.

Bezüglich des behaupteten Angebots gegenüber der Gemeinde Unlingen ist anzumerken, dass nicht ersichtlich ist, woraus sich eine Pflicht der Gemeinde Unlingen ergeben sollte, ein solches allgemeines Angebot anzunehmen. So fehlt es schon daran, dass nicht einmal ein konkreter Kaufpreis im Angebot angegeben wurde. Aber selbst dann bestünde kein Kontrahierungszwang für die Gemeinde Unlingen, einen Vertrag über ein solches Angebot abschließen zu müssen. Es bleibt vielmehr der Gemeinde Unlingen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung überlassen, frei zu entscheiden, ob sie im Rahmen des ihr kommunalwirtschaftlich und gemeindehaushaltsrechtlich überhaupt Möglichen ein solches Angebot annimmt oder nicht bzw. zu welchen vertraglichen Bedingungen. Diese Bedingungen kann auch der Einwender Nr. 7 nicht einseitig festlegen. Hinsichtlich des geltend gemachten Abwägungsmangels bei einer Nichtberücksichtigung dieses Angebots ist noch anzumerken, dass die Gemeinde Unlingen nicht Vorhabensträgerin in Bezug auf das hier planfestzustellende Vorhaben einer Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 ist. Die Gemeinde Unlingen hat auch nicht über die Abwägung zur Umfahrung Unlingen zu entscheiden. Im Übrigen ist zu beachten, dass nach den Angaben in der Erörterungsverhandlung auch der Einwender Nr. 7 selbst nicht ohne weiteres seine Flächen verkaufen bzw. überlassen will, sondern nur dann, wenn die Konditionen für ihn stimmen. Dann kann aber für die Gemeinde Unlingen nichts anderes gelten, dass nämlich - wenn überhaupt ein Interesse seitens der Gemeinde Unlingen bestehen sollte - die Konditionen auch für die Gemeinde stimmen müssten. Darüber hat aber allein die Gemeinde Unlingen frei in kommunaler Selbstverwaltung zu entscheiden. Im Übrigen sind solche Grundstücksangelegenheiten Dritter, die unmittelbar nichts mit dem Vorhabensträger und dem Vorhaben zu tun haben, nicht Gegenstand des jetzigen Planfeststellungsverfahrens und sind auch nicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 7 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

9.2.8. EW Nr. 8 (Karl Maier)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der Einwender Nr. 8 einen Vollerwerbsbetrieb und bewirtschaftet ca. 52 ha Eigentums- und Pachtflächen. Laut Gutachten beträgt die bewirtschaftete Fläche 46,53 ha. Nach übereinstimmenden Angaben in der Einwendung und im Gutachten wird schwerpunktmäßig Milchviehhaltung und Schweinemast betrieben.

Zur Grundstücksbetroffenheit des Betriebs des Einwenders Nr. 8 ist Folgendes festzuhalten:

Die Angaben im Einwendungsschreiben vom 10.06.2008 wurden in einem weiteren Schreiben vom 05.09.2008 bezogen auf Flurstücksnummern ergänzt. Zu der im zweiten Schreiben aufgeführten Liste vorhabensbetroffener Flurstücke ist anzumerken:

Nach der flächenmäßigen Reduzierung der LBP-Maßnahmen Nr. 6.1a, 6.2 und 6.3 im Bereich Erlengraben sind die Flst. Nr. 1102 und 1103 nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Das Flst. 905 wird nur mit 190 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Daher sind diese Flurstücke zutreffend im Gutachten nicht in den Berechnungen berücksichtigt worden.

Die übrigen in der Liste im zweiten Schreiben vom 05.09.2008 aufgeführten Flurstücke wurden im Gutachten bei den Berechnungen berücksichtigt mit Ausnahme der beiden Flst. Nr. 1347 und 1348; in der Erörterungsverhandlung wurde geklärt, dass diese beiden Flurstücke ebenfalls in den Berechnungen zur Existenzgefährdung zu berücksichtigen sind. Diese beiden Flurstücke wurden anschließend vom Gutachter in einer neuen Begutachtung zum Betrieb des Einwenders Nr. 8 einbezogen. Das Ergebnis dieser neuen Begutachtung findet sich im Schreiben des Gutachters vom 24.07.2009.

Nach dem Gutachten mit der Ergänzung vom 24.07.2009 tritt einschließlich der beiden Flst: Nr. 1347 und 1348 ein vorhabensbedingter Flächenverlust von ca. 1,93 ha ein, was einem Anteil von 4,15% entspricht. Nach dem Gutachten kommt es dadurch weder bei der Eigenkapitalbildung noch bei der Nettorentabilität zu existenzgefährdenden Veränderungen. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, auch hier sind keine methodischen Mängel ersichtlich.

An diesem Ergebnis ändert sich auch bei Berücksichtigung von Bewirtschaftungerschwernissen infolge von An- und Durchschneidungen nichts, zumal der Betrieb des Einwenders Nr. 8 nach dem Gutachten auch nach dem vorhabensbedingten Eingriff einen ausreichenden Gewinn erwirtschaften wird.

Solche Bewirtschaftungerschwernisse sind ggf. zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungerschwernisse zu beseitigen oder zu verringern.

Entsprechendes gilt für die vom Einwender Nr. 8 geltend gemachten höheren Bearbeitungs- und Rüstzeiten bezüglich Ackerflächen südwestlich des Kieswerks Wenzelburger. Es handelt sich dabei um die Flst. Nr. 1347 und 1348 sowie 1351 und 1352. Diese Flurstücke werden durch das Vorhaben im Wesentlichen jeweils angeschnitten; dazu macht der Einwender Nr. 8 geltend, dass dadurch die bestehende Wirtschaftseinheit zerstört werde und die vorgesehene nahegelegene Über-

fahrtmöglichkeit durch Bauwerk 6 die Schädigung nicht aufhebe. Diese vier Flurstücke bilden jedoch bereits jetzt keine zusammenhängende Einheit. Vielmehr sind die Flst. Nr. 1347 und 1348 einerseits und die Flst. Nr. 1351 und 1352 andererseits bereits jetzt durch den Weg Flst. Nr. 1345 voneinander getrennt. Auf entsprechende Frage in der Erörterungsverhandlung gab der Einwender Nr. 8 an, dass die Einheit darin bestehe, dass er jetzt über den Weg hinwegfahren könne und sich im Falle der Realisierung des Vorhabens die Bearbeitungs- und Rüstzeiten etwa um ein Drittel erhöhen würden, was eine Verlängerung um etwa 90 Minuten pro Bewirtschaftungsvorgang mit sich bringe. Diese Verlängerung würde sich fünfmal im Jahr ergeben. Einen solchen zeitlichen Mehraufwand von 7 bis 8 Stunden pro Jahr hält die Planfeststellungsbehörde für zumutbar, zumal dieser Mehraufwand bei der Entschädigung berücksichtigt werden kann. In jedem Fall hält es die Planfeststellungsbehörde bei der nach dem Gutachten gegebenen wirtschaftlichen Situation des Betriebs des Einwenders Nr. 8 für ausgeschlossen, dass dieses überschaubare und zumutbare Bewirtschaftungserschwerens eine Existenzgefährdung herbeiführen könnte.

Die im Einwendungsschreiben angesprochenen Flächen im Möhringer Ried haben mit dem hier planfestzustellenden Vorhaben der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 nichts zu tun. Soweit es sich dabei um Flächen im Naturschutzgebiet „Flußlandschaft Donauwiesen“ handelt, wird auf die obigen Ausführungen hierzu verwiesen.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 8 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

9.2.9. EW Nr. 9 (Maier GbR)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der Einwender Nr. 9 einen landwirtschaftlichen Betrieb und bewirtschaftet ca. 76 ha Eigentums- und Pachtflächen. Laut Gutachten beträgt die bewirtschaftete Fläche ca. 75 ha. Nach übereinstimmenden Angaben in der Einwendung und im Gutachten wird schwerpunktmäßig Milchviehhaltung und Legehennenhaltung betrieben.

Zur Grundstücksbetroffenheit des Betriebs des Einwenders Nr. 9 ist Folgendes festzuhalten:

Laut dem Einwendungsschreiben vom 10.06.2008 sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke aufgeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall, da viele der darin enthaltenen Flurstücke überhaupt nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Betroffen sind von dem Vorhaben (einschließlich der Änderungen durch das geänderte LBP-Maßnahmenkonzept) nur folgende Flurstücke (die auch so im Gutachten in der Fassung, die in der

Erörterungsverhandlung vom Gutachter übergeben wurde, aufgeführt sind): Flst. Nr. 1169/1, 931, 1169, 877, 878, 879, 966, 1034 und 1035. Von fünf dieser Flurstücke werden nur kleinere Teilflächen von 110 m² bis zu 675 m² dauerhaft beansprucht.

Die Flst. Nr. 1169/1, 931, 1169 und 1034 sind von der Gemeinde Unlingen verpachtet und werden wegen der kurzfristig möglichen Kündigung dieser Pachtverhältnisse bei den Berechnungen des Gutachters wie sonst auch aus den o. g. Gründen nicht berücksichtigt. Ebenso wird das Flst. Nr. 1035 bei diesen Berechnungen des Gutachters nicht berücksichtigt, da auch hier nach Angaben des Gutachters in der Erörterungsverhandlung nur ein kurzfristig kündbares Pachtverhältnis besteht. Wegen der kurzfristigen Kündbarkeit der Pachtverhältnisse müssen die hiervon betroffenen Flurstücke nicht in die Berechnungen für eine Gefährdung einer rechtlich langfristig gesicherten Existenz einbezogen werden.

Damit beträgt die verbleibende anrechenbare vorhabensbedingte Verlustfläche nach Angaben im Gutachten 1,0556 ha, was ca. 1,4% der Betriebsfläche entspricht. Der daraus resultierende Einkommensverlust ist nicht geeignet, eine Existenzgefährdung bei diesem Betrieb auszulösen. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde bei diesem laut Gutachten wirtschaftlich gesunden Betrieb an, auch hier sind keine methodischen Mängel ersichtlich.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Schriftsatz vom 12.05.2009. Darin werden vom Anwalt des Einwenders Nr. 9 eine ganze Reihe von Grundstücken mit insgesamt ca. 11,7 ha (davon 9,11 ha Grünland und 2,55 ha Ackerland) angesprochen. Dabei soll es sich um Flurstücke handeln, die von der Gemeinde Unlingen an den Einwender Nr. 9 verpachtet sind und zu denen seitens der Gemeinde Unlingen eine Kündigung in Aussicht gestellt worden sei. Abgesehen davon, dass diese Flurstücke von dem jetzigen Vorhaben nicht betroffen sind, kann wegen der generellen Möglichkeit, das Pachtverhältnis zu von der Gemeinde Unlingen verpachteten Grundstücken jederzeit kurzfristig beenden zu können, auf solche nicht langfristig rechtlich gesicherten Grundstücke keine langfristige Sicherung der Existenz eines Betriebs gestützt werden. Aus welchen Gründen die Gemeinde Unlingen möglicherweise das Pachtverhältnis zu diesen Flurstücken künftig beenden wird, bleibt der Gemeinde Unlingen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung überlassen und ist im Rahmen des zur Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich insoweit um zwei voneinander getrennte Vorgänge.

Da nur 1,0556 ha Flächen hier als vorhabensbedingter Verlust anrechenbar sind, kann auch der Entzug dieser Flächen, soweit sie zur Futtergewinnung genutzt werden, bei deren vergleichsweise geringem Anteil keine existenzgefährdende Wirkung entfalten.

In den Anlagen 2 und 3 zum Einwendungsschreiben vom 10.06.2008 wurden die erschwerte Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen, also Mehrwege und Umwege, bei einer Realisierung der B 311 neu dargestellt.

Zunächst ist hierzu darauf zu verweisen, dass mit den geplanten Wirtschaftswegeüberführungen mit den Bauwerken 1, 5 und 6 sowie der Überführung der K 7588 alle wichtigen Wirtschaftswegebeziehungen berücksichtigt werden, so dass sich etwaige Umwege in einem noch zumutbaren Rahmen halten.

Soweit es dennoch im Einzelfall zu einem unzumutbaren Bewirtschaftungserschweren infolge eines Mehrwegs oder Umwegs kommt, ist dies ggf. zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungserschweren mit einer weiteren Optimierung des Wegenetzes weiter zu beseitigen oder zu verringern.

Weiter wird in dem Einwendungsschreiben vom 10.06.2008 zum Betrieb des Einwenders Nr. 9 vorgetragen, dass bei dem Betrieb erhebliche Verbindlichkeiten infolge von verschiedenen Ausbau- und Neubaumaßnahmen bestünden. Die Rückzahlung und Amortisation dieser Verbindlichkeiten seien bei Durchführung des Vorhabens gefährdet. Durch den Verlust von Betriebsflächen entstehe eine negative Entwicklung, die in eine Existenzgefährdung münde. Die jetzige Betriebsgröße sei abgestimmt auf die noch zur Verfügung stehende Fläche, der Betrieb sei auf Zuwachs ausgelegt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die allgemeine Orientierung auf Flächenzuwachs nur eine grundsätzliche Ausrichtung des Betriebs darstellt, also mehr auf eine Nutzung sich künftig bietender Chancen zum Erwerb oder zur Anpachtung von Flächen abzielt, nicht aber auf konkrete und aktuell vorhandene Planungen zu ganz konkreten Erwerbsmaßnahmen gegründet ist. Solche potentiellen Erwerbchancen werden jedoch eigentumsrechtlich nicht geschützt, da sie nicht zum geschützten Bestand eines Betriebs gehören. Ferner ist der Betrieb von Einwender Nr. 9 nach dem Gutachten weder von der Eigenkapitalbildung noch von der Nettorentabilität her so im Grenzbereich, dass ein vorhabensbedingter anrechenbarer Flächenverlust von ca. 1,4% der Betriebsfläche die Einnahme- und Ausgabenseite so sehr belasten könnte, dass daraus eine Existenzgefährdung entstehen könnte. Im Übrigen muss ein Betrieb, der wie der Betrieb von Einwender Nr. 9 in überwiegendem Maß Pachtflächen und keine Eigentumsflächen bewirtschaftet, immer mit Schwankungen von 1 - 2% bei der bewirtschafteten Fläche rechnen, da grundsätzlich auch immer mit einer Kündigung eines Pachtverhältnisses und einer Schwankung der zu bewirtschaftenden Fläche zu rechnen ist. Eine Betriebsführung, bei der Verbindlichkeiten in einem Ausmaß bestehen, die bei einem Wegfall von 1 - 2 % der bewirtschafteten Flächen schon eine Existenzgefährdung auslösen würden, würde daher nicht auf einer nachhaltig gesicherten Grundlage erfolgen. Jedenfalls kann der nach dem Gutachten zu erwartende vorhabensbedingte Einkommensverlust von jährlich ca. 400 Euro nicht dazu führen, dass der Betrieb des Einwenders Nr. 9 nicht mehr zur Rückzahlung und Amortisation

seiner Verbindlichkeiten in der Lage sein sollte. Insoweit sind schon die in der Landwirtschaft üblicherweise sich ergebenden Einkommensschwankungen höher zu veranschlagen.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 9 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

9.2.10. EW Nr. 10 (Sprißler)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der hauptberuflich außerhalb der Landwirtschaft tätige Einwender Nr. 10 einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und bewirtschaftet ca. 27 ha Eigentums- und Pachtflächen. Diese Betriebsgröße wird vom Gutachter in seinem Gutachten bestätigt, allerdings sind nach dessen Angaben alle Flächen dieses Betriebs gepachtet (bei den in der Einwendung als Eigenflächen bezeichneten Flächen handelt es sich augenscheinlich um Flächen, die der Ehefrau des Einwenders Nr. 10 gehören und von ihr an den Einwender Nr. 10 verpachtet sind). Nach übereinstimmenden Angaben in der Einwendung und im Gutachten gehört zu diesem Nebenerwerbsbetrieb eine Biogasanlage. Nach dem Gutachten wird auch ein Hofladen betrieben.

Zwar wird nach Angaben im Gutachten seit 2008 aus steuerlichen Gründen die Biogasanlage als eigener Betrieb geführt. Jedoch ist es auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend und nachvollziehbar, wenn im Gutachten die beiden Betriebszweige Landwirtschaft und Biogasanlage als eine Unternehmung betrachtet werden. So gibt es nicht nur noch keine getrennte Buchführung zu zwei Betrieben, sondern zudem wird der Aufwuchs auf den vom Einwender Nr. 10 bewirtschafteten Flächen als Substrat zur Beschickung der Biogasanlage und die dabei entstehende Biogasgülle zur Düngung dieser Flächen verwendet, so dass insofern eine enge betriebliche Verzahnung beider Betriebszweige besteht. Diese enge faktische Verzahnung sollte auch den Ausschlag dafür geben, beide Betriebszweige als Einheit zu sehen und nicht auf die eher künstliche Trennung aus steuerlichen Gründen abzustellen.

Zur Grundstücksbetroffenheit des Betriebs des Einwenders Nr. 10 ist Folgendes festzuhalten: Nach dem Gutachten werden die folgenden vom Einwender Nr. 10 bewirtschafteten Flurstücke vom Vorhaben beansprucht: Flst. Nr. 965 ganz und die Flst. Nr. 966, 1296 und 1297 teilweise mit insgesamt 5,4936 ha, was 20,35% der bewirtschafteten Fläche entspricht. Die weitere Betroffenheit von Flst. Nr. 1170 ist bei der Prüfung zur Existenzgefährdung nicht zu berücksichtigen, da es sich dabei um ein von der Gemeinde Unlingen verpachtetes Grundstück handelt, das aus den o. g. Gründen für den Betrieb des Einwenders Nr. 10 nicht langfristig rechtlich gesichert ist und deshalb auch nicht zur langfristigen Existenzsicherung des Betriebes beitragen kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich wie der Gutachter bewusst, dass das Ausmaß des Flächenverlustes für den Betrieb des Einwenders Nr. 10 sehr massiv ist. Gleichwohl teilt die Planfeststellungsbehörde die schlüssige Bewertung des Gutachters, dass durch das jetzt planfestzustellende Vorhaben keine Existenzgefährdung ausgelöst wird. Dies beruht auf folgenden Umständen: Der Betrieb erwirtschaftet laut Gutachten einschließlich der Biogasanlage bereits im jetzigen Zustand ohne die vorhabensbedingten Flächenverluste nur einen Gewinn, bei dem die Nettorentabilität (Faktorverwertung) mit 63% bzw. 6,14 Euro/Stunde unter dem Soll von mindestens 70% liegt und damit schon jetzt zu gering ausfällt. Dies bedeutet, dass der Betrieb des Einwenders Nr. 10 bereits ohne das Vorhaben jetzt schon in seiner Existenz gefährdet ist. Eine bloße Verstärkung einer Existenzgefährdung durch den vorhabensbedingten Flächenverlust ist jedoch nicht mit einer erstmaligen Herbeiführung einer Existenzgefährdung gleichzusetzen. Im Übrigen würde schon der bisherige Gewinn des Betriebs von 11.364 Euro im Jahr nicht für einen angemessenen Lebensunterhalt des Betriebsleiters und seiner Familie ausreichen, wobei zu berücksichtigen ist, dass von diesem Betrag zur dauerhaften Sicherung der Existenz des Betriebs noch eine angemessene Eigenkapitalbildung abgezogen werden müsste. An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass bei der Prüfung der Frage der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs ein solcher Betrieb für sich zu betrachten ist losgelöst von etwaigen anderen Einkommensquellen des Betriebsführers, wie dies bei einem als Nebenerwerbsbetrieb geführten Betrieb wie dem des Einwenders Nr. 10 zwangsläufig der Fall ist.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass laut Gutachten etwa 60% des Gesamtumsatzes aus der Biogasanlage und etwa 25% aus dem Hofladen stammen, mithin diese beiden Betriebszweige einen Anteil am Gesamtumsatz von etwa 85% aufweisen. Wenn bei dieser Bedeutung der Biogasanlage für den Betrieb schon einschließlich der Biogasanlage ein zu geringer Gewinn erwirtschaftet wird, ist dies erst recht der Fall bei alleiniger Betrachtung des landwirtschaftlichen Betriebs ohne Biogasanlage. Der landwirtschaftliche Betrieb für sich betrachtet ist somit vorhabensunabhängig erst recht schon jetzt in seiner Existenz gefährdet.

Da die Biogasanlage wie auch der Hofladen grundsätzlich auch nach einem vorhabensbedingten Flächenverlust fortgeführt werden können ist - ergänzend zur Gesamtbetrachtung - auch eine alleinige Betrachtung des landwirtschaftlichen Betriebs gerechtfertigt.

Da - sowohl nach Angaben des Einwenders als auch des Gutachters - bereits bisher Substrat für die Beschickung der Biogasanlage von anderen Betrieben bezogen wird, muss nach einem Flächenverlust der Substratbezug ausgedehnt werden, so dass die Biogasanlage auch dann in der bisherigen Weise betrieben werden kann. Der Hinweis in der Einwendung, dass die nach einem Flächenverlust fehlenden Substratmengen nicht durch Zukäufe kompensiert werden könnten, ist nicht weiter substantiiert vorgetragen; im Übrigen erscheint es auch kaum nachvollziehbar, dass es

völlig ausgeschlossen sein soll, sich weiteres geeignetes Ersatzsubstrat zu beschaffen, wenn schon bisher Substrat durch Zukäufe beschafft wird. Soweit es durch eine solche Ersatzbeschaffung von Substrat unter Abzug der einsparbaren Kosten auf der durch das Vorhaben entzogenen Fläche zu Mehrkosten für den Betrieb des Einwenders Nr. 10 kommen sollte, wären diese Mehrkosten zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist.

Zudem dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, die Auswirkungen der erheblichen Flächenbetroffenheit des Betriebs des Einwenders Nr. 10 zu reduzieren.

Soweit in der Erörterungsverhandlung vorgetragen wurde, dass auch weitere Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb im Gutachten mit zu berücksichtigen gewesen wären, ist anzumerken, dass bloße allgemeine Chancen ohne konkrete Planungen nicht bei der Frage der Existenzfähigkeit eines Betriebs berücksichtigt werden müssen, da bloße Chancen keine schutzwürdigen und schutzbedürftigen Positionen darstellen. Daher musste das Thema Entwicklungsmöglichkeiten im Gutachten auch nicht angesprochen werden.

Auch die Hinweise in der Erörterungsverhandlung, wonach die getätigten Investitionen langfristig angelegt seien, Zuschüsse gewährt worden seien und derzeit Abschreibungen vorzunehmen seien, ändern allesamt nichts daran, dass der Betrieb des Einwenders Nr. 10 vom erwirtschafteten Gewinn und der daraus abzuleitenden Nettoertragsfähigkeit her gesehen nicht so entwickelt ist, dass die Existenzfähigkeit des Betriebs langfristig gesichert ist, zumal von dem im Gutachten genannten Gewinn noch die erforderliche Eigenkapitalbildung abgezogen werden müsste. Selbst wenn man die Finanzierung der derzeitigen Abschreibungen als eine Art Ersatz für die (bislang nicht erfolgte) Eigenkapitalbildung verstehen wollte, würde auch dies keinen höheren als den schon jetzt nicht zureichenden Gewinn laut Gutachten ergeben.

Soweit es um die Frage von etwaigen Ersatzflächen geht, ist anzumerken, dass nach Angaben des Einwenders Nr. 10 besondere Ansprüche an die Landqualität zu stellen sind, da diese Flächen Bio-landqualität haben müssen. Im Hinblick auf die in Unlingen insgesamt sehr intensiv betriebene Landwirtschaft ist eine Beschaffung von geeigneten Ersatzflächen schwierig. Dem Vorhabensträger selbst stehen keine derartigen Flächen zur Verfügung, so dass er dem Einwender keine Ersatzflächen anbieten kann.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 10 in dessen Einwendung zu den vorhabensbedingten Auswirkungen auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

Weiter bringt der Einwender Nr.10 vor, dass bei seinem an der K 7588 gelegenen Betrieb mit Wohnhaus mit dem Ausbau der K 7588 eine erhebliche höhere Lärmbelastung als bisher entstehen würde. Im Zusammenhang mit dem planfestzustellenden Vorhaben wird sich der Verkehr auf der K 7588 in Höhe des Gebäudes des Einwenders Nr. 10 von 1.250 Kfz/24h im Planungs-Nullfall auf 1.350 Kfz/24h im Planungsfall erhöhen. Die hierzu ermittelten Mittelungspegel liegen bei 57,6 dB(A) tags und bei 47,2 dB(A) nachts und damit unterhalb der für Dorf- und Mischgebiete zutreffenden Grenzwerte von 64,0 dB(A) tags und 54,0 dB(A) nachts gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Da die prognostizierte Verkehrszunahme im Falle der Realisierung des Vorhabens der Umfahrung Unlingen von 1.250 Kfz/24h auf 1.350 Kfz/24h eher moderat ausfällt und auch die Gesamtverkehrsbelastung in niedrigerem Rahmen bleibt, beruht die vom Einwender Nr. 10 befürchtete unzumutbare Beeinträchtigung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge eines angeblich stark zunehmenden Fahrzeugverkehrs auf der K 7588 nicht auf einer zutreffenden Annahme. Eine solche unzumutbare Beeinträchtigung wird bei dem prognostizierten Verkehrsaufkommen auf der K 7588 nicht eintreten.

9.2.11. EW Nr.11 (Gaupp)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der Einwender Nr. 11 einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und bewirtschaftet ca. 62 ha Eigentums- und Pachtflächen. Diese Betriebsgröße wird vom Gutachter in seinem Gutachten der Größenordnung nach bestätigt. Nach übereinstimmenden Angaben in der Einwendung und im Gutachten wird schwerpunktmäßig Schweinezucht und -mast betrieben.

Zur Grundstücksbetroffenheit des Betriebs des Einwenders Nr. 11 ist Folgendes festzuhalten:

In der Anlage 1 zum Einwendungsschreiben vom 10.06.2008 sind in einer Liste die Flurstücke aufgeführt, die angeblich durch das Vorhaben betroffen werden. Von den darin aufgeführten Flurstücken sind jedoch etliche nicht oder nur teilweise betroffen.

Nicht betroffen von dem Vorhaben sind die in der Liste aufgeführten Flst. Nr. 849, 850, 851, 909, 910, 911 sowie 1300. Mit dem in der Liste aufgeführten Flst. Nr. 1009 ist wohl das Flst. Nr. 1009/1 gemeint; dieses Flurstück ist jedoch nach der Reduzierung der LBP-Maßnahmen im Erlengraben nicht mehr betroffen.

Nach Einsichtnahme in den Lageplan im Zuge der Erörterungsverhandlung wurde vom Einwender Nr. 11 bestätigt, dass die von ihm gepachtete Teilfläche des Flst. Nr. 3300 vom Vorhaben nicht betroffen wird.

Vom Vorhaben sind mithin die Flst. Nr. 1350, 1200, 1191 und 974 ganz oder teilweise betroffen. Von diesen Flurstücken wird eine Fläche von 2,5856 ha beansprucht, was 4,18% der gesamten Betriebsfläche entspricht. Das Flst. Nr. 1200 wird in vollem Umfang bei der Prüfung der Existenzgefährdung berücksichtigt, da der verbleibende Rest laut Gutachten eine unwirtschaftliche Restfläche darstellt. Die Inanspruchnahme des Flst. Nr. 1201 wird bei dieser Prüfung aus den o. g. Gründen nicht berücksichtigt, da es sich dabei um ein von der Gemeinde Unlingen verpachtetes Grundstück handelt.

Der aus der verbleibenden anrechenbaren vorhabensbedingten Verlustfläche resultierende Einkommensverlust ist nach dem Gutachten nicht geeignet, eine Existenzgefährdung bei diesem Betrieb auszulösen, da sowohl die Eigenkapitalbildung als auch die Nettoertragsfähigkeit (Faktorentlohnung) ausreichend bleiben. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde bei diesem nach den Ergebnissen des Gutachtens wirtschaftlich gesunden Betrieb an, auch hier sind keine methodischen Mängel ersichtlich.

An diesem Ergebnis ändert sich auch bei Berücksichtigung von Bewirtschaftungsschwernissen infolge von An- und Durchschneidungen nichts, zumal der Betrieb des Einwenders Nr. 11 laut Gutachten auch nach dem vorhabensbedingten Eingriff einen ausreichenden Gewinn erwirtschaften wird. Solche Bewirtschaftungsschwernisse sind ggf. zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungsschwernisse zu beseitigen oder zu verringern.

Vom Einwender Nr. 11 werden zudem erhebliche Umwege infolge des Vorhabens geltend gemacht. Auf Nachfrage in der Erörterungsverhandlung konnte der Einwender Nr. 11 diesen allgemeinen Einwand nicht präzisieren. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht keine unzumutbaren Umwege durch das Vorhaben auftreten werden. Auch für die Planfeststellungsbehörde ist nichts dafür ersichtlich, dass es für den Einwender Nr. 11 vorhabensbedingt zu unzumutbaren Umwegen durch das Vorhaben kommen wird. Mit den Bauwerken 1, 5 und 6 sowie der Überführung der K 7588 stehen ausreichende Möglichkeiten zur Querung der B 311 neu zur Verfügung, so dass insgesamt von zumutbaren Wegebeziehungen auch nach Realisierung der B 311 neu ausgegangen werden kann. Soweit es dennoch im Einzelfall zu einem unzumutbaren Bewirtschaftungsschwernis infolge eines Mehrwegs oder Umwegs kommt, ist dies ggf. zu ent-

schädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungsergebnisse mit einer weiteren Optimierung des Wegenetzes weiter zu beseitigen oder zu verringern.

Soweit vom Einwender Nr. 11 in der Erörterungsverhandlung angeführt wurde, dass die vorgesehenen Überführungen über die B 311 neu mit ihren Steigungen im Hinblick auf einen höheren Spritverbrauch und einen höheren Reifenverschleiß problematisch seien, hält dies die Planfeststellungsbehörde für vernachlässigbar, da die Überführungen keine extremen Parameter oder Dimensionen aufweisen, sondern es sich dabei um im Rahmen üblicher Straßen- und Wegeführungen bleibende Ausgestaltungen handelt.

Der Einwender Nr. 11 befürchtet, dass es infolge der Trasse der B 311 neu zu einem Wasserstau mit Versumpfung bzw. Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommt. Dem ist zu entgegnen, dass zum einen die vorhandenen Drainagen wiederhergestellt werden und zum anderen bei der Trasse der Umgehung die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen vorgesehen werden, so dass eine Versumpfung bzw. Vernässung dieser Flächen nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch für die LBP-Maßnahmen im Bereich Erlengraben, da sich die dortige Öffnung des Erlengraben und die Anlage von Flutmulden nicht auf andere Grundstücke auswirken wird. Sollte dies wider Erwarten dennoch der Fall sein, wären damit verbundene Bewirtschaftungsergebnisse zu entschädigen.

Im Gutachten wird zutreffend dargelegt, dass die Befürchtung des Einwenders Nr. 11, infolge des vorhabensbedingten Flächenverlustes werde die Grenze zur Gewerblichkeit mit nachteiligen Folgen bei der Besteuerung erreicht, nicht begründet ist. Hierzu wird auf das Gutachten Bezug genommen.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 11 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

Der Einwender Nr. 11 macht zudem eine unzumutbare Lärm- und Immissionsbelastung auf seinem Hof durch die Trasse der B 311 neu geltend. Die Grenzwerte für Belastungen durch Lärm und Schadstoffe werden jedoch beim Hofgebäude eingehalten. So beträgt der Lärmpegel maximal 51,7 dB(A) tags und 45,7 dB(A) nachts und liegt damit deutlich unterhalb des zutreffenden Grenzwertes von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts (für Dorf- und Mischgebiete) nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV. Auch die Grenzwerte bezüglich Schadstoffen werden dort eingehalten.

Der Einwender Nr. 11 trägt ferner vor, dass ab 1995 in Abschnitten bis jetzt die Hofaussiedlung mit entsprechenden Investitionen erfolgt sei. Laut dem Einwendungsschreiben vom 10.06.2008 hätte er die Aussiedlung nicht vorgenommen, wenn er durch die beteiligten staatlichen Stellen bezüglich der jetzigen Trassenführung der Westumfahrung gewarnt worden wäre. Es handele sich um einen „typischen Planungsfehler der öffentlichen Hand“. Es sei damals seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Unlingen lediglich die Rede davon gewesen, dass man ca. 10 ha im Falle einer Ortsumfahrung der B 311 benötige und die Ausgleichsflächen sollten nicht auf der Gemarkung Unlingen ausgewiesen werden. Der Einwender Nr. 11 macht insoweit Bestandsschutz bzw. Vertrauensschutz geltend.

Hierzu ist festzuhalten, dass 1995 die Trassenführung einer künftigen Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 noch nicht endgültig feststand. Schon von daher konnte sich zur damaligen Zeit niemand darauf verlassen, dass eine Lösung mit einer Westumfahrung von Unlingen auf jeden Fall ausgeschlossen ist. Auch die im Einwendungsschreiben angeführten angeblichen damaligen Äußerungen des Bürgermeisters der Gemeinde Unlingen beinhalten keine Aussage darüber, ob eine Westumfahrungs-Lösung auf jeden Fall ausscheidet oder nicht. Im Übrigen fällt eine abschließende Entscheidung über die Trassenführung einer Umfahrung Unlingen im Zuge einer Bundesfernstraße offenkundig nicht in die sachliche Zuständigkeit des Bürgermeisters, so dass auch deshalb niemand auf eine solche Aussage hin ein Vertrauen auf ein Ausscheiden einer Westumfahrungs-Lösung gründen konnte.

Ganz entscheidend sind hier jedoch noch folgende Umstände:

Wie sich aus von der Gemeinde Unlingen vorgelegten Unterlagen zu verschiedenen Baugesuchen bzw. Bauvoranfragen des Einwenders Nr. 11 aus den Jahren 1993 und 1995 ergibt, war dem Einwender Nr. 11 damals bekannt, dass nach wie vor eine Westumfahrungs-Lösung in Betracht kommt. In einer Gemeinderatssitzung am 21.09.1993, bei der der Einwender Nr. 11 anwesend war, wurde zu einer Bauvoranfrage von ihm betreffend Flst. Nr. 1300 ausdrücklich auf eine Stellungnahme der Straßenbauverwaltung Bezug genommen, in der gerade auch eine Westumfahrungs-Lösung angesprochen wurde.

Zu einer weiteren Bauvoranfrage des Einwenders Nr. 11 betreffend das Flst. Nr. 1300 wurde diesem vom Bürgermeisteramt der Gemeinde Unlingen mit Schreiben vom 23.03.1995 mitgeteilt, dass die Gemeinde dem Bauvorhaben zustimmt unter der Maßgabe, dass die von der Straßenbauverwaltung mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 29.07.1993 und vom 23.02.1995 geforderten Abstandsflächen eingehalten werden. Diese Schreiben wurden als Anlagen ebenfalls an den Einwender Nr. 11 übersandt. Aus beiden Schreiben geht hervor, dass damals nach wie vor eine Westumfahrungs-Lösung im Raum stand. Im Schreiben vom 23.02.1995 wird sogar explizit darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die Trasse noch aussteht.

Zu einem Baugesuch des Einwenders Nr. 11 betreffend die Flst. Nr. 1300 und 1301, das in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.1995, bei der der Einwender Nr. 11 anwesend war, behan-

delt wurde, findet sich in der Niederschrift zu dieser Sitzung insbesondere folgende Passage: „In der sich ergebenden Aussprache erklärt der Bauantragsteller (Anm: es handelt sich dabei um den Einwender Nr. 11) auf Anfrage aus der Mitte des Gemeinderats, dass er im Falle der Betroffenheit mit eigenen Grundstücken gegen eine künftige Westumfahrung im Zuge der B 311 keine Einwände erheben wird.“

Aus dem vorstehend Aufgeführten folgt, dass dem Einwender Nr. 11 im Jahr 1995 sehr wohl bekannt war, dass es zu einer Westumfahrungs-Lösung kommen kann. Für einen Bestandsschutz bzw. Vertrauensschutz wegen einer angeblichen Nichtkenntnis des Einwenders Nr. 11 davon, dass im Jahr 1995 nach wie vor eine Westumfahrungs-Lösung als Möglichkeit im Raum stand, bleibt bei dieser Sachlage kein Raum. Ebenso wenig kann bei dieser Sachlage davon ausgegangen werden, dass dem Einwender Nr. 11 zu irgendeinem Zeitpunkt vor seiner Hofaussiedlung zugesichert worden wäre, dass es zu keiner Westumfahrungs-Lösung kommen werde. Dafür besteht keinerlei Anhaltspunkt. Statt dessen ist davon auszugehen, dass dem Einwender Nr. 11 gerade im Jahr 1995 bewusst war, dass mit einer Westumfahrungs-Lösung gerechnet werden musste.

In der Erörterungsverhandlung bestätigte der Einwender Nr. 11 auch, dass ihm seinerzeit bekannt gewesen sei, dass es zu einer Westumfahrungs-Lösung kommen könne.

9.2.12. EW Nr. 12 (Kocher)

Nach den Angaben in seiner Einwendung betreibt der Einwender Nr. 12 einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und bewirtschaftet ca. 88 ha Eigentums- und Pachtflächen. Diese Betriebsgröße wird vom Gutachter in seinem Gutachten nicht bestätigt; nach dem Gutachten werden ca. 110 ha bewirtschaftet. Dieser Angabe wurde seitens des Einwenders Nr. 12 auch in der Erörterungsverhandlung nicht widersprochen, so dass von dieser gutachterlich festgestellten Betriebsgröße ausgegangen wird. Nach übereinstimmenden Angaben in der Einwendung und im Gutachten handelt es sich schwerpunktmäßig um einen Milchviehbetrieb, laut Gutachten werden ergänzend noch Schweine gehalten.

Zur Grundstücksbetroffenheit des Betriebs des Einwenders Nr. 12 ist Folgendes festzuhalten:

In den beiden Einwendungsschreiben vom 10.06.2008 und vom 12.05.2009 wurden Flurstücke aufgeführt, die angeblich durch das Vorhaben betroffen werden. Von den darin aufgeführten Flurstücken sind jedoch etliche nicht oder nur teilweise betroffen.

Nicht betroffen von dem Vorhaben sind die Flst. Nr. 1106, 1107, 1108, 1109 sowie 1118. Die Nichtbetroffenheit der Flst. Nr. 1106 bis 1109 beruht darauf, dass mit der flächenmäßigen Reduzierung der LBP-Maßnahmen im Bereich Erlengraben diese Flurstücke nicht mehr benötigt werden.

Durch die Änderungen des LBP-Maßnahmenkonzepts sind die Flst. Nr. 1032 und 1034 der Gemarkung Unlingen und Flst. Nr. 583 der Gemarkung Daugendorf erstmals betroffen. Das Flst Nr. 1032 ist vom Land Baden-Württemberg verpachtet, das Flst. Nr. 1034 (nur teilweise mit einer Fläche von 24.960 m²) von der Gemeinde Unlingen. Wegen der kurzfristigen Kündbarkeit der Pachtverträge zu diesen Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand werden diese aus den oben dargestellten Gründen bei den Berechnungen zur Existenzgefährdung nicht berücksichtigt.

Das Flst. Nr. 583 der Gemarkung Daugendorf ist nach den Angaben des Gutachters in der Erörterungsverhandlung bei den Berechnungen zur Existenzgefährdung nicht zu berücksichtigen, weil diese Fläche sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und es zu dieser Fläche keinen Pachtvertrag gibt, sondern lediglich eine mündliche Absprache, wonach der Einwender Nr. 12 diese Fläche weiter bewirtschaften kann. Da diese Fläche letztlich ebenfalls nicht rechtlich langfristig gesichert ist, braucht sie bei den Berechnungen zur Existenzgefährdung auch nicht berücksichtigt zu werden.

Vom Vorhaben sind mithin die Flst. Nr. 1163, 1167, 1168, 1099, 1198, 1199, 1194, 1195, 1196, 1166, 1162, 1161, 980, 981, 873, 873/1, 903, 902, 1190, 1105, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1164 sowie 1165 ganz oder teilweise betroffen. Dabei sind etliche dieser Flurstücke nur teilweise betroffen; so werden z. B. von sieben Grundstücken nur Flächenanteile von 5 m² bis 380 m² dauerhaft beansprucht. Von diesen Flurstücken werden bei den Berechnungen zur Existenzgefährdung neben den o. g. Flurstücken zusätzlich die Flst. Nr. 1199 und 1162 nicht berücksichtigt, da sich diese im Eigentum der Gemeinde Unlingen befinden und aus den o. g. Gründen nicht zu berücksichtigen sind.

Im Schriftsatz vom 12.05.2009 werden vom Einwender Nr. 12 die Flst. Nr. 840 und 841 angesprochen. Dabei soll es sich um Flurstücke handeln, die von der Gemeinde Unlingen an den Einwender Nr. 12 verpachtet sind und zu denen seitens der Gemeinde Unlingen eine Kündigung in Aussicht gestellt worden sei. Abgesehen davon, dass diese beiden Flurstücke von dem jetzigen Vorhaben nicht betroffen sind, kann wegen der generellen Möglichkeit, das Pachtverhältnis zu von der Gemeinde Unlingen verpachteten Grundstücken jederzeit kurzfristig beenden zu können, auf solche nicht langfristig rechtlich gesicherten Grundstücke keine langfristige Sicherung der Existenz eines Betriebs gestützt werden. Aus welchen Gründen die Gemeinde Unlingen möglicherweise das Pachtverhältnis zu den beiden Flst. Nr. 840 und 841 künftig beenden wird, bleibt der Gemeinde Unlingen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung überlassen und ist im Rahmen des zur

Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich insoweit um zwei voneinander getrennte Vorgänge.

Dasselbe gilt erst recht hinsichtlich des im Schriftsatz vom 12.05.2009 angesprochenen Flst. Nr. 1189. Dabei handelt es sich um ein von einem privaten Dritten an den Einwender Nr. 12 verpachtetes Grundstück, zu dem bereits eine Kündigung des Pachtverhältnisses vorliegen soll. Zu dieser Kündigung wird in dem Schriftsatz ohne nähere Angaben behauptet, dass sie von der Gemeinde Unlingen provoziert worden sein soll. Abgesehen davon, dass diese Behauptung nicht näher belegt wird, kann es im Rahmen dieses durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens erst recht keine Rolle spielen, weshalb ein privater Dritter ein Pachtverhältnis mit dem Einwender Nr. 12 kündigt. Eine solche Kündigung bleibt Angelegenheit der an dem privatrechtlichen Pachtverhältnis beteiligten Vertragsparteien. Auch eine etwaige Einwirkung seitens der Gemeinde Unlingen hat mit diesem Planfeststellungsverfahren nichts zu tun.

Insgesamt wird von den vorhabensbedingt betroffenen und bei den Berechnungen zur Existenzgefährdung zu berücksichtigenden Flurstücken eine Fläche von 9,9386 ha beansprucht, was 9,09% der gesamten Betriebsfläche entspricht. Dabei ist berücksichtigt, dass der Betrieb des Einwenders Nr. 12 dadurch entlastet wurde, dass die Flst. Nr. 1106, 1107, 1108 und 1109 mit einer Fläche von 1,9535 ha durch die Änderungen des LBP-Maßnahmenkonzepts im Bereich Erlengraben nicht mehr vom Vorhaben betroffen werden; zwar wird der Betrieb durch die als Ersatz vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf den - jeweils nur teilweise betroffenen - Flst. Nr. 1032 und 1034 mit einer Fläche von 0,7150 ha betroffen, jedoch fallen diese Betroffenheiten flächenmäßig geringer aus und sind wegen der Verpachtung durch die öffentliche Hand sowieso nicht für eine langfristige Sicherung der Existenz des Betriebs geeignet.

Insgesamt wird der Betrieb des Einwenders Nr. 12 von allen betroffenen Betrieben am stärksten durch das Vorhaben belastet. Gleichwohl ist der aus der anrechenbaren vorhabensbedingten Verlustfläche resultierende Einkommensverlust trotz des erheblichen Flächenverlustes nach dem Gutachten nicht geeignet, eine Existenzgefährdung bei diesem Betrieb auszulösen, da sowohl die Eigenkapitalbildung als auch die Nettorentabilität (Faktorentlohnung) auf Grund der hervorragenden Betriebsergebnisse weiterhin mehr als ausreichend bleiben. So werden auch nach dem vorhabensbedingten Eingriff eine Eigenkapitalbildung und eine Nettorentabilität erzielt, die weit über das sonst Übliche hinausgehen. Vor diesem Hintergrund einer wirtschaftlich herausragenden Gewinnsituation dieses Betriebs schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Bewertung an, auch hier sind keine methodischen Mängel ersichtlich. Es kann trotz des erheblichen Flächenverlustes davon ausgegangen werden, dass der Betrieb des Einwenders Nr. 12 auch nach diesem Flächenverlust unter sonst gleichbleibenden Bedingungen weiterhin sehr gute Betriebsergebnisse erzielen wird.

An diesem Ergebnis ändert sich auch bei Berücksichtigung von Bewirtschaftungerschwernissen infolge von An- und Durchschneidungen nichts, zumal der Betrieb des Einwenders Nr. 12 nach dem Gutachten auch nach dem vorhabensbedingten Eingriff sehr gute Betriebsergebnisse erwirtschaften wird. Solche Bewirtschaftungerschwernisse sind ggf. zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungerschwernisse zu beseitigen oder zu verringern.

Vom Einwender Nr. 12 werden zudem erhebliche Umwege infolge des Vorhabens geltend gemacht. Auf Nachfrage in der Erörterungsverhandlung wurde vom Einwender Nr. 12 vorgetragen, dass die von ihm bewirtschafteten Grundstücke im Bereich Erlengraben nach Realisierung des Vorhabens nicht mehr direkt erreicht werden können; die Strecke werde zwei- bis dreimal so lang. Insbesondere durch die Überführung der K 7588 über die B 311 neu sowie durch die Überführung durch das Bauwerk 5 ist auch weiterhin eine relativ direkte Erreichbarkeit der Grundstücke im Erlengraben sichergestellt, so dass auch hier die Umwege in einem zumutbaren Rahmen bleiben; darüber hinaus ist wegen der sog. 13 m-Terrasse auch jetzt schon keine direkte Wegebeziehung vom Hof des Einwenders Nr. 12 zu den Grundstücken im Erlengraben gegeben, so dass auch von daher der Umweg nach Realisierung der B 311 neu in einem zumutbaren Rahmen bleibt. Auch sonst sind durch die Überführung der K 7588 sowie die Überführungen durch die Bauwerke 1, 5 und 6 alle wichtigen Wirtschaftswegeverbindungen berücksichtigt worden, so dass erwartet werden kann, dass Umwege und Mehrwege in einem zumutbaren Rahmen bleiben. Soweit es dennoch im Einzelfall zu einem unzumutbaren Bewirtschaftungerschwernis infolge eines Mehrwegs oder Umwegs kommt, ist dies ggf. zu entschädigen, worüber erforderlichenfalls in einem späteren Entschädigungsverfahren zu entscheiden ist. Ebenso dient die beantragte Unternehmensflurbereinigung dazu, solche Bewirtschaftungerschwernisse mit einer weiteren Optimierung des Wegenetzes weiter zu beseitigen oder zu verringern.

Seitens des Einwenders Nr. 12 wird befürchtet, dass durch die vorgesehene Öffnung des Erlengrabens die vorhandenen Drainagen auslaufen könnten. Damit sei die Bewirtschaftung der Flst. Nr. 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1106, 1107, 1108 und 1109 sowie von Teilflächen der Flst. Nr. 1113, 1114 und 1115 gefährdet. Dasselbe gelte für die vorhandenen Drainagen der Flst, Nr. 1163, 1164 und 1168. Weiter befürchtet er, dass sich bei einer Öffnung des Erlengrabens der untere nicht geöffnete Teil durch Schmutz und Unrat zusetzen und deshalb nicht mehr funktionieren würde. Dem ist zu entgegnen, dass hier wie auch sonst bei diesem Vorhaben die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagen wiederhergestellt wird. Darüber hinaus wird vom Vorhabensträger zugesagt, dass zur Vermeidung des befürchteten Zusetzens beim Erlengraben vor der bestehenden

Dolenöffnung ein Sandfang angebracht wird und dieser regelmäßig gewartet wird, damit die Dole frei bleibt.

Vom Einwender Nr. 12 wird auch geltend gemacht, dass mit Realisierung der B 311 neu ein stallnaher Viehtrieb mit Beweidung unmöglich werde. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine hofnahe Beweidung derzeit nicht durchgeführt wird. Auch sind keine entsprechenden Planungen ersichtlich. Es handelt sich mithin auch hier um bloße Chancen und Lagevorteile, die keinem eigentumsrechtlichen Bestandsschutz unterfallen.

Ferner wird vom Einwender Nr. 12 eingewandt, dass der bisher mögliche Betriebszweig „Ferien auf dem Bauernhof“ unmöglich gemacht werde und zudem eine starke Einschränkung der baulichen Entwicklungsfähigkeit des Hofes eintreten werde. In diesem Zusammenhang verweist der Einwender Nr. 12 auf die Möglichkeit der Errichtung einer Biogasanlage.

Auf Nachfrage in der Erörterungsverhandlung bestätigte der Einwender Nr. 12, dass gegenwärtig keine Ferien auf dem Bauernhof angeboten werden und auch keine konkreten Planungen zur Errichtung einer Biogasanlage bestehen. Damit handelt es sich bei diesen beiden Betriebszweigen lediglich um Chancen, nicht aber um bereits jetzt bestehende und genutzte Erwerbsquellen, so dass diese bloßen Erwerbchancen nicht eigentumsrechtlich geschützt werden. Hinsichtlich der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Hofes ist anzumerken, dass es durch das Vorhaben der B 311 neu zu keinen Einschränkungen kommen wird, da das im Flächennutzungsplan zum Hof des Einwenders Nr. 12 ausgewiesene Baufenster durch die B 311 neu überhaupt nicht berührt wird; vielmehr werden durch die Trasse der B 311 neu im Bereich des Hofes des Einwenders Nr. 12 nur nicht für Bebauung geeignete Flächen (Altlastfläche sowie hängiges Gelände im Bereich der 13 m-Terrasse) beansprucht.

Im Übrigen ist auch die Einrichtung eines Betriebszweigs „Ferien auf dem Bauernhof“ auf dem Hof des Einwenders Nr. 12 nach wie vor möglich, da die Trasse der B 311 neu im Bereich des Hofes des Einwenders Nr. 12 in einem Einschnitt bzw. hinter einem Wall verläuft und das Wohnhaus vom Wirtschaftsgebäude gegenüber der neuen Straße abgeschirmt wird.

Auch in diesem Zusammenhang ist in Bezug auf die ebenfalls vom Einwender Nr. 12 eingewandte Lärmbelästigung Folgendes festzuhalten: Unter Berücksichtigung des in der Erörterungsverhandlung vorgetragenen Umstandes, dass das Wirtschaftsgebäude als offenes Stallgebäude angelegt ist, wurden die Beurteilungspegel neu berechnet. Diese neuen Berechnungen ergaben Beurteilungspegel von maximal 52,0 dB(A) tags und 46,0 dB(A) nachts an der Nordseite des Wohngebäudes. Damit liegen diese Werte nicht nur unter den Grenzwerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) bzw. Wohngebiete (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts), sondern sogar unter den Grenzwerten für Krankenhäuser sowie Kur- und Altenheime von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der

16. BImSchV. Damit liegt weder eine unzumutbare Lärmbelästigung beim Wohngebäude des Einwenders Nr. 12 vor noch ist deswegen ein Betriebszweig „Ferien auf dem Bauernhof“ ausgeschlossen.

Schon durch den Einschnitt bzw. den Wall an der B 311 neu im Bereich des Hofes des Einwenders Nr. 12 ist auf jeden Fall ausgeschlossen, dass es dort zu vom Einwender Nr. 12 befürchteten Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder durch Streusalz kommen wird.

Zur vom Einwender Nr. 12 geltend gemachten Wertminderung des Betriebes Kocher wird auf die Ausführungen oben unter 9.1.2 verwiesen.

Vom Einwender Nr. 12 wird zudem dahingehend Vertrauensschutz geltend gemacht, dass die Ende der 60er Jahre vorgenommene Aussiedlung seines Hofes im Vertrauen auf die Zusage des Straßenbauamts erfolgt sei, dass im Aussiedlungsbereich keine Straßen geplant seien. Hierzu ist festzuhalten, dass eine solche Aussage - sofern sie überhaupt jemals gemacht wurde - nicht in der Form einer schriftlichen Zusicherung erfolgte und dass im Übrigen - falls man eine solche Aussage unterstellen wollte - damit nur der seinerzeitige Kenntnisstand, dass nämlich damals keine Straßenplanungen in diesem Bereich beabsichtigt waren, wiedergegeben worden wäre. Keineswegs hätten damit auf unabsehbare Zeit jegliche Planungen von Straßen im Bereich des jetzigen Hofes des Einwenders Nr. 12 ausgeschlossen werden können und sollen. Für einen Vertrauensschutz zugunsten des Einwenders Nr. 12 ist auf dieser Grundlage kein Raum.

Im Übrigen wird zu dem weiteren Vorbringen von Einwender Nr. 12 in dessen Einwendung auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen.

9.3. Zurückgenommene Einwendungen

9.3.1 Die Einwendung von Einwender Nr. 13 (Herr Engelbert Hahn) wurde mit Schreiben vom 02.02.2009 zurückgenommen. Vorsorglich wird angemerkt, dass der Gutachter in seinem bis dahin bereits erstellten Gutachten zu dem Ergebnis gekommen war, dass auch bei dessen landwirtschaftlichem Betrieb bei dem anrechenbaren Flächenverlust von 3,60% weder hinsichtlich der Eigenkapitalbildung noch bei der Nettorentabilität ein Rückgang eintreten wird, der eine Existenzgefährdung dieses Betriebs herbeiführen wird.

9.3.2 Die Einwendung von insgesamt 12 Einwendern einer „Interessengemeinschaft „Alternative für die Unlinger Westumfahrung““ wurde mit Schreiben vom 23.01.2009 für elf Einwender zurückgenommen. Der zwölfte Einwender dieser Interessengemeinschaft nahm seine Einwendung mit eigenem Schreiben vom 19.01.2009 zurück.

10. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben der Umgehung Unlingen im Zuge der B 311 sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden.

Das hier planfestzustellende Vorhaben der Umfahrung Unlingen im Zuge der B 311 vermag die angestrebte verkehrliche Zielsetzung einer Entlastung der bisherigen unzureichenden Ortsdurchfahrt von Unlingen zu erfüllen. Mit dieser Umfahrung wird Unlingen nicht nur von Lärm- und Schadstoffemissionen entlastet und die die örtliche Entwicklung hemmende Trennwirkung der Ortsdurchfahrt erheblich gemindert. Vielmehr wird auch die Verkehrssicherheit deutlich verbessert, indem der Schwerlastverkehr aus der kurvigen, engen und unfallträchtigen Ortsdurchfahrt verlagert werden kann und damit zudem Querungsrisiken für den querenden Verkehr verringert werden können.

Andere im Verfahren geprüfte Varianten kamen insbesondere wegen der mit ihnen einhergehenden, teilweise erheblich umfangreicheren Auswirkungen auf Umweltschutzgüter nicht in Betracht. So sind bei den Varianten einer Ostumfahrung insbesondere die damit verbundenen gravierenden Auswirkungen auf den dortigen Grundwasserstrom und die Trinkwasserversorgung für Unlingen und Möhringen anzuführen. Hier ist dem vorbeugenden Schutz der Ressource Grundwasser eine hohe Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus würde mit einer Ostumfahrung erheblich in den naturschutzfachlich, landschaftlich und für die Erholung, aber auch kulturhistorisch bedeutsamen Bussenhang eingegriffen werden. Zudem hätte die dortige Querung des Mühlbachs und der Kanzach erhebliche ökologische Störungen zur Folge. Bei den Westumfahrungsvarianten wurde diejenige Variante gewählt, die einerseits nicht unterhalb der 13 m-Terrasse in die naturschutzfachlich sensiblen und wertvollen Bereiche der Donauniederung eingreift, gleichzeitig aber auch in ausreichendem Maße von den Siedlungsbereichen von Unlingen entfernt liegt.

Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die Planung einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie zum Teil auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung.

Dies gilt auch bezüglich der Belange der Landwirtschaft. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass das Vorhaben in erheblicher Weise in die Struktur der Landwirtschaft in Unlingen eingreift. Ebenso wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht verkannt, dass einzelne landwirt-

schaftliche Betriebe in Unlingen durch das Vorhaben in größerem Ausmaß unmittelbar betroffen werden. Allerdings kamen die gutachtlichen Stellungnahmen zur Frage einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe zu dem Ergebnis, dass keiner der Betriebe durch das Vorhaben so betroffen wird, dass deswegen seine Existenz gefährdet werden würde. Zudem wurden insbesondere die Maßnahmen des LBP-Ausgleichskonzepts auf für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger gut geeigneten Flächen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund und weil auch mit Modifikationen am naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzept (Verringerung der Fläche im Erlengraben, reduzierte Zulassung von Gülledüngung im Tiefen Ried und im Erlengraben nach ursprünglichem Verbot der Gülledüngung) den Belangen der Landwirtschaft zusätzlich Rechnung getragen wurde, müssen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die verbleibenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft allgemein wie auch einzelner landwirtschaftlicher Betriebe hingenommen werden und gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen zurücktreten. Dies würde selbst dann gelten, wenn es durch dieses Vorhaben zur Gefährdung der Existenz einzelner landwirtschaftlicher Betriebe käme. Auch dann würden die mit einer Entlastung der Ortsdurchfahrt von Unlingen verfolgten Zielsetzungen weiterhin ein überwiegendes Gewicht aufweisen, so dass auch in einem solchen Fall die Abwägung zugunsten des Vorhabens ausfallen würde.

Durch das Vorhaben werden auch keine unzulässigen Lärm- oder Schadstoffimmissionen auftreten; vielmehr wird die Umfahrung gerade die an die bisherige Ortsdurchfahrt angrenzenden Bereiche von solchen Immissionen massiv entlasten. Durch das umfassende Vermeidungs- und Ausgleichskonzept kann gewährleistet werden, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und auch die besonders und streng geschützten Arten im berührten Raum nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Insbesondere werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die festgelegten LBP-Maßnahmen hinreichend kompensiert bzw. beim Schutzgut Boden wird wegen trotzdem verbleibender Defizite eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen überwiegen diese Beeinträchtigungen einschließlich etwaiger Wertminderungen.

Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich. Eine andere Planungsvariante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung zur Umgehung Unlingen im Zuge der B 311. Insgesamt kann daher dem Antrag der Straßenbauverwaltung entsprochen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens eingearbeitet worden

sind, sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

11. Begründung der Kostenentscheidung

Die Antragstellerin ist nach § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht erfüllt. Die Auslagenentscheidung folgt aus § 14 LGebG.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens erwachsenen Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Dass die in einem Planfeststellungsverfahren angefallenen Kosten - seien es solche einer anwaltlichen Vertretung oder seien es solche für private Gutachter - in diesem Verfahren nicht erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989, NVwZ 1990, 59f.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn der Vorhabensträger und ebenso die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen auch nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschl. v. 23.11.1998, BayVBl. 1999, 307ff.).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim (Postanschrift: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim) schriftlich Klage erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG mit Anlage). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG).

D. Hinweise

Die Klage muss nach § 82 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat gemäß § 17e Abs. 5 FStrG innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann gemäß § 87b Abs. 3 VwGO verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule in Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Nach § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO sind vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweis zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG: Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 74 Abs. 5 Satz 4 LVwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen angefordert werden.

gez.

Beglaubigt

Rainer Prußeit
Regierungsdirektor

Oberamtsrat